

Verbandsgemeinde  
Bitburger Land



**Flächennutzungsplan -  
Teilfortschreibung Windenergie**

Teil 1 Städtebauliche Begründung

Fassung zum Feststellungsbeschluss

Januar 2021

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Bitburger Land  
Hubert-Prim-Straße 7  
54634 Bitburg

Auftragnehmer:

**BGH**PLAN  
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil 1 Städtebauliche Begründung</b>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1. Anlass der Planung	1
1.2. Baurechtliche Vorgaben	1
1.3. Landesplanerische Vorgaben	2
1.4. Regionalplanerische Vorgaben	4
1.5. Flächennutzungsplan der VG Bitburger Land bzw. der Alt-Verbands- gemeinden Bitburg-Land und Kyllburg	6
1.6. Städtebauliche Zielsetzung	8
<b>2 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergie- nutzung</b>	<b>11</b>
2.1 Restriktionsanalyse	11
2.2 Eignungsanalyse	12
<b>3 Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen und der potenziellen Eignungsflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse</b>	<b>13</b>
3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	13
3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung	13
3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen	13
3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 3. Änd. des LEP IV)	15
3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	15
3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung	16
3.2.2 Arten- und Biotopschutz	18
3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft	18
3.2.4 Sonstiges	19
3.2.5 Konzentrationswirkung	20
3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)	22
3.3.1 Arten- und Biotopschutz	22
3.3.2 Landschaftsbild und Erholung	25
3.3.3 Sonstiges	25
<b>4 Restriktionsanalyse</b>	<b>29</b>
4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien	29
4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung	29
<b>5 Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für Windenergie- nutzung</b>	<b>30</b>
5.1 Mögliche Eignungsflächen	30
5.1.1 Eignungsfläche A: Salmwald	31
5.1.2 Eignungsfläche B: Hardtwald - Heilenbach/Schleid	35
5.1.3 Eignungsfläche C: Malbergweich/Sefferweich	39

5.1.4	Eignungsfläche D: Badem	43
5.1.5	Eignungsfläche E: Metterich/Dudeldorf	46
5.1.6	Eignungsfläche F: Röhl/Sülm	49
5.1.7	Eignungsfläche G: Oberstedem/Scharfbillig/Sülm/Eßlingen/Idenheim	52
5.1.8	Eignungsfläche H: Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel	56
5.1.9	Eignungsfläche I: Idesheim/Idenheim/Meckel	60
5.1.10	Eignungsfläche J: Idesheim/Idenheim/Trimport	64
5.1.11	Eignungsfläche K: Meckel (Ergänzungsfläche Vorranggebiet Meckel)	68
5.1.12	Eignungsfläche L: Wolsfeld	70
5.1.13	Eignungsfläche M: Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen	73
5.1.14	Eignungsfläche N: Oberweis/Bettingen/Messerich/Birtlingen	75
5.1.15	Eignungsfläche O: Brecht	78
5.1.16	Eignungsfläche P: Oberweis/Brecht	81
5.1.17	Eignungsfläche Q: Brimingen (Erweiterung einer bestehenden Vorrangfläche)	83
5.1.18	Eignungsfläche R: Halsdorf (Erweiterung einer bestehenden Vorrangfläche)	86
5.2	Ergebnis der Eignungsanalyse	89
<b>6</b>	<b>Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens</b>	<b>91</b>
6.1	Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung	91
6.2	Ergebnis der Umweltprüfung	93
6.3	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete	94
6.4	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus den Verfahren gem. § 4a (3) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete	96
6.5	Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete	97
<b>7</b>	<b>Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans</b>	<b>98</b>
<b>8</b>	<b>Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>	<b>101</b>
<b>9</b>	<b>Erschließung</b>	<b>104</b>
<b>10</b>	<b>Auswirkungen auf Nutzungen</b>	<b>105</b>
10.1	Städtebau	105
10.2	Landwirtschaft	105
10.3	Forstwirtschaft	105
10.4	Wasserwirtschaft	106
10.5	Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund	107
10.6	Erholung und Tourismus	108
10.7	Straßennetz und Eisenbahnverkehr	108
10.8	Luftverkehr	109
10.9	Versorgungsleitungen, Funkverkehr	109
10.10	Denkmalschutz	111
10.11	Altlasten und Altablagerungen	112

## Anhang

- Karte 1 – Restriktionsanalyse : Ausschlussflächen für Windenergienutzung („Harte“ und „weiche“ Tabuflächen für Windenergienutzung)
- Karte 2 – Sondergebiete für Windenergienutzung – Stand zur Offenlage 2016
- Karte 3 – Änderungen der Sondergebiete zur erneuten (2) Offenlage 2018-03-02
- Karte 4 - Änderungen der Sondergebiete zur erneuten (3) Offenlage 2020-01-20
- Karte 5 – Sondergebiete für Windenergienutzung – Stand zum Feststellungsbeschluss 2021

# Teil 1 Städtebauliche Begründung

## 1 Einleitung

### 1.1. Anlass der Planung

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der bestehenden Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da der bisher rechtswirksame FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Städte und Gemeinden können aber auf ihrem Gebiet die Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebiete für Windenergie im FNP steuern.

Die Grundlage für diese Steuerung durch Fortschreibung des FNP oder Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 (2b) BauGB bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieses Gutachten ermittelt unter Anwendung eines Katalogs von Ausschluss- und Vorbehaltskriterien („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie sonstige öffentliche Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können), der in der gesamten Verbandsgemeinde gleichermaßen angewendet wird, potenziell geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie. Durch die Untersuchung soll eine Konzentration von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Standorte gewährleistet werden.

### 1.2. Baurechtliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächen-

nutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

### **1.3. Landesplanerische Vorgaben**

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde gemäß der Koalitionsvereinbarung in mehreren Punkten teilfortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Am 16. April 2013 wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV vom Ministerrat beschlossen. Die Fortschreibung trat im 10. Mai 2013 in Kraft und sieht vor:

- Der bisherige Grundsatz G 163 wird dahin abgeändert, dass ein geordneter Ausbau der Windenergieentwicklung über die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll.
- Als Grundsatz G 163a der Raumordnung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Da die verschiedenen Planungsregionen des Landes unterschiedliche natürliche Voraussetzungen aufweisen, haben sie einen Beitrag entsprechend diesen Voraussetzungen zu leisten.
- In dem neuen Ziel Z 163b ist die Verpflichtung enthalten, in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.
- Da auch der Wald verstärkt für die Windenergie genutzt werden soll, legt Grundsatz G 163c fest, dass mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
- Ziel Z 163d regelt verbindlich, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Dies sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

und einstweilig sichergestellte für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, die Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, Nationalparke und die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Außerdem sollen die Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften (historische Kulturlandschaften) Gebiete konkretisieren, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist.

- Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.
- Schließlich wird in Z 163e geregelt, dass die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- Im Grundsatz G163f wird außerdem festgelegt, dass einzelne Windenergieanlagen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Am 27. September 2016 wurde vom Ministerrat der Entwurf der 3. Änderung bzw. Fortschreibung des LEP IV beschlossen und für die Anhörung freigegeben. Die endgültige Beschlussfassung des Ministerrates erfolgte am 4. Juli 2017. Die Rechtsverordnung trat am 21. Juli 2017 nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Da Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in u.a. rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (einstweilig sichergestellt) und in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.

- In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtliche möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund möglich sein.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden.

#### **1.4. Regionalplanerische Vorgaben**

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurde im Frühjahr 2014 eingeleitet.

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen. Die bestehenden Vorranggebiete sind nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiete für Windenergie zu übernehmen.

Mit dem Wirksamwerden der 3. Änderung des LEP IV greifen aber die dort festgelegten Ziele direkt in die Wirksamkeit des noch geltenden Regionalplans ein. Das heißt, dass die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Jahr 2004 nur soweit nachrichtlich in den FNP übernommen werden können, wie sie nicht im Widerspruch zu den Zielaussagen der 3. Änd. des LEP IV stehen.

In der VG Bitburger Land führt insbesondere das Ziel Z 163 h - Mindestabstand zu Wohnsiedlungsbereichen zu einem Zielkonflikt, der eine Reduzierung der bestehenden Vorranggebiete erforderlich macht. Die Untere Landesplanungsbehörde empfiehlt in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden mit Schreiben vom 18.01.2018 einen Mindestabstand von 1.000 m. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, dieser Empfehlung zu folgen und die bestehenden Vorranggebiete für Windenergie soweit einzukürzen, dass nur noch diejenigen Teilflächen in den Flächennutzungsplan übernommen werden, die einen Mindestabstand

von 1.000 m zu den derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischgebieten bzw. zu den durch Satzung dem Innenbereich zugeordneten Wohn- und Mischgebieten sowie zu entsprechenden Bebauungsplänen einhalten, die derzeit noch nicht im FNP dargestellt sind.

Derzeit sind das auf dem Gebiet der VG Bitburger Land folgende Vorrangflächen für die Windenergienutzung:

Gemarkung	Größe gem. ROP 2004	Größe gem. Empfehlung der Landesplanungsbehörden zur Umsetzung der Vorgaben der 3. Änd. des LEP IV
Kyllburgweiler	22,3 ha	entfällt
Sefferweich Nord	69,4 ha	17,2 ha
Sefferweich Süd	34,4 ha	17,4 ha
Schleid	5,4 ha	entfällt
Heilenbach/Ehlenz	84,8 ha	entfällt
Brimingen	5,5 ha	entfällt
Hisel	22,6 ha	entfällt
Olsdorf	5,1 ha	entfällt
Halsdorf	86,7 ha	35,2 ha
Meckel	74,7 ha	entfällt
Idesheim	89,9 ha	56,5 ha
<b>Summe</b>	<b>500,8 ha</b>	<b>126,3 ha</b>

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als Ausschlussgebiete für Windenergie die Vorgaben des Änderungsentwurfs des LEP IV EE für die Region Trier übernommen. Damit sind nur noch Naturschutzgebiete und die konkretisierten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Wertstufen 1 und 2 aus regionalplanerischen Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Die verbleibenden Flächen bleiben ohne raumordnerische Steuerung. Hier wird eine aktive Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung empfohlen, da ansonsten die Privilegierung nach BauGB §35 greift.

Zur Ausweisung von Standorten im Wald empfiehlt die Planungsgemeinschaft folgende Kriterien anzuwenden:

- Es sind Nadelholzreinbestände und junge Waldbestände bzw. durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, zu bevorzugen.
- „Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen Laub-Altholzbeständen soll verzichtet werden.“

- „Die Windkraftanlagen sollen so in den Waldgebieten platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.“
- „Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Mit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP sind auch dessen zukünftige Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen: „Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013, mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“ (PLG Trier, 21.11.2019).

### **1.5. Flächennutzungsplan der VG Bitburger Land bzw. der Alt-Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg**

In den aktuell noch gültigen Flächennutzungsplänen der Alt-VGn Bitburg-Land und Kyllburg sind Sondergebiete für Windenergienutzung auf den Gemarkungen Kyllburgweiler, Sefferweich, Schleid, Heilenbach, Ehlenz, Brimingen, Hisel, Olsdorf, Halsdorf, Meckel und Idenheim mit einer Gesamtgröße von ca. 501 ha ausgewiesen. Sie entsprechen den Vorranggebieten Windenergie im RROP und werden soweit sie nicht im Zielkonflikt mit den Vorgaben der 3. Änd. des LEPIV stehen (siehe Abschnitt 1.4) in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen.

Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinde verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der vorgenannten Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP greifen.

Deshalb haben die Verbandsgemeinderäte der Alt-VGn Bitburg-Land und Kyllburg unabhängig voneinander beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen. In der Alt-VG Bitburg-Land wurde der Aufstellungsbeschluss am 09.02.2012 gefasst. Die Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme erfolgte am 06.12.2012, der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 10.04.2013. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB fand vom 17.12.2012 bis zum 18.01.2013 statt und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB vom 06.12.2012 bis 18.01.2013.

In der Alt-VG Kyllburg erfolgte der Aufstellungsbeschluss am 26.09.2013. Die landesplanerische Stellungnahme wurde am 10.02.2014 beantragt, der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 30.05.2014. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde vom 03.03. 2014 bis 04.04. 2014 durchgeführt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 06.02.2014 bis 04.04.2014.

Nachdem die Fusion der beiden Verbandsgemeinden vollzogen war hat der Verbandsgemeinderat Bitburger Land am 09.10.2014 beschlossen, die Konzeptionen der FNP Teilfortschreibungen zu den Planbereichen Alt-VG Bitburg-Land und Alt-VG Kyllburg zusammenzuführen und in einem gemeinsamen Fortschreibungsverfahren für den Bereich der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land weiterzuführen. Außerdem wurden zur Zusammenführung und Harmonisierung der bisherigen Planungen einheitliche Parameter/ Kriterien festgelegt. Auf Basis dieser Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat Bitburger Land am 18.12.2014 zu den Äußerungen/ Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden incl. Nachbarabstimmung beraten und entschieden sowie eine entsprechende Planüberarbeitung und die Vorstellung weiterer Untersuchungen zur Planung beschlossen. Danach wurden die Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der Umweltbericht zum FNP erstellt und deren Ergebnisse in Plan und Begründung eingearbeitet. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf zur Teilfortschreibung des FNP gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.11.2016 bis zum 30.12.2016 statt.

Wegen der erheblichen Änderungen gegenüber der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.04.2013 (Alt-VG Bitburg-Land) bzw. vom 30.04.2014 (Alt-VG Kyllburg) hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 09.11.2016 eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme beantragt. Die Stellungnahme wurde von der Unteren Landesplanungsbehörde am 28.02.2017 abgegeben.

Der VG-Rat hat in seinen Sitzungen am 28.09.2017 und am 07.11.2017 sowie ergänzend am 01.03.2018 über die eingegangenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme beraten und beschlossen. Wegen der daraus resultierenden Änderungen der Sondergebiete wurde eine weitere Offenlage gem. § 4a(3) BauGB notwendig. In der Sitzung am 27.09.2018 hat der VG-Rat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dieser erneuten (2.) Offenlage beraten und beschlossen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich daraus nicht. Daraufhin wurde am 06.12.2018 der Antrag auf Zielabweichung bei der Oberen Landesplanungsbehörde gestellt. Die Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 30.08.2019 zugelassen.

In der VG-Ratssitzung am 07.11.2019 wurde eine erneute (3.) Offenlage beschlossen, um einen nach Auffassung der Kreisverwaltung evtl. vorliegenden Bekanntmachungsmangel zu beheben, um die Anforderungen aus dem Zielabweichungsbescheid eindeutig umzusetzen und um

den Abstand des Sondergebietes M-Dockendorf zu einer Außenbereichssiedlung auf dem Gebiet der VG Südeifel an die Anforderungen an eine Innenbereichssiedlung anzupassen.

In der Sitzung am 01.10.2020 hat der VG-Rat über die eingegangenen Stellungnahmen aus dieser erneuten (3.) Offenlage beraten und beschlossen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich daraus nicht.

### **1.6. Städtebauliche Zielsetzung**

Im Folgenden werden die von der Verbandsgemeinde Bitburger Land verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung erläutert.

Aktuell befinden sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde 65 raumbedeutsame WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die räumliche Verteilung dieser Anlagen (Stand: Okt. 2018) sowie die Siedlungsflächen in der VG dargestellt. Die Anlagen konzentrieren sich schwerpunktmäßig im äußersten Süden, dem äußersten Westen und zentral im Nordteil.

Ursprünglich sollten aus städtebaulicher Sicht neue Anlagen bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung dort konzentriert werden, wo bereits Vorbelastungen durch bestehende Anlagen vorhanden sind und zusätzlich neue Flächen im besonders windhöffigen Nordteil der VG ausgewiesen werden. Diesem Ansinnen kann wegen der ungeklärten Rechtslage bezüglich möglicher Einschränkungen der Windenergienutzung durch das durch das Drehfunkfeuer Natzenheim und das Niederschlagsradar Neuheilenbach nicht mehr gefolgt werden. Da sich diese Einschränkungen möglicherweise auf weite Teile des VG-Gebietes, insbesondere aber auf den windhöffigen Nordteil erstrecken, wird auf eine vorzeitige Konzentration der Potenzialflächen auf bestimmte Teile des VG-Gebietes verzichtet.

Damit soll gewährleistet werden, dass auch bei restriktiver Rechtsauslegung zu Ungunsten der Windenergie noch ausreichend Flächen für Sondergebietsausweisungen verbleiben.

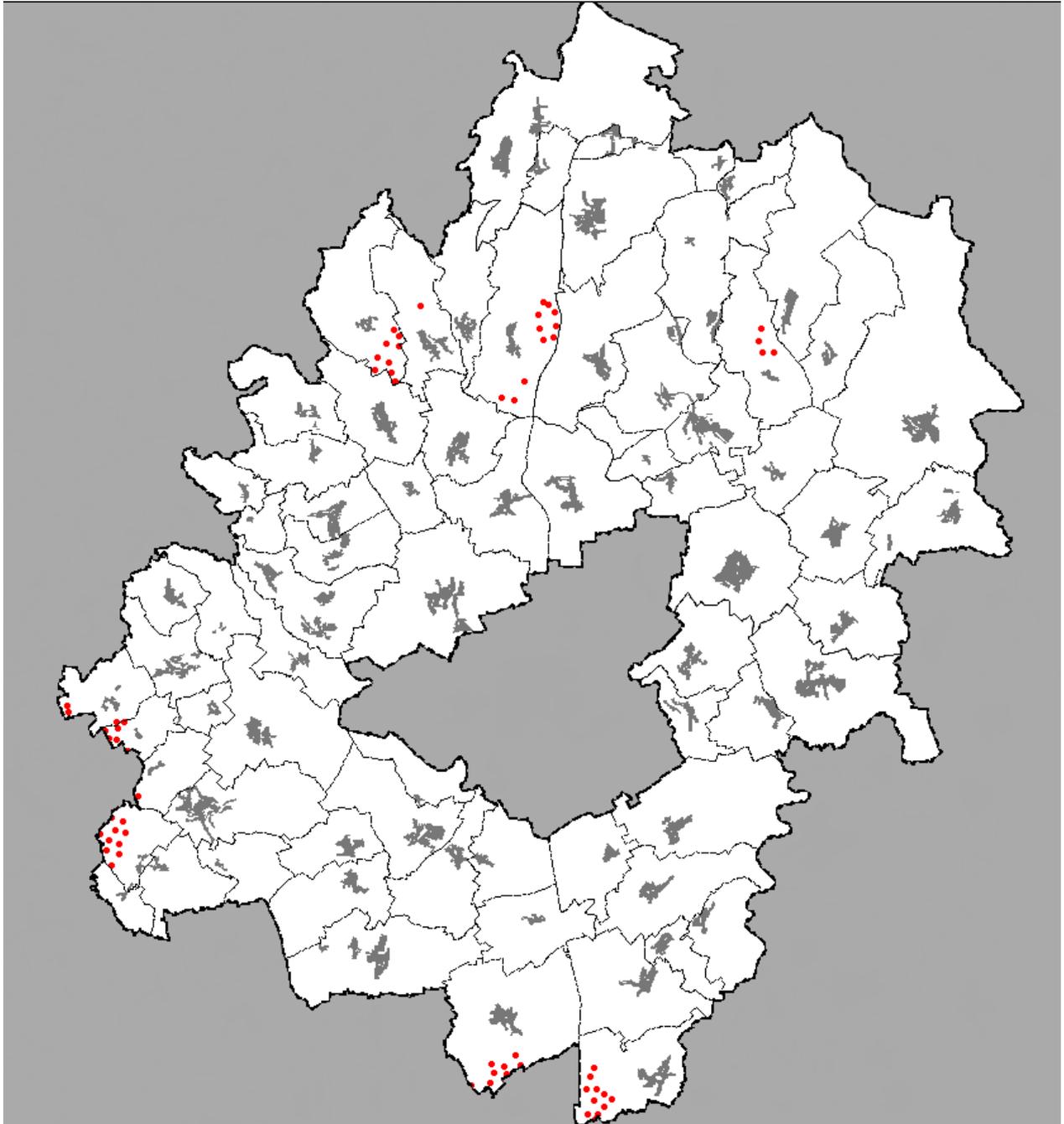


Abb. 1: Räumliche Verteilung der bestehenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der VG Bitburger Land

Unter den o.g. Vorbehalten beschränken sich die städtebaulichen Ziele derzeit auf die Ausweisung möglichst vieler für die Windenergienutzung geeigneter Flächen für die folgende Punkte erfüllt sein sollen:

- Die Windenergienutzung soll konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sondergebiete nur in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.

- Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung der Windenergie soll Rücksicht auf die touristischen Belange der VG nehmen.

Die aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden potenziellen Eignungsflächen berücksichtigt (s. Kap.4 und 5).

## **2 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung**

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiet Windkraft geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden potenziellen Eignungsflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind.

### **2.1 Restriktionsanalyse**

In einem ersten Schritt (Beurteilungsebene 1) werden - ausgehend vom gesamten Verbandsgemeindegebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Beurteilungsebene 1:

Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, soweit nicht städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen.

Im nächsten Schritt (Beurteilungsebene 2) werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Beurteilungsebene 2:

Potenzialflächen – „weiche“ Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen für Windenergienutzung / potenzielle Eignungsflächen

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde verbleiben potenzielle Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, welche in einer Eignungsanalyse mit weiteren öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

## **2.2 Eignungsanalyse**

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht.

Beurteilungsebene 3:

Potenzielle Eignungsflächen – Flächen mit sonstigen öffentlichen Belangen = mögliche Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substantiell Raum zu verschaffen, um ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Die Gründe überwiegen entweder für die konkreten öffentlichen Belange oder für die Windenergienutzung. Ggf. müssen Teilbereiche einer potenziellen Eignungsfläche von der Windenergienutzung ausgenommen werden

### **3 Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächen und der potenziellen Eignungsflächen in der Restriktions- und Eignungsanalyse**

#### **3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen**

##### **(„Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)**

Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

##### **3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung**

- Siedlungsflächen mit Wohnfunktion
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, bebaute Gewerbe- und Industrieflächen, innerörtliche Verkehrsflächen,
- Klassifizierte Straßen inkl. Bauverbotszonen
- Freileitungen inkl. Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen inkl. Schutzstreifen

*Begründung:*

*Die Flächen stehen aus baurechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.*

##### **3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen**

- Naturschutzgebiete

*Begründung:*

*Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck und in der Regel auch der Schutzgebietsverordnung von Naturschutzgebieten.*

*Das LEP IV trifft folgende Aussage: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, (...) ausgeschlossen.“*

- Naturdenkmale

*Begründung:*

*„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).*

*Der Schutzanspruch bezieht sich auf das Naturdenkmal selbst. Die Umgebung stellt kein pauschales Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen dar. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die landschaftsbildprägende Wirkung des Denkmals durch die Errichtung einer Windenergieanlage im unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird oder nicht. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann dann ggf. der Standort soweit verschoben werden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.*

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

*Begründung:*

*„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).*

- FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten gem. EG-Richtlinie

*Begründung:*

*FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Nach §§ 33f BNatSchG besteht für FFH-Lebensraumtypen ein Verschlechterungsverbot. Nach § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz dürfen FFH-Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten nicht geschädigt werden.*

- Wasserschutzgebiete, Zone I

*Begründung:*

*Die Fassungsbereiche sind grundsätzlich für die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Art, die nicht mit dem Zweck der Wasserförderung in Verbindung stehen, ungeeignet. Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.*

*Das LEP IV, 3. Änd. (Z 163 d) trifft folgende Aussage: „...sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.“*

### **3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben** (gem. 3. Änd. des LEP IV)

- Wasserschutzgebiete, Zone I (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Naturschutzgebiete (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Kernzone des Naturparks Südeifel: Prümatal-Burscheiderbachtal
- Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (gem. naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz)
  - o Vogelschutzgebiet Orsfeld
  - o FFH-Gebiet Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach
- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre (siehe auch Abschnitt 3.2.3)  
*Da für die VG Bitburger Land kein flächendeckender digitaler Datensatz zur Verfügung steht, der die nach Z 163 d (3. Änd. des LEP IV) definierten Waldflächen abgrenzt, werden alle aus Sicht der Verbandsgemeinde schützenswerten und von Windenergieanlagen freizuhaltenden Waldflächen zusammengefasst und unter Abschnitt 3.2.3 als „weiche“ Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dargestellt.*
- Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen gem. Z 163 h (siehe auch Abschnitt 3.2.1)  
*Da für die VG Bitburger Land kein flächendeckender digitaler Datensatz zur Verfügung steht, der die nach Z 163 h (3. Änd. des LEP IV) definierten Arten von Wohnbauflächen differenziert, werden alle aus Sicht der Verbandsgemeinde schützenswerten Wohnbauflächen (im geltenden FNP dargestellte Wohn- und Mischbauflächen sowie durch Bebauungspläne und Satzungen abgegrenzte Wohnbauflächen soweit sie über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen hinausgehen) zusammengefasst und unter Abschnitt 3.2.1 als „weiche“ Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dargestellt.*
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2: *(nicht betroffen)*

### **3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)**

Bereiche mit städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen des

Verbandsgemeinderates nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumansprüche bedingen.

Flächen, die aufgrund ihres hohen Vorbehalts gegenüber Windenergieanlagen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind:

### **3.2.1 Immissionsschutz und Sicherung der Siedlungsentwicklung**

- Schutzabstand von 500 m um Siedlungsflächen (einschließlich Außenbereichssiedlungen) mit Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm

*Begründung:*

*Von Siedlungsgebieten mit Wohnfunktion sind 500 m als Mindestabstand einzuhalten, um negative Immissionen wie Lärm und Schattenwurf im Siedlungsgebiet zu minimieren. Der Betreiber einer Anlage ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG dazu verpflichtet, die negativen Einflüsse so gering wie möglich zu halten: „(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.*

*Die TA Lärm definiert für verschiedene Typen von Bebauung unterschiedliche einzuhaltende Schallimmissionsrichtwerte. In Dorf- und Mischgebieten beträgt der nächtliche Grenzwert 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete liegt er bei 40 dB(A).*

*In der Windpotenzialstudie des Saarlandes (MfUEV 2011) wurden für unterschiedliche Anlagenleistungsklassen Schallimmissionswerte und die daraus ableitbaren Mindestabstände zur Wohnbebauung auf Grundlage der Grenzwerte der TA Lärm berechnet. Für Anlagen mit 2 MW Leistung ergaben sich Abstände von 350 m (bei einem 45 dB(A)-Grenzwert) bis 525 m (bei einem 40 dB(A)-Grenzwert). Bei Anlagen mit 3 MW Leistung wurden Abstände von 425 m bis 650 m berechnet. Berechnungsgrundlage waren je zwei Windenergieanlagen des gleichen Typs in einem Windpark.*

*Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 500 m wird damit dem erforderlichen Lärmschutz für Anwohner auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen. Je nach Art der betroffenen Wohnbebauung, dem gewählten Anlagentyp und Zahl der Anlagen in einem Windpark können im Einzelfall durchaus deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden.*

*Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ergänzt um Wohnbauflächen aus dem ALKIS-*

*Datensatz, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Bei Außenbereichs-siedlungen sind die jeweiligen Wohngebäude Bezugspunkt für die Abstandsermittlung.*

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung sowie zur Umsetzung des Abstandsgebots in Z 163 h der 3. Änd. des LEP IV (siehe auch 3.1.3)

*Begründung:*

*Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich (vgl. Kap. 3.1.1: Ausschluss aus baurechtlichen Gründen).. Zudem bestehen in und an Ortslagen bereits Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte begrenzen bzw. verhindern. Auch die Aufstellung mehrerer und/oder leistungsstärkerer Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche führt zu erhöhten Schallemissionen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.*

*Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.*

*Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.*

*Durch die Abstandsvorgaben des LEP IV – 3. Änderung ergeben sich mit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung im Abstand von 1.000 m für einige Ortsgemeinden zukünftig Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung. Die Verbandsgemeinde und die betroffenen Ortsgemeinden sind sich dieser Einschränkungen bewusst und nehmen sie mit Ausnahme der Ortsgemeinde Brecht zu Gunsten der Windenergienutzung in Kauf.*

*Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und aus abgegrenzten Gebieten gem. § 34 (4) BauGB soweit die Satzungsgrenzen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen hinausgehen. Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen außerhalb der VG erfolgte auf der Grundlage der Abgrenzung der Wohnbauflächen aus den jeweiligen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen soweit sie digital zur Verfügung standen, andernfalls auf der Grundlage der ATKIS-Ortslagen.*

### **3.2.2 Arten- und Biotopschutz**

- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz

*Begründung:*

*Die schutzwürdigen Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz umfassen wertvolle, landschaftsökologisch und –ästhetisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Nach fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sollen diese Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden, um eine Zerstörung und Beeinträchtigung zu vermeiden.*

### **3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft**

- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsfläche, Erosionsschutzwald) nach dem forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier

*Begründung:*

*Die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten mit besonders schützenswerten Funktionen (äußerst bedeutsame Waldflächen des forstfachlichen Beitrages zum Regionalen Raumordnungsplan), ist mit der Aufrechterhaltung der besonderen Funktionen nicht zu vereinen. Windenergiestandorte in diesen sensiblen Bereichen würden zu erheblichen Eingriffen führen, die auf Grund der besonderen standörtlichen Situationen und nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu kompensieren wären.*

- Wertvolle Laub- Altholzbestände

*Begründung:*

*Nach Empfehlung der Planungsgemeinschaft Trier vom 20.09.2011 soll in geschlossenen Laub-Altholzbeständen auf die Ausweisung von Standorten für neue Windkraftanlagen verzichtet werden. Diese Bestände haben aufgrund ihrer erhaltenswerten Strukturvielfalt eine sehr hohe Bedeutung als Habitat für Tiere und als Erholungsraum für den Menschen. Außerdem prägen sie oftmals das Landschaftsbild.*

*Gemäß der 3. Änd. des LEP IV ist „in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren [...] die Windenergienutzung ausgeschlossen“. Diese Bestände sind mangels verfügbarer digitaler Daten nicht separat*

*dargestellt, sondern eine Teilmenge des hier verwendeten Datensatzes. Insofern wird die nach Z 163 d geforderte Ausschlusswirkung erreicht.*

### **3.2.4 Sonstiges**

- **Wasserschutzgebiet (Zone II)**

*Begründung:*

*Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungs-  
direktionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen auch in  
der Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.*

*Brunnen und Quellen und ihre unmittelbare Umgebung sowie Grund- und Oberflä-  
chenwasser allgemein sind vor Verunreinigungen zu schützen. Da mit dem Bau von  
Windenergieanlagen ein Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten (durch das  
Fundament, die Kabeltrasse und den Wegebau) und die Verwendung wassergefähr-  
dender Stoffe (Hydrauliköle, Schmieröle, Schmierfette, Transformatorenöle) einher-  
geht, ist eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser möglich.*

*In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverord-  
nung erteilt werden, wenn durch hydrogeologische Einzelgutachten die Verträglich-  
keit zwischen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz des  
Grund- und Oberflächenwassers nachgewiesen wird.*

- **3 km-Abstandszone zum Drehfunkfeuer Nattenheim**

*Begründung:*

*Nach den Angaben der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO 2009) im  
„Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“ aus  
dem Jahr 2009 sind für geplante WEA, die in eine Fläche mit einer Neigung von einem  
Grad hineinragen, die sich von der Mitte des Antennensystems am Boden bis zu einer  
Entfernung von 3 km erstreckt, eingehende Prüfungen erforderlich, die nachweisen,  
das keine Störungen der Anlage hervorgerufen werden. Da diese Prüfungen nur mit  
konkreten Anlagentypen und Anlagenstandorten möglich sind, diese aber in der Re-  
gel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht feststehen, besteht die  
Gefahr, dass auf den ausgewiesenen Sondergebieten im nachgelagerten Einzelge-  
nehmigungsverfahren wegen des Konfliktes mit der Flugsicherung keine Anlagen  
genehmigt werden können und dadurch die Umsetzbarkeit des FNP in Frage gestellt  
ist.*

*Auch in der gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Battis, Moench und  
von der Groeben vom 06.11.2014 im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie und  
der Energieagentur NRW wird empfohlen, den Umkreis von 3 km um Drehfunkfeuer*

*nicht als Konzentrationszone / Sondergebiet für Windenergie auszuweisen, da ansonsten wegen des Konflikts mit der Flugsicherung damit zu rechnen ist, dass keine WEA genehmigt werden können.*

*Die Deutsche Flugsicherung vertritt die Auffassung, dass innerhalb des Anlagenschutzbereiches um das Drehfunkfeuer die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Höhe von WEA dem eigentlichen Ziel von Sondergebieten für die Windenergienutzung, nämlich planerische Sicherheit für die Errichtung von WEA zu schaffen, entgegensteht.*

*Verschiedene Gerichtsurteile stärken zudem die Position des maßgeblichen Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als oberste Fachbehörde, wonach dessen ablehnende Haltung zu WEA im Anlagenschutzbereich von Drehfunkfeuer nicht von der planenden Verbandsgemeinde „weggewägt“ werden kann.*

*Das Bundesverwaltungsgericht hat am 07.04.2016 die Klage von Windkraftbetreibern auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für Windenergieanlagen in einer Entfernung von etwa 3 km zu einem Drehfunkfeuer abgewiesen und damit den Belangen der Flugsicherung Vorrang gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt.*

- 5 km-Abstandszone zum Niederschlagsradar Neuheilenbach

*Begründung:*

*Nach den Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) unter Bezugnahme auf die Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) ist im Umkreis bis 5 km um Wetterradarsysteme die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig, weil dadurch Störungen der Messsignale auftreten und damit der DWD seine gesetzliche Aufgabe u.a. der Niederschlagsvorhersage nicht mehr erfüllen kann.*

- 5.300 m-Abstandszone zur Rundsichtradaranlage des Militärflugplatzes Spangdahlem

*Begründung:*

*Zur Vermeidung von Signalstörungen und damit einer Gefährdung der Flugsicherheit ist der Bereich bis zu einem Abstand von 5.300 m um die Rundsichtradaranlage von Windenergieanlagen freizuhalten (Schreiben der Wehrbereichsverwaltung West vom 23.09.2002 (III 5 - Az 56 – 50 – 00)).*

### **3.2.5 Konzentrationswirkung**

- Mindestflächengröße

- Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 500 m)

*Begründung:*

*Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 30 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 500 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 30 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes liegen, werden ausgeschlossen. Als Ausnahme werden nur Ergänzungen zu bestehenden Vorranggebieten nach ROP 2004 zugelassen.*

*Die Mindestflächengröße von 30 ha ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften. In Abhängigkeit von der Topographie und dem Flächenzuschnitt werden durchschnittlich pro WEA 10 – 15 ha benötigt. Bei Sondergebieten auf wenig reliefierten Hochflächen und ungegliederten Gebietsabgrenzungen reichen 10 ha pro WEA aus. In Landschaften mit stark gegliederter Oberfläche durch Taleinschnitte und daraus folgernd auch oft starker Zergliederung der Sondergebietsabgrenzungen sind 15 ha je WEA oder in Einzelfällen auch mehr notwendig. In der VG Bitburger Land treten außerhalb der für Windenergienutzung ungeeigneten Talräume vorwiegend wenig reliefierte Hochflächen auf, so dass in der Regel bei einer Mindestgröße von 30 ha mindestens 3 WEA in einem Sondergebiet errichtet werden können. Nach den Vorgaben der 3. Änderung des LEP IV (Z 163 g) dürfen einzelne Windenergieanlagen „nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund planungsrechtlich möglich ist...“. Auch die gängige Rechtsprechung geht ab wenigstens 3 Anlagen von einem Windpark und damit einer entsprechenden Konzentrationswirkung aus.*

***Im Ergebnis kommen nur Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung in Frage, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf planungsrechtlich mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Dies gilt nicht für Eignungsflächen, die unmittelbar an bestehende Vorranggebiete für Windenergie mit bestehenden WEA nach dem ROP 2004 angrenzen oder weniger als 500 m von ihnen entfernt liegen. Sie können in der Summe auch kleiner als 30 ha sein, weil hier durch die Verbindung mit bestehenden Vorranggebieten bereits eine Konzentrationswirkung gegeben ist.***

- Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit: Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von weniger als 6,0 m/s (Datengrundlage: Windatlas Rheinland-Pfalz 2013)

*Begründung:*

*Gemäß der Fortschreibung des LEP IV ist bei der Auswahl der Standorte die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung. Die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig zu sichern.*

*Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund betrachtet.*

*Im „Rundschreiben Windenergie“ und im LEP IV EE wird in der Begründung zu Z 163 b mit Verweis auf die Regelungen des EEG ausgeführt, dass eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb angesehen werden kann und dieser Ertrag in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht wird. Die VG Bitburger Land verwendet als Bezugshöhe 140 m über Grund, weil das der heute gängigen Nabenhöhe entspricht. Da die mittlere Windgeschwindigkeit als Faustregel um 0,1 m/s je 10 m Höhe zunimmt, entspricht die im LEP IV EE erwähnte Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s in 140 m über Grund. Die VG Bitburger Land bleibt damit unter der im LEP IV EE angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwelle. Durch die seit dem „Rundschreiben Windenergie“ fortgeschrittene Verfügbarkeit von WEA für den Schwachwindbereich gewährleistet auch dieser Schwellenwert, dass Windräder nur dort errichtet werden, wo ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft zu erwarten ist.*

*Als Datengrundlage wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 herangezogen. Er stellt die einzige verfügbare Datenquelle dar, die mit einer einheitlichen Methode für das ganze VG-Gebiet, auf der Grundlage von langjährigen Messreihen und Modellierungen, erstellt wurde. Trotz der bekannten, durch die Modellierung bedingten Ungenauigkeiten des Windatlas wurde auf die Verwendung zusätzlicher lokaler Messwerte von einzelnen Windkraftentwicklern verzichtet, um insgesamt eine vergleichende Beurteilung der gesamten VG auf einer einheitlichen Datenbasis durchführen zu können.*

### **3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)**

Sonstige Kriterien mit mäßigem Vorbehalt gegenüber der Windenergienutzung dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und ggf. Einschränkung der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / potenziellen Eignungsflächen.

#### **3.3.1 Arten- und Biotopschutz**

- FFH-Gebiet

Nach Vorgabe der Landesregierung stellen FFH-Gebiete mit geringen oder mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial gem. „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung“ keine pauschalen Ausschlussgebiete für Windenergienutzung dar. Bei Inanspruchnahme ist aber in einer Einzelfallprüfung nachzuweisen, dass eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes gegeben ist.

*Begründung:*

*Natura 2000-Gebiete dienen dem Aufbau und der Erhaltung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten zur Erhaltung von Flora und Fauna. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungszielen in diesen Gebieten führen, wenn windkraftsensible Arten (v.a. bestimmte Vogel- und Fledermausarten) betroffen sind. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erfüllung des Schutzzweckes sollen Natura 2000-Gebiete auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde daher nur für die Windenergienutzung geöffnet werden, wenn die Verträglichkeit mit den Schutzzielen nachgewiesen wird.*

*Die VG Bitburger Land hat Anteil an folgenden FFH-Gebieten:*

Name	Nummer	Konfliktpotenzial lt. Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (2012)
Moore bei Weißenseifen	5805-301	mittel bis hoch
Enztal	5903-301	gering
Kyllberg und Steinborner Wald	5905-301	mittel bis hoch
Wälder bei Kyllburg	5905-302	mittel bis hoch
Ferschweiler Plateau	6004-301	mittel bis hoch

- Pufferbereich (500 m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld
- Sehr bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbunds
- Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit Abstandsempfehlung (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m (nach Angaben des LfU und aus Sonderuntersuchungen 2012-2016))

*Erläuterung:*

*Die genannten Vogelarten sind durch Windräder besonders gefährdet, da eine unmittelbare Kollisionsgefahr oder eine besondere Störungsempfindlichkeit besteht. Davon sind die Brut- und Nahrungshabitate und die verbindenden Flugkorridore betroffen. Hohe Sterblichkeitsraten von Lokalpopulationen sind möglich, die ggf. den guten Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen können.*

*Die staatlichen Vogelschutzwarten\* geben deswegen die genannten Abstandsempfehlungen an. Sie ergeben sich aus dem artspezifischen Raumanspruch für Brutaufzucht und Nahrungssuche und durch die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Umfeld des Horstes. Diese Entfernungen sollen gewährleisten, dass für diese Arten keine Gefahr durch die Nähe zu Windkraftanlagen entsteht.*

*\*siehe auch „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012*

- Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten

*Erläuterung:*

*Insbesondere ziehende Fledermausarten sind durch ihre Flughöhe und ihr artspezifisches Verhalten von einem hohen Kollisionsrisiko mit WEA betroffen. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus. Auf dem Gebiet der VG sind unter den windkraftsensiblen Arten insbesondere die Zwergfledermaus, das Große Mausohr und der Große Abendsegler zu nennen.*

*Zwar ist es durch bestimmte Abschaltmechanismen für WEA möglich, das Kollisionsrisiko zu minimieren, dennoch ist das Restrisiko bei der Beurteilung der Eignungsflächen zu berücksichtigen.*

*Die für das Verbandsgemeindegebiet vorliegenden flächendeckenden Angaben aus der Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz sind älter als 10 Jahre. Inwieweit diese Vorkommen heute noch bestehen, ist nicht bekannt. Soweit vorhanden werden deshalb auc*

- Schwerpunktlebensraum der Wildkatze

*Erläuterung:*

*Im Schreiben des Ministeriums f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 04.06.2012 zur „Berücksichtigung der Wildkatze bei Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald“ heißt es, dass davon auszugehen ist, „dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. [...] Daher sind in der naturschutzrechtli-*

*chen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen“. Eine durch Windenergieanlagen betriebsbedingte Betroffenheit der Wildkatze ist laut diesem Schreiben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nachgewiesen.*

- Bedeutsamer Wildtierkorridor

*Erläuterung:*

*Wildtierkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren uneingeschränkt möglich ist. Dies geschieht durch den Erhalt oder die ergänzende Entwicklung von bandartigen, weitgehend ungestörten Landschaftsstrukturen (meist Gehölzstreifen oder –inseln, Trittsteinbiotope u.a.), die zwischen den großen zusammenhängenden (Wald-)Lebensräumen Verbindungen herstellen. Eine Windenergieanlage kann diese Verbindungsfunktion einschränken, da der Wildtierkorridor durch die Anlage eingeengt werden kann und die Rotoren eine Scheuchwirkung auf die Tiere haben können. Zudem erfordert die Errichtung von Windenergieanlagen oftmals den Ausbau von Zufahrtsstraßen/-wegen, welche eine Störwirkung auf bestimmte Tierarten entfalten können.*

### **3.3.2 Landschaftsbild und Erholung**

- Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll
- Naturpark Südeifel
- Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2
- Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum Kylltal nach LEP IV
- Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP
- Großer unzerschnittener Raum
- Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderwegen
- Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal

### **3.3.3 Sonstiges**

- Wasserschutzgebiet, Zone III

*Erläuterung:*

*Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen auch in der Zone*

*III von Wasserschutzgebieten unzulässig. Im Unterschied zur Schutzzone II ist aber anzunehmen, dass durch hydrogeologische Einzelgutachten, die eine Verträglichkeit zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und Wasserschutzgebieten nachweisen, eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung im Regelfall zu erreichen ist.*

- Vorranggebiet für Rohstoffsicherung übertage / genehmigte Abbaufäche übertage  
*Erläuterung:*  
*Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung können in Konflikt zur Windenergienutzung stehen. Da WEA in der Regel mindestens 20 Jahre in Betrieb sind, können vorhandene Rohstoffvorkommen im Bereich der Sondergebiete für Windenergie in dieser Zeit nicht genutzt werden. Die laufende Abbautätigkeit kann eingeschränkt sein, weil Sprengungen und Abgrabungsarbeiten die Standfestigkeit von nahegelegenen WEA beeinträchtigen können.*
  
- Bauschutzbereich der Flugplätze Bitburg und Spangdahlem  
*Erläuterung:*  
*Innerhalb der Bauschutzbereiche der Flugplätze ist bei Errichtung von Bauwerken, hier WEA, die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde gem. § 12 LuftVG erforderlich. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit kann die Luftfahrtbehörde die Windenergienutzung einschränken.*
  
- Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem  
*Erläuterung:*  
*Die Kontrollzone umfasst den bis zum Erdboden reichenden Luftraum in der Umgebung von Flugplätzen mit hoher Flugverkehrsdichte, der von einem Fluglotsen kontrolliert wird, um den Sichtflugverkehr mit dem Instrumentenflugverkehr zu koordinieren. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit kann die Luftfahrtbehörde die Windenergienutzung in diesem Bereich einschränken.*
  
- Drehfunkfeuer Nattenheim – 3 km bis 15 km-Abstandszone  
*Erläuterung:*  
*In der Abstandszone von 3 km bis 15 km um das Drehfunkfeuer Nattenheim können zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der zivilen Flugsicherheit von der zuständigen Flugsicherungsbehörde die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen eingeschränkt werden.*

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes – 5 bis 15 km-Abstandszone mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen

*Erläuterung:*

*Im Bereich von 5 km bis 15 km zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach gelten vom Deutschen Wetterdienst vorgegebene Höhenbeschränkungen zur Vermeidung von Signalstörungen; so sollen Windenergieanlagen in 7 km Entfernung zum Wetterradar eine maximale Höhe von 588 m ü. NN, in 10 km Entfernung von 592 m ü. NN, in 12 km Entfernung von 596 m ü. NN und in 15 km Entfernung von 602 m ü. NN nicht überschreiten.*

*Nach dem Rundschreiben Windenergie der Landesregierung vom 28. Mai 2013 dürfen die Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes, die der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen, durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.*

- Richtfunkstrecken

*Erläuterung:*

*Die Richtfunkübertragung kann durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden. Die Richtfunkbetreiber fordern deshalb im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.*

- Schutzabstand zu Leitungen und Straßen

*Erläuterung:*

*Zu klassifizierten Straßen sowie zu Strom- und Kraftstoffleitungen sind über die rechtlich festgelegten Mindestabstände hinaus oftmals zusätzliche Schutzabstände einzuhalten, um Funktionsbeeinträchtigungen zu vermeiden.*

- Bereiche mit Hangneigungen über 20 %

*Erläuterung:*

*Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m<sup>2</sup> erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In Bereichen mit großen Hangneigungen ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder nur durch großflächige Einebnung des Geländes mit entsprechend großen Eingriffen in die Landschaft.*

- Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten

*Erläuterung:*

*Errichtung und Betrieb von WEA konzentriert auf großer Fläche führt zu Summenwirkungen hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild. Ebenso können reihenförmige Anordnungen über eine große Strecke oder Umkreisungen von Ortslagen zu kumulativen Beeinträchtigungen führen.*

## 4 Restriktionsanalyse

### 4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

Die oben aufgeführten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden einheitlich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet (siehe auch Karte 1 im Anhang) gelegt. Die außerhalb dieser Zonen, aber innerhalb der Verbandsgemeinde liegenden Flächen stellen die potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung dar.

Sie werden nach ihrer Größe unterschieden: Flächen mit weniger als 30 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten potenziellen Eignungsflächen (bis 500 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Vorranggebieten die nötige Größe von 30 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.

### 4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten potenziellen Eignungsflächen mit einer Größe von mehr als 30 ha bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Vorranggebieten.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Fläche</i>	<i>Lage der Fläche</i>	<i>Flächengröße [ha]</i>
A		Salmwald	1.221
B		Heilenbach/Schleid	219
C		Malbergweich/Sefferweich	124
D		Badem	82
E		Metterich/Dudeldorf	36
F		Röhl/Sülm	107
G		Oberstedem/Scharfbillig/Sülm/Eßlingen/Idenheim	286
H		Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel	235
I		Idesheim/Idenheim/Meckel	139
J		Idesheim/Idenheim/Trimport	68
K		Meckel (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	9
L		Wolsfeld	47
M		Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen	156
N		Oberweis/Bettingen	173
O		Brecht	34
P		Oberweis/Brecht	31
Q		Brimingen (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	5
R		Halsdorf (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	16
		<b>Summe</b>	<b>2.988 ha</b>

**Tab. 2: Übersicht über die potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien; zur Lage der Teilflächen siehe nachfolgende Abbildungen 2 bis 19**

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land ergeben die potenziellen Eignungsflächen insgesamt eine Flächengröße von 2.988 ha. Dies entspricht ca. 7 % der Verbandsgemeindefläche.

Wendet man lediglich die „harten“ Tabukriterien an (einschließlich der 1.000 m-Schutzabstände zu Wohnbauflächen gem. Z 163 h nach LEP IV und der mehr als 120-jährigen Laubholzbestände gem. Z 163 d nach LEP IV), ergeben sich Potenzialflächen im Umfang von ca. 8.800 ha. Das entspricht etwa 20 % der VG-Fläche.

Mit der zusätzlichen Anwendung der „weichen“ Tabukriterien verbleiben von diesen Potenzialflächen etwa 34% als potenzielle Eignungsflächen für die Windenergienutzung.

## **5 Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung**

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet. Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulicher Vorstellungen ergeben sich unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil 2 - Umweltbericht) und der Ergebnisse der Abwägung sowie des Zielabweichungsverfahrens die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 4 im Anhang).

### **Hinweis:**

***Die nachfolgend dargestellte Eignungsanalyse gibt den Stand der Eignungsflächen wieder, wie er sich aus der Anwendung des obigen Kriterienkatalogs ergibt. Die im Lauf des FNP-Verfahrens durch Abwägungsentscheidungen aufgetretenen Änderungen in der Abgrenzung der Eignungsflächen sind hier nicht berücksichtigt!***

### **5.1 Mögliche Eignungsflächen**

Die potenziellen Eignungsflächen wurden zunächst anhand der sonstigen Vorbehaltskriterien auf ihre Eignung beurteilt. Anschließend erfolgte eine Gesamtbewertung mit ergänzenden Hinweisen.

### 5.1.1 Eignungsfläche A: Salmwald

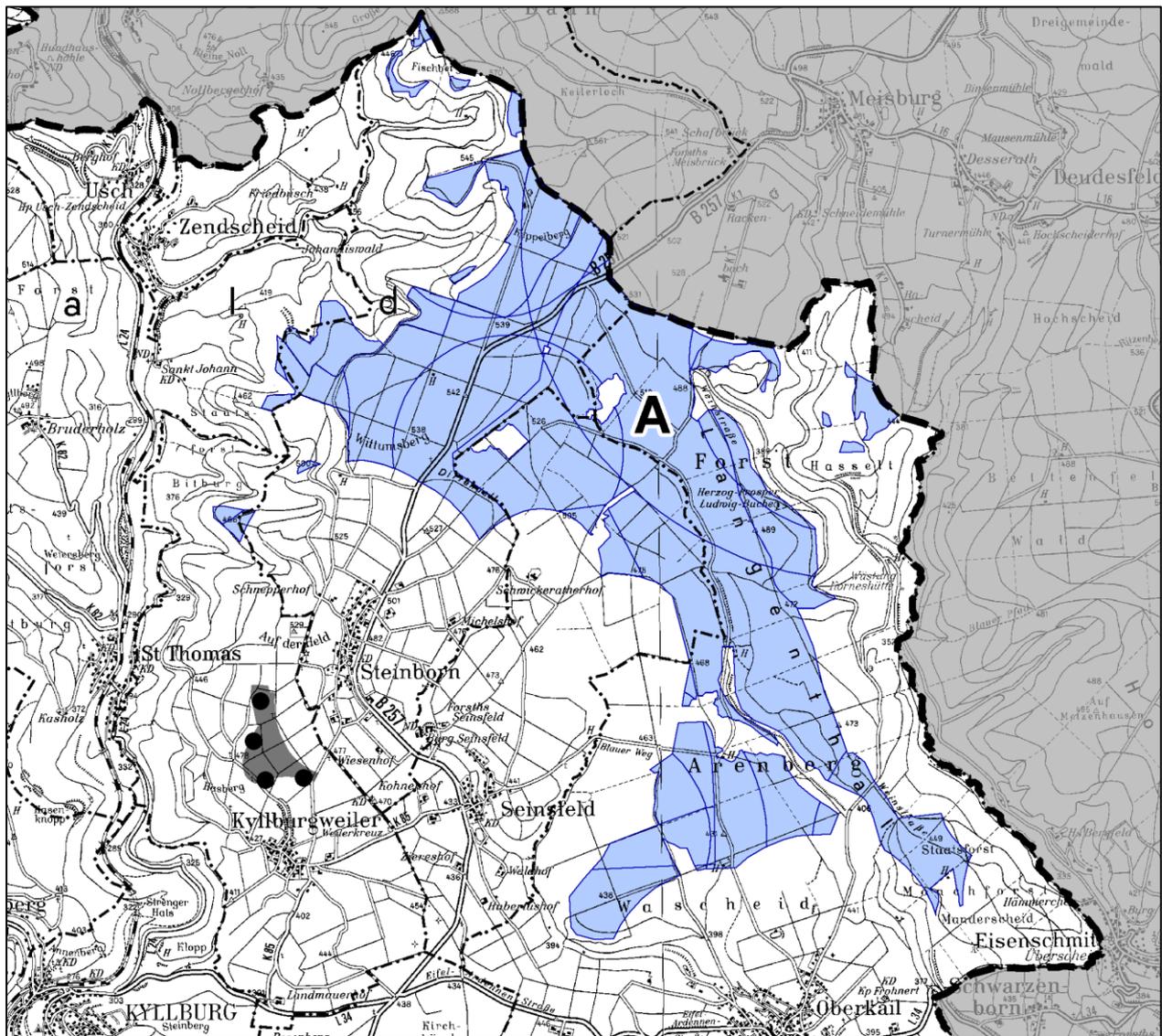


Abb. 2: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche A

#### Topografie/Gelände:

Die Fläche befindet sich auf einer von Süden nach Norden von etwa 450 auf 550 m ü. NN ansteigenden Hochfläche. Sie ist größtenteils bewaldet und fällt randlich im Osten mit stärkerer Hangneigung ins Salmtal ab und nordwestlich in das Kylltal bzw. seine Nebentäler. Nur nordwestlich von Steinborn ist eine größere Offenlandfläche betroffen.

Folgende Ortsgemeinden haben hauptsächlich Anteil an der Fläche: Oberkail, Seinsfeld und Steinborn

#### Flächengröße:

1.221 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	ja	<10%	
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	ja	<10%	
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	ja	>50% (70%)	
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	ja	>75% (75%)	etwa 30 % der Fläche befinden sich weniger als 1.000m von Schwarzstorch-Horsten entfernt
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	ja		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	ja		
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	ja	>75% (99%)	
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	ja	>10% (16%)	
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	ja	100%	
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	ja		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	ja	>10% (11%)	
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Rohstoffabbaufäche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	ja	<10%	
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	ja		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja		Die B257 durchquert im Norden die Eignungsfläche.
Bereiche mit Hangneigungen über 20 %	ja	<10%	

<i>Summationseffekte</i>	nein		
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>Teilbereiche bedingt geeignet, Teilbereiche ungeeignet (Flugsicherung, Niederschlagsradar, WSG III, 1.000m-Schutzabstand zu Schwarzstorch)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Diese insgesamt sehr ausgedehnte potenzielle Eignungsfläche ist mit einer Vielzahl von möglicherweise die Windenergienutzung einschränkenden Vorbehaltskriterien belegt. Besonders hervorzuheben sind die Schwarzstorchvorkommen, die Wasserschutzgebiete und Höhenbeschränkungen durch die Flugsicherung.

Für die Bereiche im FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nachzuweisen und für nahezu das gesamte Gebiet ist die Verträglichkeit mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Uess und Kyll“ zu belegen.

Zusammen mit der Sondergebietsausweisung auf der östlichen Seite des Salmtals in der VG Wittlich-Land sind außerdem erhebliche Summationswirkung in diesem bisher kaum technisch überprägten und unzerschnittenen Landschaftsraum zu erwarten.

Als Ergebnis der Eignungsanalyse ist festzuhalten, dass auf Grund der oben genannten schwer überwindbaren planungsrechtlichen Hindernisse eine deutliche Verkleinerung der Fläche auf die weniger problematischen Bereiche empfehlenswert ist. Die bisher vorliegenden Artenschutzuntersuchungen und Angaben der Behörden lassen es sinnvoll erscheinen, die Flächen in Wasserschutzgebieten sowie im 1.000 m-Abstandsbereich zu den Schwarzstorch-Horsten nicht weiter zu verfolgen. Damit verbleiben von den 1.221 ha noch 700 ha.

Durch die Betroffenheit von Flugsicherungsbelangen und der Lage im Abstandsbereich des Niederschlagsradars Neuheilenbach ist auch auf den verbleibenden Flächen mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen.

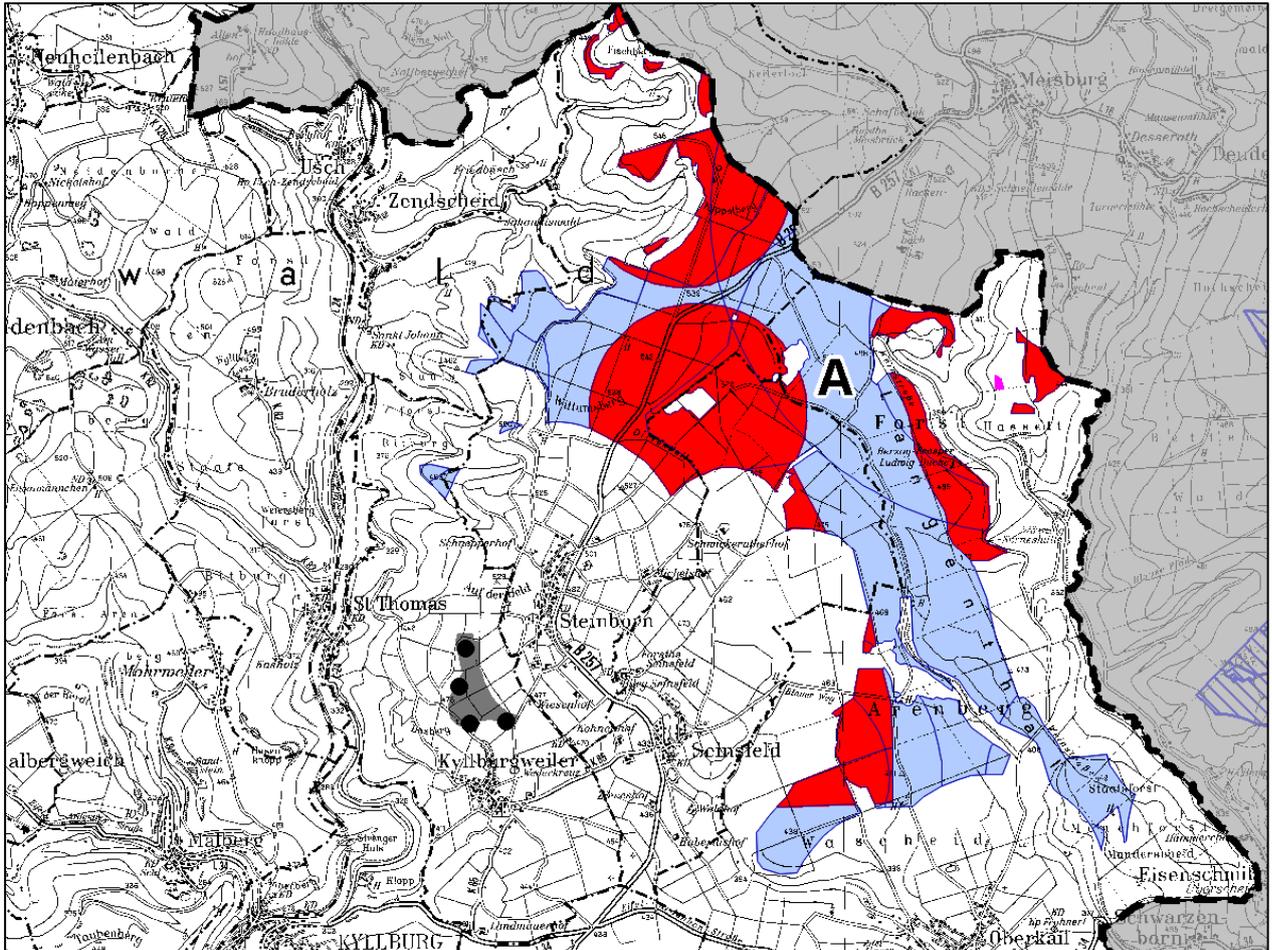


Abb. 3: Potenzielle Eignungsfläche A mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse: die roten Flächen werden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen können weiterverfolgt und der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht - Teil 2 der Begründung) unterzogen werden.

### 5.1.2 Eignungsfläche B: Hardtwald - Heilenbach/Schleid

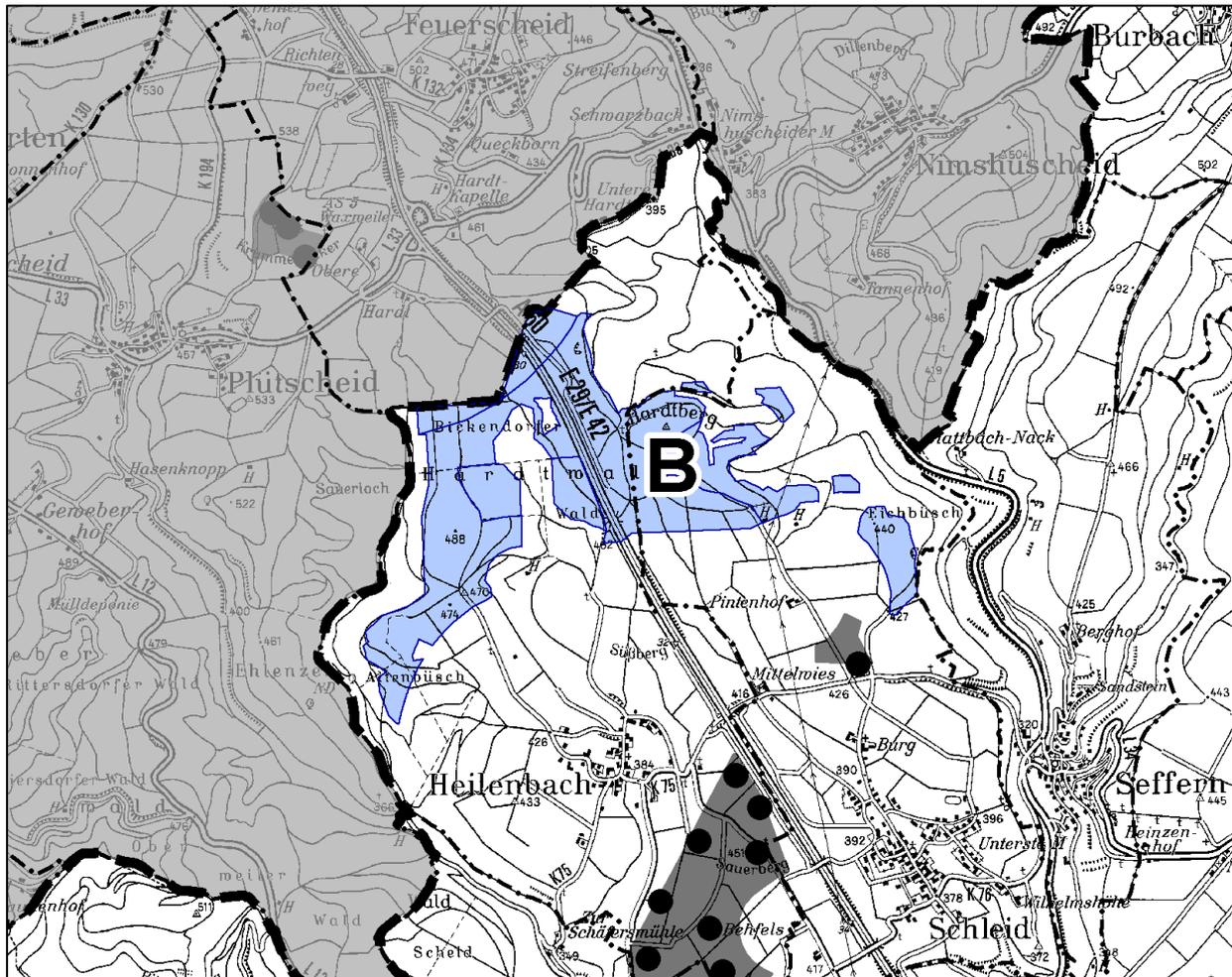


Abb. 4: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche B

#### Topografie/Gelände:

Die Fläche befindet sich auf einer von Süden nach Norden von etwa 430 auf 510 m ü. NN ansteigenden Hochfläche zwischen dem Nimstal und dem Ehlenzbachtal. Sie ist größtenteils bewaldet und fällt randlich im Osten und Westen mit stärkerer Hangneigung zu den angrenzenden Tälern ab.

Die Fläche liegt vollständig in den Ortsgemeinden Heilenbach und Schleid.

#### Flächengröße:

219 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	nein		
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja	100%	etwa 55 % der Fläche befinden sich weniger als 1.000m von Schwarzstorch-Horst* entfernt
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten</i>	nein		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	ja	50%	Die Flächen westlich der A60 gehören zum unzerschnittenen Raum beidseits des Prümtdals
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	ja	>10% (18%)	
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	nein		
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	ja		
<i>Richtfunkstrecken</i>	ja		

<i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>	ja		Die A60 und eine Hochspannungsleitung queren das Eignungsgebiet.
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		Mit bestehenden WEA südlich Heilenbach
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>Geeignet; Teilbereiche ungeeignet (WSG III, Schwarzstorch-Horst, Niederschlagsradar, Bauverbotszone A60, Abstandsbereich Hochspannungsleitung)</b>		

\*Der Schwarzstorch-Horst wurde erst im Rahmen der Behörden- und TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB gemeldet und deshalb für die 2. Offenlage hier ergänzt.

### **Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche B-Hardtwald liegt vollständig in der 5 bis 15 km-Abstandszone zum Niederschlagsradar Neuheilenbach. Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes ist deshalb mit deutlichen Höhenbeschränkungen zu rechnen. Die Steilbereiche am östlichen und westlich Rand des Eignungsgebietes sind für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet. Unter Freihaltung der Bauverbotszone entlang der A60, der Fresnelzone um einen Richtfunkstrahl und Beachtung der Schutzabstände zu der im Osten des Gebiets verlaufenden Hochspannungsleitung verbleiben umfangreiche Flächen für die Windenergienutzung. Es ist aber zu berücksichtigen, dass durch die vorhandenen WEA südlich von Heilenbach mit der Neuausweisung der Eignungsfläche B eine Umfassung/Einkreisung der Ortslage Heilenbach mit Lärmsummationswirkung entsteht, die auf der Einzelgenehmigungsebene zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Für das weitere FNP-Verfahren wird empfohlen, die Bereiche im Wasserschutzgebiet und den 1.000 m-Schutzabstand um den im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB gemeldeten Schwarzstorch-Horst nicht weiter zu verfolgen. Bei einem Verzicht auf diese Bereiche verbleiben von den 219 ha noch 90 ha.



### 5.1.3 Eignungsfläche C: Malbergweich/Sefferweich

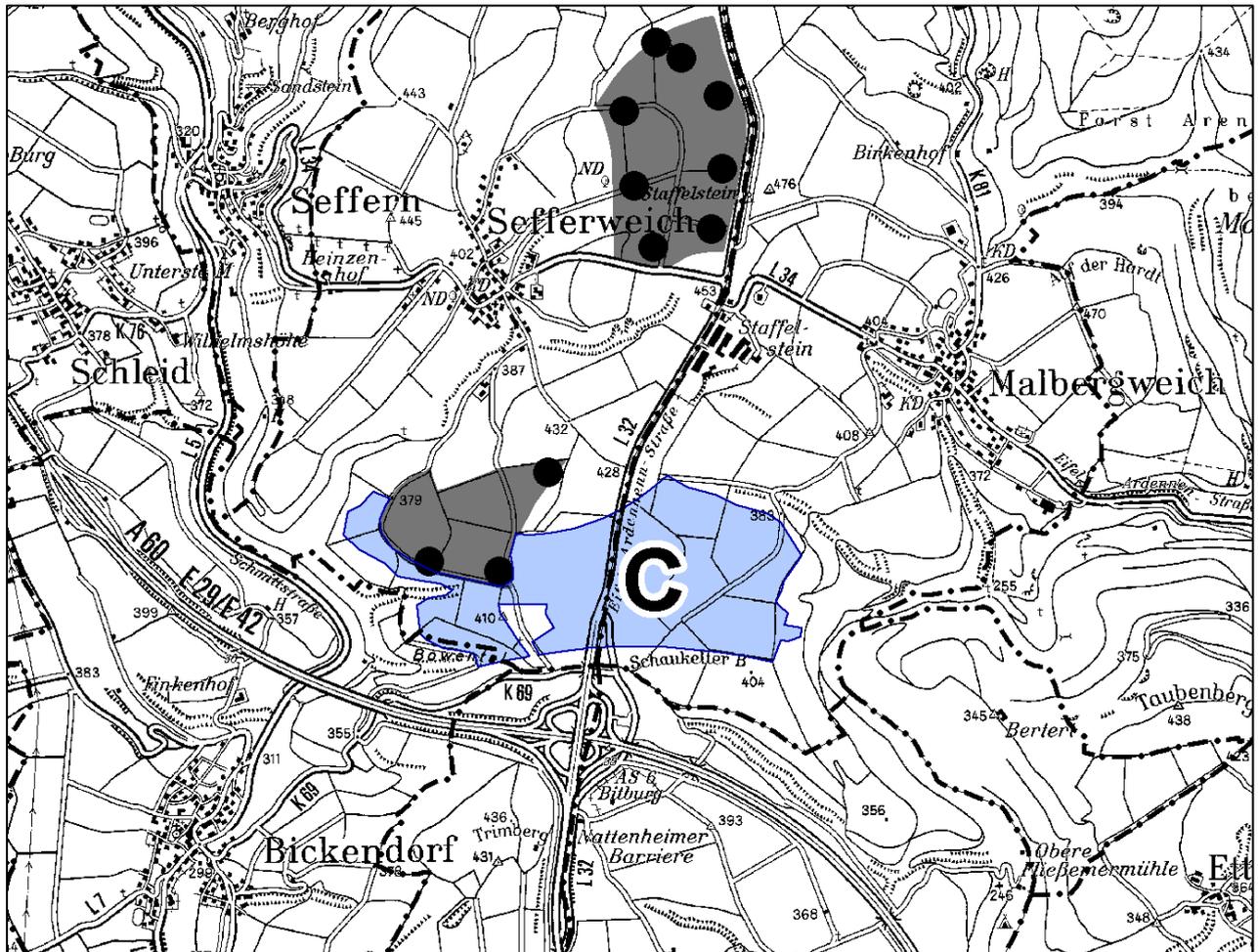


Abb. 6: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche C

#### Topografie/Gelände:

Die Fläche befindet sich nördlich der A60 auf dem Höhenrücken zwischen dem Kylltal im Osten und den Nimstal im Westen auf einer Höhe von 370 bis 430 m ü. NN. Der höchstgelegene zentrale Teil der Fläche ist bewaldet, der östlich und westliche abfallende Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche liegt zum größten Teil in den Ortsgemeinden Malbergweich und Sefferweich. Im äußersten Südwesten liegt noch eine kleine Teilfläche auf der Gemarkung Bickendorf.

#### Flächengröße:

124 ha

**Eignungsanalyse - Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	nein		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	ja	100%	etwa 90 % der Fläche befinden sich weniger als 1.000m von Rotmilan-Horsten entfernt*
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)	ja		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	ja	50%	LSG „Zwischen Uess und Kyll“
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal	ja		Schloss Malberg
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	ja		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja		Die L32 quert das Eig-

			nungsgebiet.
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit bestehenden WEA nordöstlich und südlich Sefferweich
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>bedingt geeignet (Sichtachse Kylltal; Drehfunkfeuer; Niederschlagsradar, evtl. Schutzabstand zu Rotmilan)</b>		

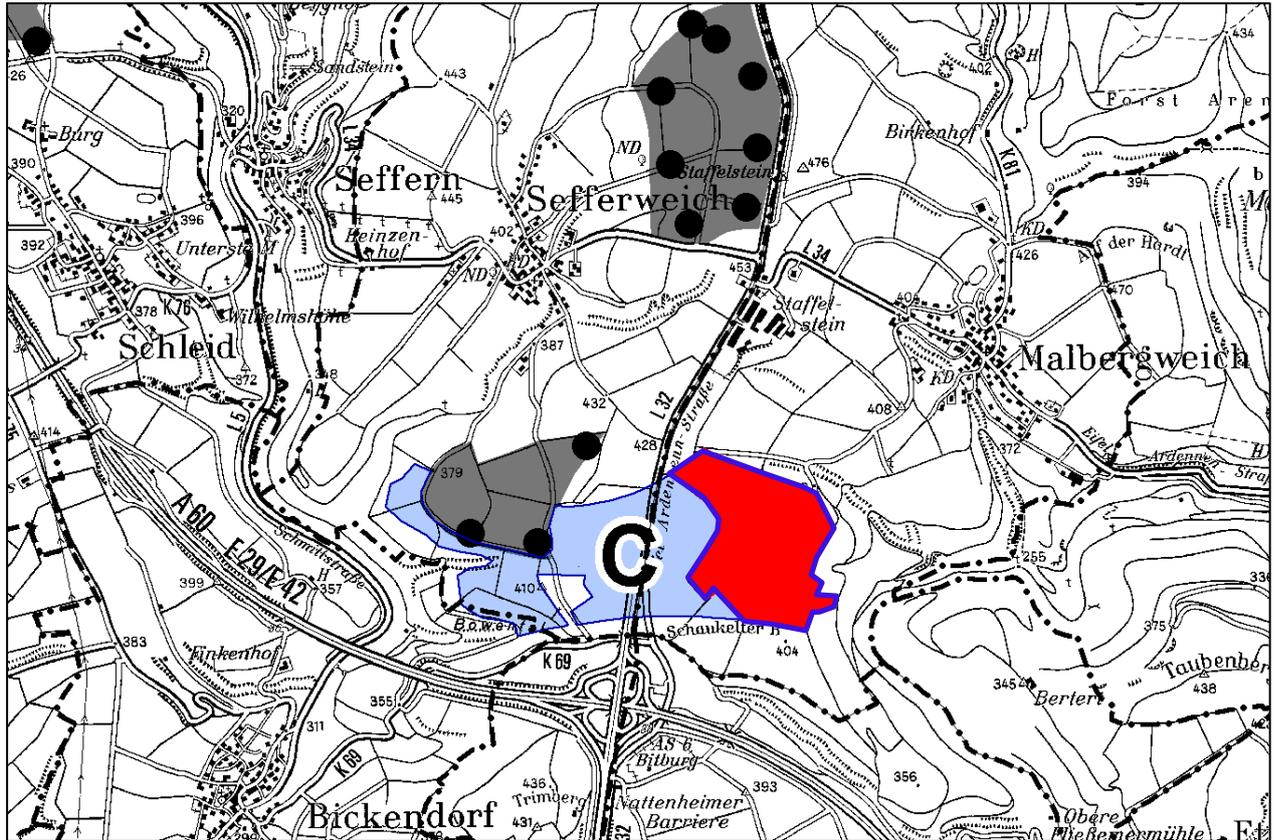
\*nach Erkenntnissen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB bestehen Zweifel, ob sich weiterhin ein besetzter Rotmilan-Horst am unmittelbaren Rand der Eignungsfläche befindet

### **Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche grenzt unmittelbar an die 3 km-Tabuzone um das Drehfunkfeuer Nattenheim. Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Die Fläche liegt außerdem in der 5 bis 15 km-Abstandszone zum Niederschlagsradar Neuheilenbach. Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes ist deshalb mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Die unmittelbare Nähe zu ehemals gemeldeten Rotmilan-Horsten kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Der landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum Kylltal mit dem landschaftsprägenden Schloss Malberg grenzt unmittelbar an die Fläche an. Vom Tal und Schloss aus ist mit deutlichen Sichtbeziehungen zu zukünftigen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet zu rechnen.

Ursprünglich wurde empfohlen, auf die östlichen Offenlandbereiche zu verzichten (Schutz Rotmilan und Sichtachse Kylltal/ Schloss Malberg) und damit das Gebiet von 124 ha auf 76 ha zu verkleinern (siehe Abb. 7).

Im Zuge der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB wurde gemeldet, dass gutachterliche Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2016 keinen Nachweis von brütenden Rotmilanen erbracht hätten. Damit ist zum Stand der 2. Offenlage unklar, ob tatsächlich ein Rotmilan-Horst am unmittelbaren Rand des Gebietes liegt. Auf der Ebene der Eignungsanalyse kann daher nicht mehr eindeutig von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden, so dass ähnlich wie in den Gebieten G, H, I und J eine potenzielle Gefährdung anerkannt wird, diese aber im Rahmen der Umweltprüfung bzw. auf der Ebene der Einzelgenehmigung im Detail zu bewerten ist. Auf der Grundlage dieses neuen Sachstands wird deshalb auf der Ebene der Eignungsanalyse nicht mehr empfohlen, die Fläche zu verkleinern.



**Abb. 7: Potenzielle Eignungsfläche C mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse zur Offenlage:** die roten Flächen wurden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen für den Verbleib im Verfahren; auf Grund neuer Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans besteht kein Anlass mehr, die rote Fläche auf der Ebene der Eignungsanalyse aus dem Verfahren auszuschließen; die potenzielle Gefährdung des Rotmilans wird stattdessen im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Einzelgenehmigung geklärt.

### 5.1.4 Eignungsfläche D: Badem

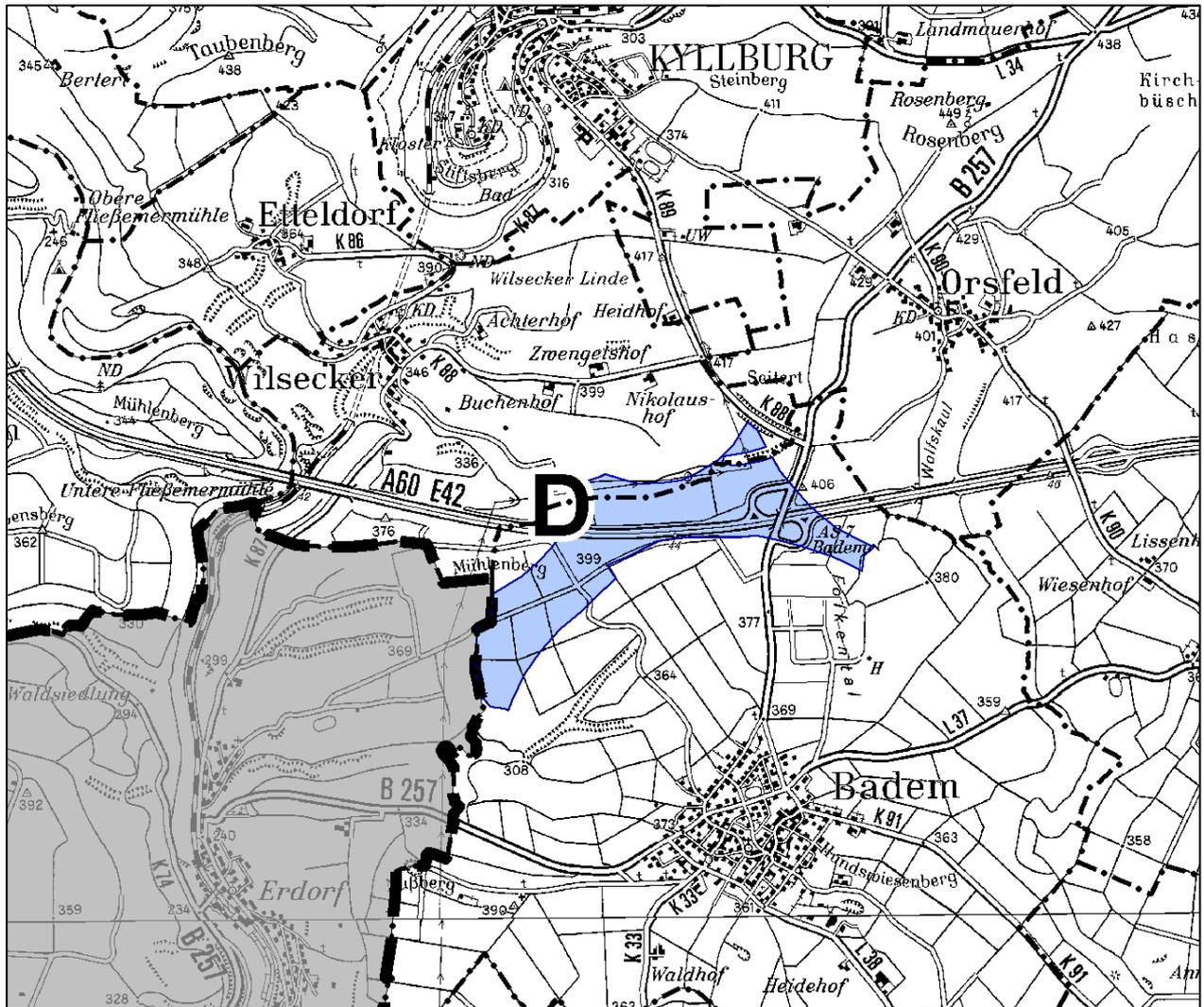


Abb. 8: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche D

#### Topografie/Gelände:

Die Fläche befindet sich beidseits der A60 auf einem Höhenrücken zwischen zwei Nebenbächen der Kyll. Die wenig gegliederte Hochfläche liegt zwischen 350 und 400 m ü. NN. Mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Waldfläche im Südwesten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Verkehrsflächen. Im äußersten Osten befinden sich Teile einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Eignungsfläche liegt zum größten Teil in der Ortsgemeinde Badem. Im Norden liegt noch ein schmaler Streifen auf der Gemarkung Wilsecker.

#### Flächengröße:

82 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	nein		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)	ja		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	ja		Wilsecker Linde
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	ja		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja		Die A60, die B257 und eine Hochspannungsleitung

			queren das Eignungsgebiet.
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	nein		
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>ungeeignet</b> (Schutzabstand Straßen und Hochspannungsleitung, PV-Anlage; Sichtachse Wilsecker Linde; Drehfunkfeuer; Niederschlagsradar)		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche grenzt dicht an die 3 km-Tabuzone um das Drehfunkfeuer Natenheim. Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Die Fläche liegt außerdem in der 5 bis 15 km-Abstandszone zum Niederschlagsradar Neuheilenbach. Wegen der geringen Höhe über NN ist jedoch nicht mit gravierenden Höhenbeschränkungen zu rechnen. Die Eignungsfläche liegt in der Sichtachse des regional bedeutsamen Aussichtspunkts an der Wilsecker Linde.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche sind die einzuhaltenden Schutzabstände zur A60, zur B257 und zur Hochspannungsleitung. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren können lediglich südlich der A60 zwei Anlagen errichtet werden. Damit ist die geforderte Konzentrationswirkung nicht gegeben.

Es wird deshalb empfohlen, auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten.

### 5.1.5 Eignungsfläche E: Metterich/Dudeldorf

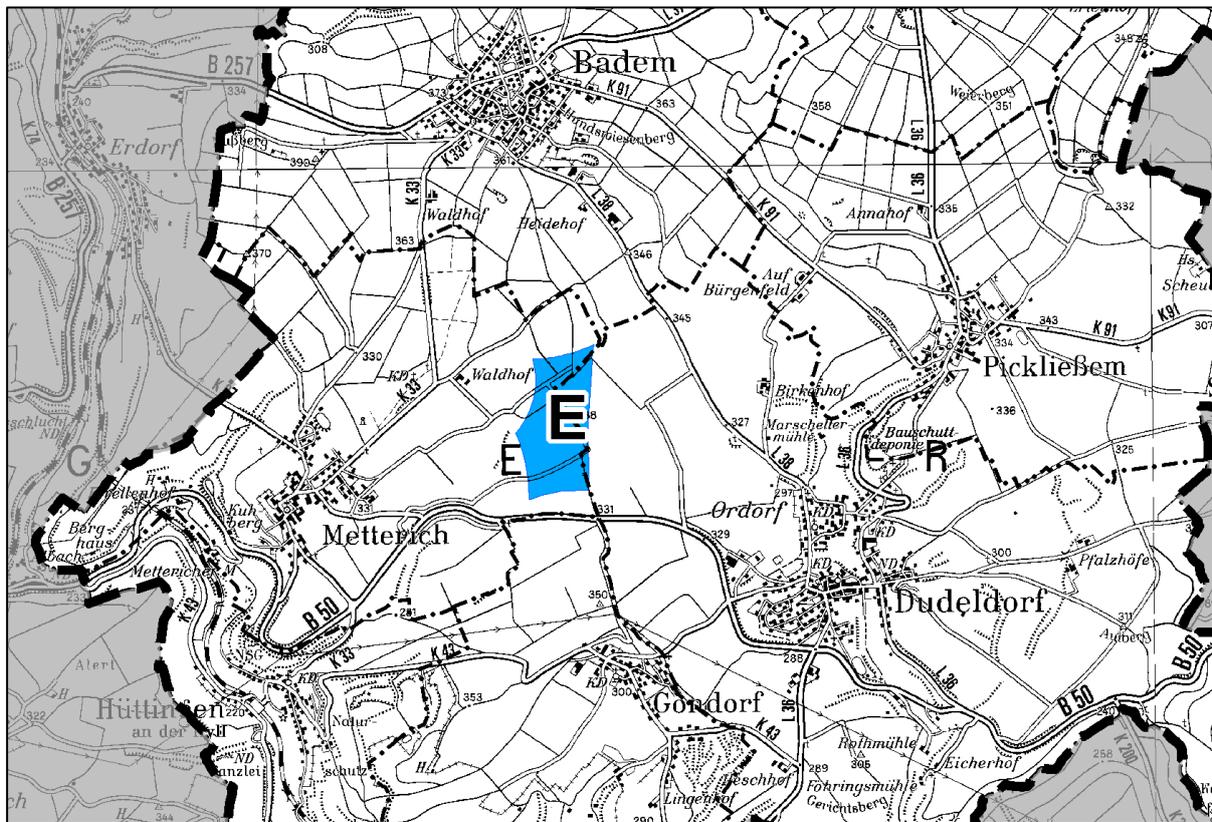


Abb. 9: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche E

#### Topografie/Gelände:

Die Fläche befindet sich nördlich der B50 auf einer schwach reliefierten Hochfläche zwischen 330 und 340 m ü. NN. Sie wird vollständig landwirtschaftlich genutzt.  
 Die Eignungsfläche liegt auf den Gemarkungen Metterich und Dudeldorf.

#### Flächengröße:

36 ha

#### Eignungsanalyse -

#### Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopver-	nein		

<i>bunds</i>			
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja		Der nördliche Teil befindet sich weniger als 1.000m von einem Rotmilan-Horst entfernt*
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten</i>	nein		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	ja		Flugplatz Bitburg
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	ja		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	ja		wegen geringer Höhe über NN nicht wirksam
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>	nein		
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein		
<i>Summationseffekte</i>	nein		
<b>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</b>	<b>bedingt geeignet (Bauschutzbereich; Drehfunkfeuer; ggf. Rotmilan-Schutzabstand)</b>		

\*Angabe zwischenzeitlich überholt, da seit mehr als 3 Jahren keine Angaben mehr zum Rotmilanvorkommen vorliegen

### Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Nattenheims (Entfernung ca. 6,5 km). Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Die Fläche liegt außerdem in der 5 bis 15 km-Abstandszone

zum Niederschlagsradar Neuheilenbach. Wegen der geringen Höhe über NN ist jedoch nicht mit gravierenden Höhenbeschränkungen zu rechnen.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche ist die geringe Flächengröße. Nur bei uneingeschränkter Nutzung sind maximal drei Anlagen möglich. Durch die Flugsicherung (Bauschutzbereich und Drehfunkfeuer) sowie ggf. durch den Artenschutz (Rotmilan) ist mit Einschränkungen zu rechnen, so dass unter Umständen die geforderte Konzentrationswirkung nicht erreicht werden kann.

Die ursprüngliche Empfehlung zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB, auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten, wird zurück genommen, weil unklar ist, ob in diesem Bereich noch ein Rotmilan-Vorkommen existiert und nachgewiesen wurde, dass auf der Fläche auch bei gewissen Nutzungseinschränkungen noch drei WEA errichtet werden können.

### 5.1.6 Eignungsfläche F: Röhl/Sülm

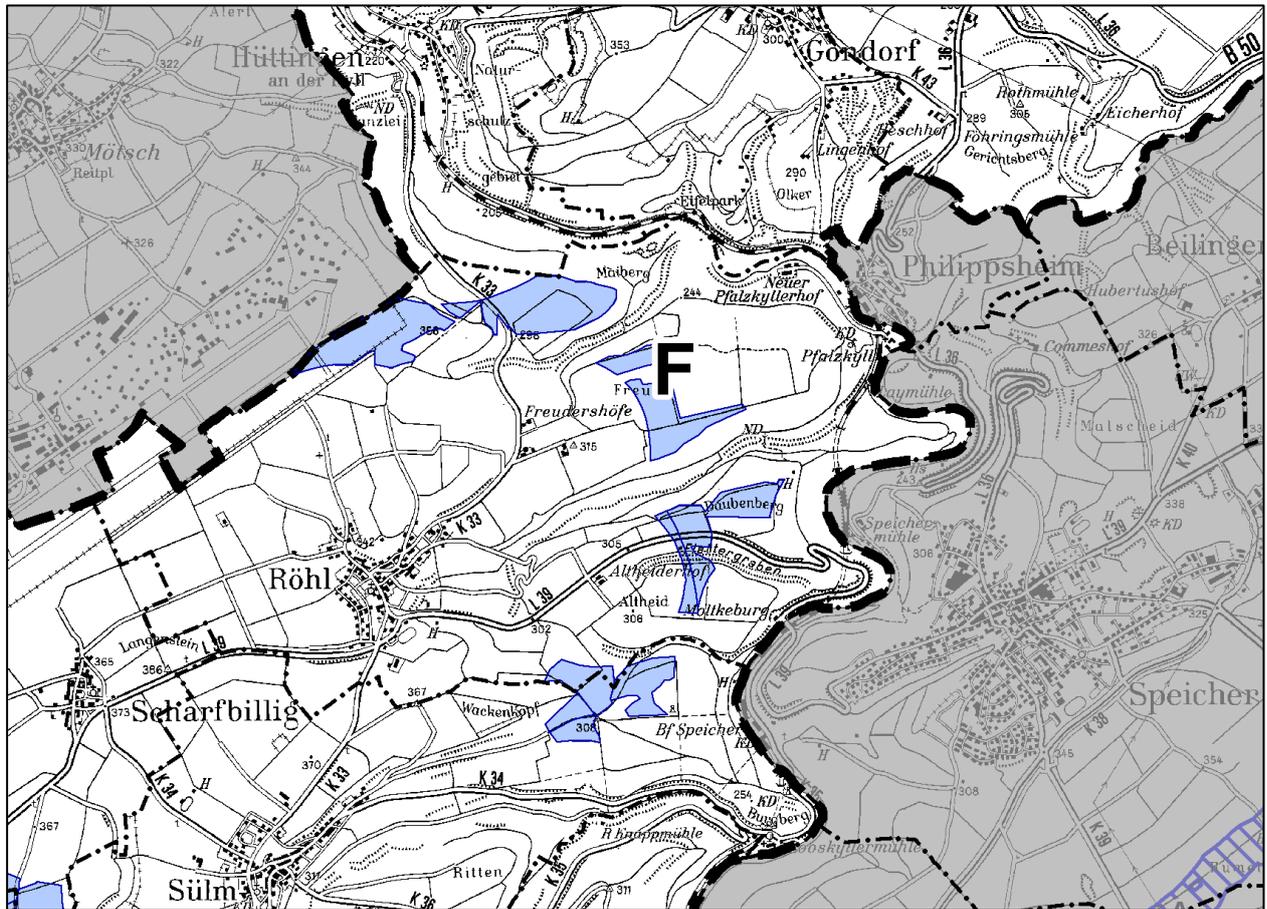


Abb. 10: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche F

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche besteht aus mehreren Teilflächen, die auf den westlichen Hangschultern des Kylltals auf einer Höhe zwischen 280 und 370 m ü. NN liegen. Die einzelnen Teilflächen werden meist durch Bachtäler voneinander getrennt, die ins Kylltal entwässern. Die nordwestliche Teilfläche umfasst Teile des Flugplatzes Bitburg. Die übrigen Teilflächen umfassen überwiegend Waldflächen, die zu den Kylltalhängen überleiten. Landwirtschaftlich genutztes Offenland nimmt etwa 25 % der Flächen ein.

Die Eignungsfläche liegt zum größeren Teil in der Ortsgemeinde Röhl, zu kleineren Teilen auf der Gemarkung Sülm.

#### Flächengröße:

107 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	ja	>75%	
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	nein		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja		Kylltal
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja		Kylltal
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	ja	<10%	
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	ja		Flugplatz Bitburg und Flugplatz Spangdahlem
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	ja		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja		K33 und L39
Bereiche mit Hangneigungen über 20 %	ja	<10%	
Summationseffekte	nein		

<b>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</b>	<b>ungeeignet</b> <b>(Bauschutzbereich Flugplätze; Landschaftsbild Kylltal)</b>
---	--

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Nattenheim (Entfernung ca. 8 km). Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Die südöstliche Teilfläche liegt im Wasserschutzgebiet, Zone III. Hier ist eine Befreiung von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Durch die Lage am Rand des Talraums besteht außerdem die Problematik, dass der landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraum Kylltal durch Sichtbeziehungen erheblich von der Errichtung von WEA betroffen wäre.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche ist jedoch die Nähe zu den Flugplätzen Bitburg und Spangdahlem. Die südlichen Teilflächen befinden sich in der Einflugschneise bzw. im Bauschutzbereich der Airbase Spangdahlem. Bei einer Geländehöhe von etwa 300 m ü. NN und maximal zulässigen Bauhöhen von 420 bis 440 m ü. NN ist eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergieanlagen nach den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht möglich. Aus Gründen der Flugsicherheit ist nicht mit der Genehmigung höherer Anlagen zu rechnen. Die nördlichen Teilflächen liegen entweder direkt im Bereich des Flugplatzes Bitburg oder im Bereich der Hindernisfreiflächen um den Flugplatz. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist nicht möglich.

Es wird empfohlen, auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten.

### 5.1.7 Eignungsfläche G: Oberstedem/Scharfbillig/Sülm/Eßlingen/Idenheim

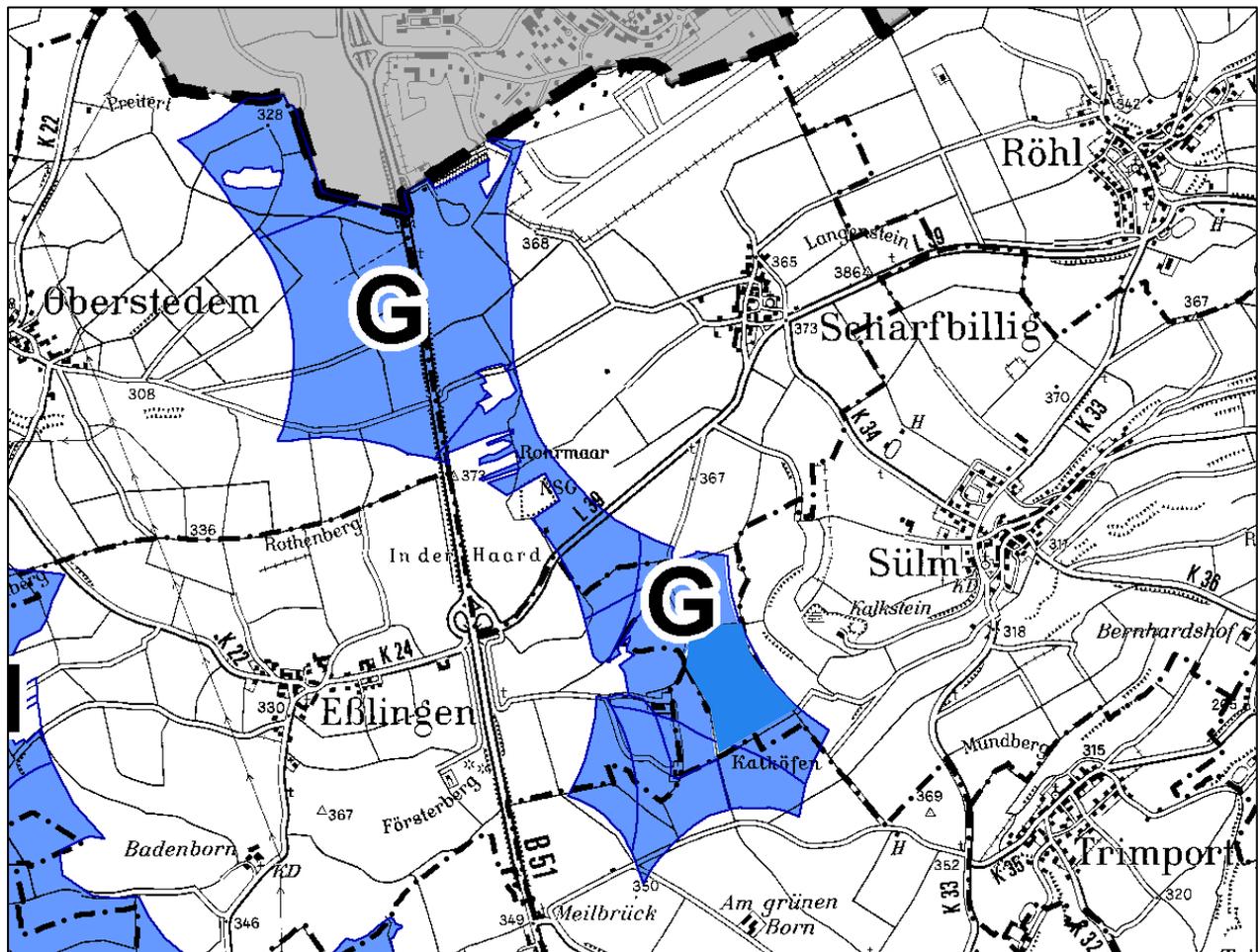


Abb. 11: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche G

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche G erstreckt sich von der Grenze zur Stadt Bitburg bis auf Höhe von Meilbrück im Süden beidseits der B51 über eine flachwellige Mosaiklandschaft aus Wald und Offenland auf einer Höhe zwischen 330 und 380 m ü. NN. Der nördliche Teil grenzt an das Gebiet des Flugplatzes Bitburg an. Wald stockt auf etwa 1/3 der Fläche, landwirtschaftlich genutztes Offenland nimmt etwa 2/3 der Fläche ein.

Die Eignungsfläche liegt zum größeren Teil in der Ortsgemeinde Oberstedem und Scharfbillig, zu kleineren Teilen auf den Gemarkungen Eßlingen, Sülm und Idenheim.

#### Flächengröße:

286 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	nein		
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja	100%	65 % der Fläche liegen weniger als 1.000 m von Rotmilan- und/oder Schwarzmilanhorsten entfernt, 5% weniger als 1.000 m von einem Schwarzstorchhorst
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)</i>	ja		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorrangebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche</i>	ja	>10%	
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	ja		Flugplatz Bitburg und Flugplatz Spangdahlem
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	ja		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Hö-</i>	nein		

<i>henbeschränkung</i>			
<i>Richtfunkstrecken</i>	ja		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>	ja		B51 und L39,
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein		
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit Sondergebiet H und I
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>Teilflächen bedingt geeignet, Teilflächen ungeeignet (Bauschutzbereich Flugplatz; Schutzabstand Schwarzstorch, genehmigte Abbaufäche)</b>		

### **Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

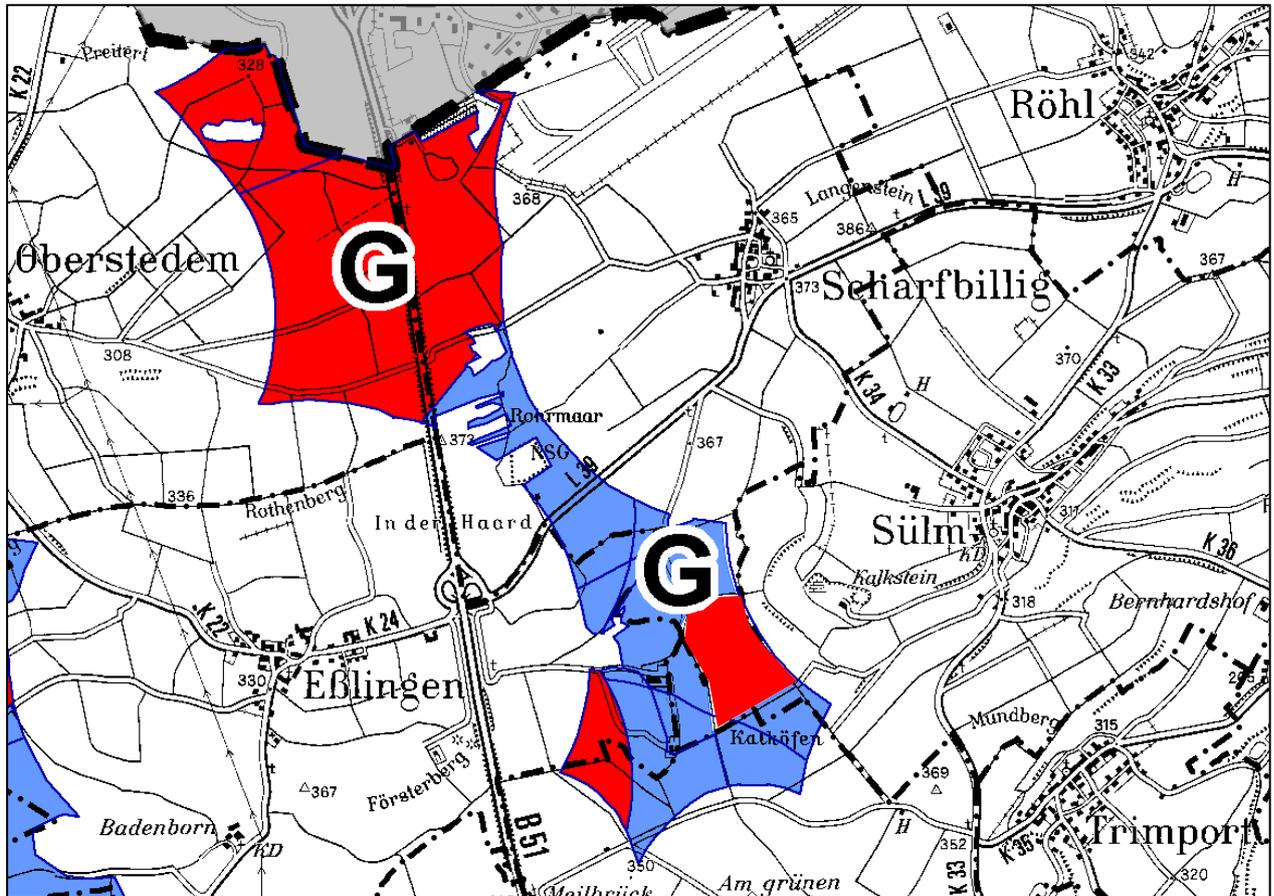
Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Nattenheims (Entfernung ca. 8,5 km). Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Der südöstliche Teil überlagert ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplan (2014) sowie eine Teilfläche mit genehmigtem Rohstoffabbau.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche sind die Nähe zum Flugplatz Bitburg (Verkehrslandeplatz) und die Lage im Bauschutzbereich der Airbase Spangdahlem (Militärflugplatz). Der nördliche Teil der Flächen befindet sich in der Einflugschneise des Flugplatzes Bitburg, die gesamte Fläche im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bitburg. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dort die Errichtung von WEA nicht möglich. Im Bereich des Bauschutzbereichs der Airbase Spangdahlem können wegen der bereits größeren Entfernung (ca. 10 km) zum Militärflugplatz ggf. WEA genehmigt werden.

Ein großer Teil der Eignungsfläche liegt weniger als 1.000 m von Rotmilan-Horsten entfernt, ein kleiner Teil weniger als 1.000 m von einem Schwarzstorch-Horst.

Es wird empfohlen, auf die Flächen im Einflugbereich des Flugplatzes Bitburg, auf die Flächen, die weniger als 1.000 m von einem Schwarzstorch-Horst entfernt liegen und auf die genehmigte Abbaufäche zu verzichten.

Damit verbleiben von den ursprünglich 286 ha noch 128 ha, die einer Umweltprüfung unterzogen werden.



**Abb. 12: Potenzielle Eignungsfläche G mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse: die roten Flächen werden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen können weiterverfolgt und der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht - Teil 2 der Begründung) unterzogen werden**

### 5.1.8 Eignungsfläche H: Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel

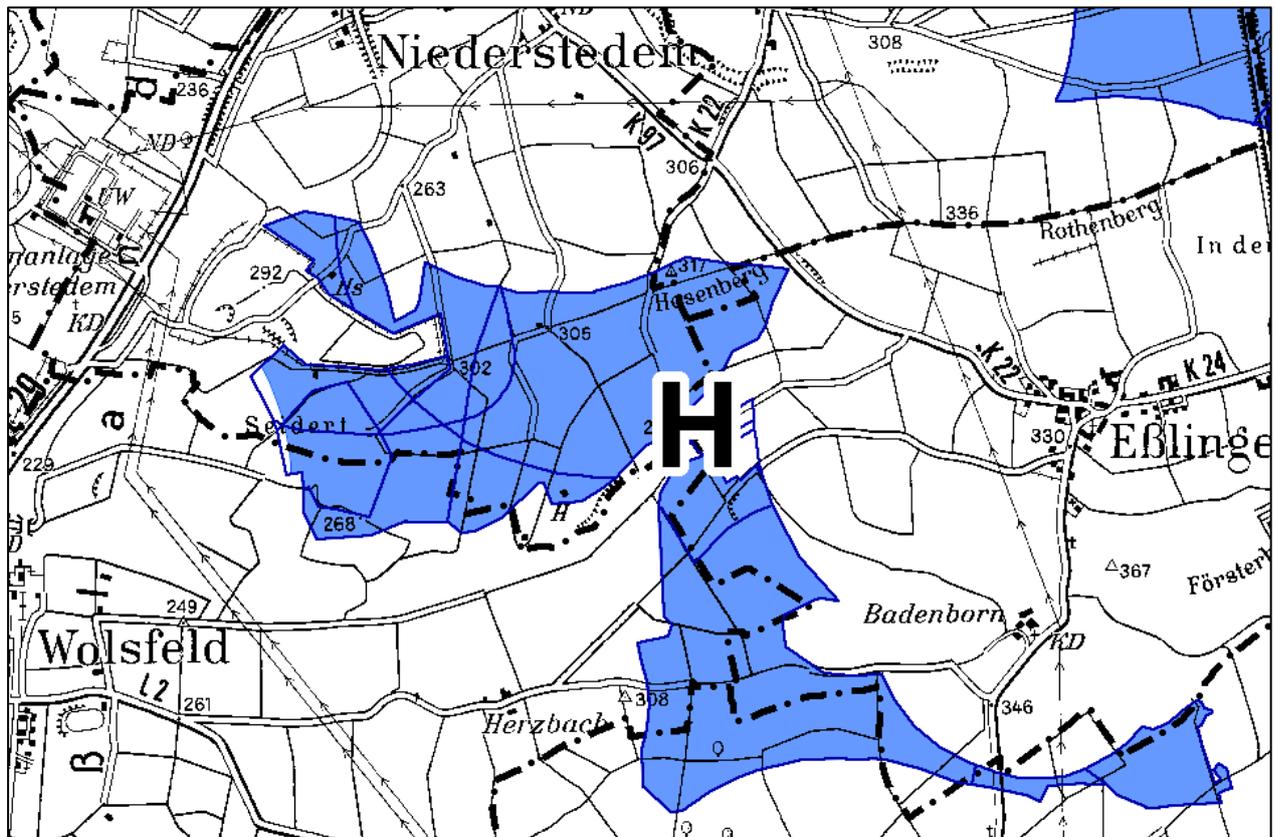


Abb. 13: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche H

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche H erstreckt sich zwischen Wolsfeld und Eßlingen über hügeliges Offenland mit eingestreuten Waldinseln ansteigend vom Rand des Nimstals im Westen von 250 m auf 360 m ü. NN im Osten. Der westliche Teil grenzt an das militärische Tanklager Niederstedem an. Wald stockt auf lediglich 12 % der Fläche, es dominiert landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Die Eignungsfläche liegt zum größeren Teil in der Ortsgemeinde Niederstedem, zu kleineren Teilen auf den Gemarkungen Eßlingen, Wolsfeld, Meckel und Oberstedem.

#### Flächengröße:

235 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	ja	<10%	
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	nein		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	ja	100%	37 % der Fläche liegen weniger als 1.000 m von Rotmilanhorsten entfernt, 5% weniger als 1.000 m von einem Schwarzstorchhorst
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)	ja		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja	<10%	
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche	ja	<10%	
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	ja		Flugplatz Bitburg und Flugplatz Spangdahlem
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein		
Richtfunkstrecken	nein		

<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		K22, Hochspannungsleitung und Tanklager Niederstedem
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit Sondergebiet G und I
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>Teilflächen bedingt geeignet, Teilflächen ungeeignet (Tanklager Niederstedem; genehmigter Rohstoffabbau; Schutzabstand Schwarzstorch)</b>		

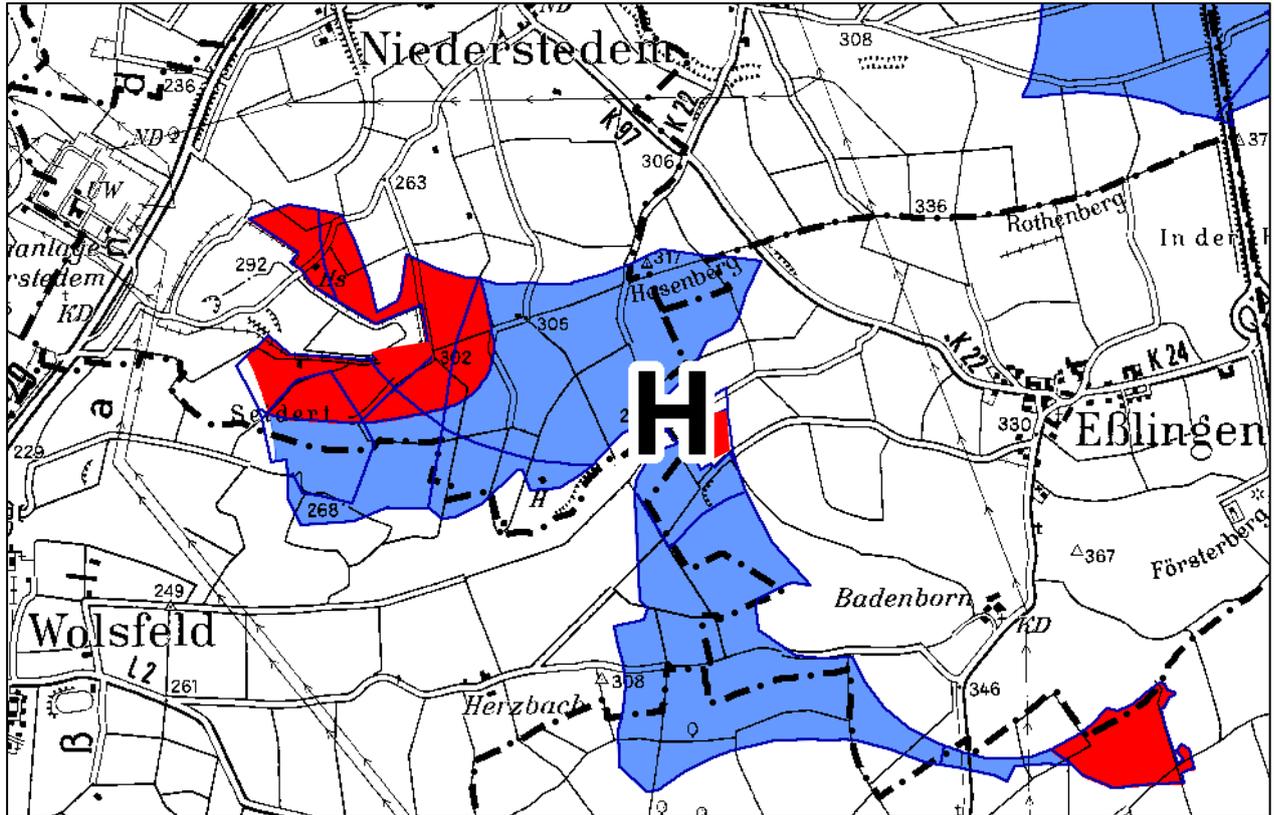
**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Nattenheims (Entfernung ca. 11 km). Hier ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit Beschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Der mittlere Teil westlich Eßlingen überlagert ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplan (2014) sowie eine genehmigte Abbaufäche. Südlich des Tanklagers Niederstedem überlagert die Eignungsfläche ein FFH-Gebiet.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche sind die Nähe zu Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten (< 1.000 m Abstand) sowie das angrenzende Tanklager Niederstedem und die genehmigte Rohstoffabbaufäche westlich Eßlingen.

Es wird empfohlen, auf die Flächen, die weniger als 1.000 m von Schwarzstorchhorst (besondere Störungsempfindlichkeit) entfernt liegen zu verzichten sowie auf die genehmigte Abbaufäche. Zum Tanklager Niederstedem sollte einen Schutzabstand von 250 m (Kipphöhe +1/2 Fundamentdurchmesser) eingehalten werden.

Damit verbleiben von den ursprünglich 235 ha noch ca. 179 ha, die einer Umweltprüfung unterzogen werden. Für die Teilfläche, die sich mit dem FFH-Gebiet überlagert ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so entfällt diese Teilfläche.



**Abb. 14: Potenzielle Eignungsfläche H mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse: die roten Flächen werden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen können weiterverfolgt und der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht - Teil 2 der Begründung) unterzogen werden**

### 5.1.9 Eignungsfläche I: Idesheim/Idenheim/Meckel

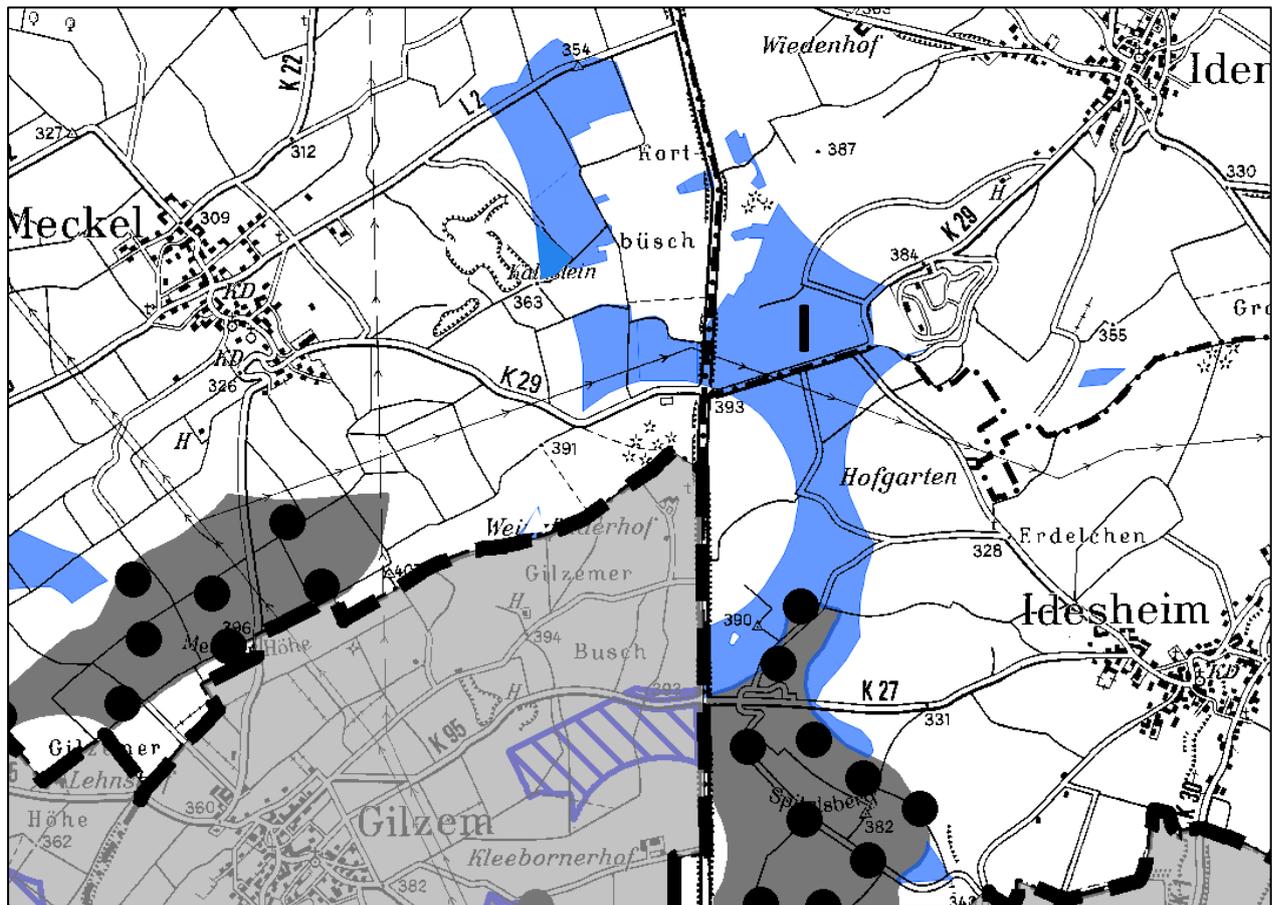


Abb. 15: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche I

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche I erstreckt sich entlang der B51 zwischen Idesheim und Idenheim im Osten und Meckel im Westen. Es handelt sich um eine wellige Hochfläche mit eingelagerten Quellbachmulden. Die Eignungsfläche erstreckt sich von 330 m bis 400 m ü. NN und besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Offenland mit eingestreuten Waldinseln. Im Norden befinden sich auch kleine Teilflächen, die vollständig bewaldet sind. Im Osten überlagert die Fläche ein ehemaliges Militärgelände, im Nordwesten grenzt sie unmittelbar an eine Rohstoffabbaufäche an.

Die Eignungsfläche liegt auf den Gemarkungen Idesheim, Idenheim und Meckel.

#### Flächengröße:

139 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	nein		
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja	100%	67 % bzw. 55 % der Fläche liegen weniger als 1.000 m von Rotmilanhorsten bzw. Schwarzmilanhorsten entfernt, 17% weniger als 1.000 m von einem Schwarzstorchhorst
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)</i>	ja		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	ja	<10%	
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	ja	10%	
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorrangebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	ja	<10%	
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	ja		Flugplatz Bitburg und Flugplatz Spangdahlem
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Hö-</i>	nein		

<i>henbeschränkung</i>			
<i>Richtfunkstrecken</i>	ja		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		B51, K29, K26, K27 und Hochspannungsleitung
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit Sondergebiet G und H sowie bestehendem Vorranggebiet
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>Teilflächen bedingt geeignet, Teilflächen ungeeignet (Schutzabstand Schwarzstorch; genehmigter Rohstoffabbau)</b>		

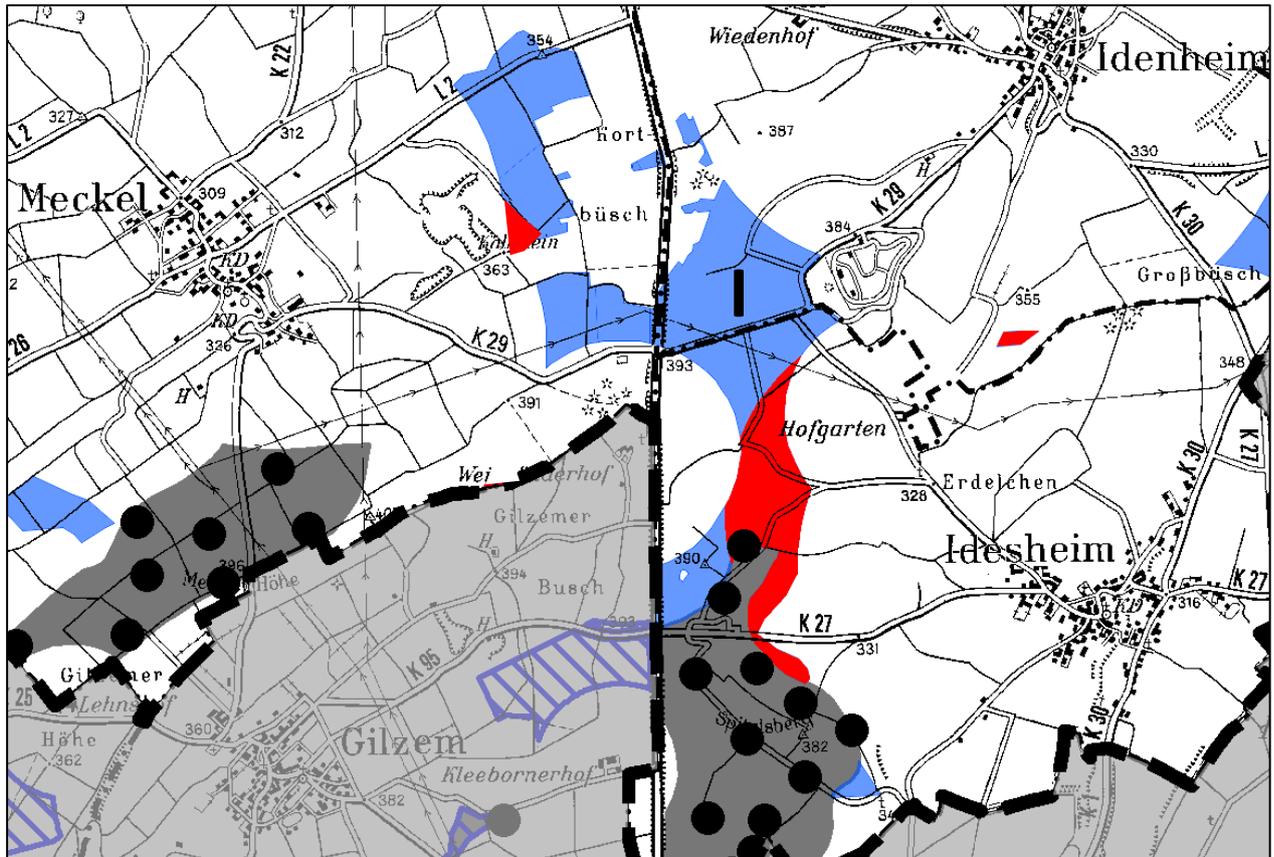
**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Der nördliche Teil der potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuer Nattenheims (Entfernung ca. 14 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen. Der mittlere westliche Teil östlich von Meckel überlagert ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplan (2014) sowie eine genehmigte Abbaufäche.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche sind die Nähe zu Rotmilan-, Schwarzmilan und Schwarzstorchhorsten (< 1.000 m Abstand) sowie die einzuhaltenden Schutzabstände zu Hochspannungsleitung und Straßen.

Es wird empfohlen, auf die Flächen, die weniger als 1.000 m von Schwarzstorchhorst entfernt liegen zu verzichten sowie auf die genehmigte Abbaufäche.

Damit verbleiben von den ursprünglich 139 ha noch ca. 110 ha, die einer Umweltprüfung unterzogen werden.



**Abb. 16: Potenzielle Eignungsfläche I mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse: die roten Flächen werden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen können weiterverfolgt und der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht - Teil 2 der Begründung) unterzogen werden**

### 5.1.10 Eignungsfläche J: Idesheim/Idenheim/Trimport

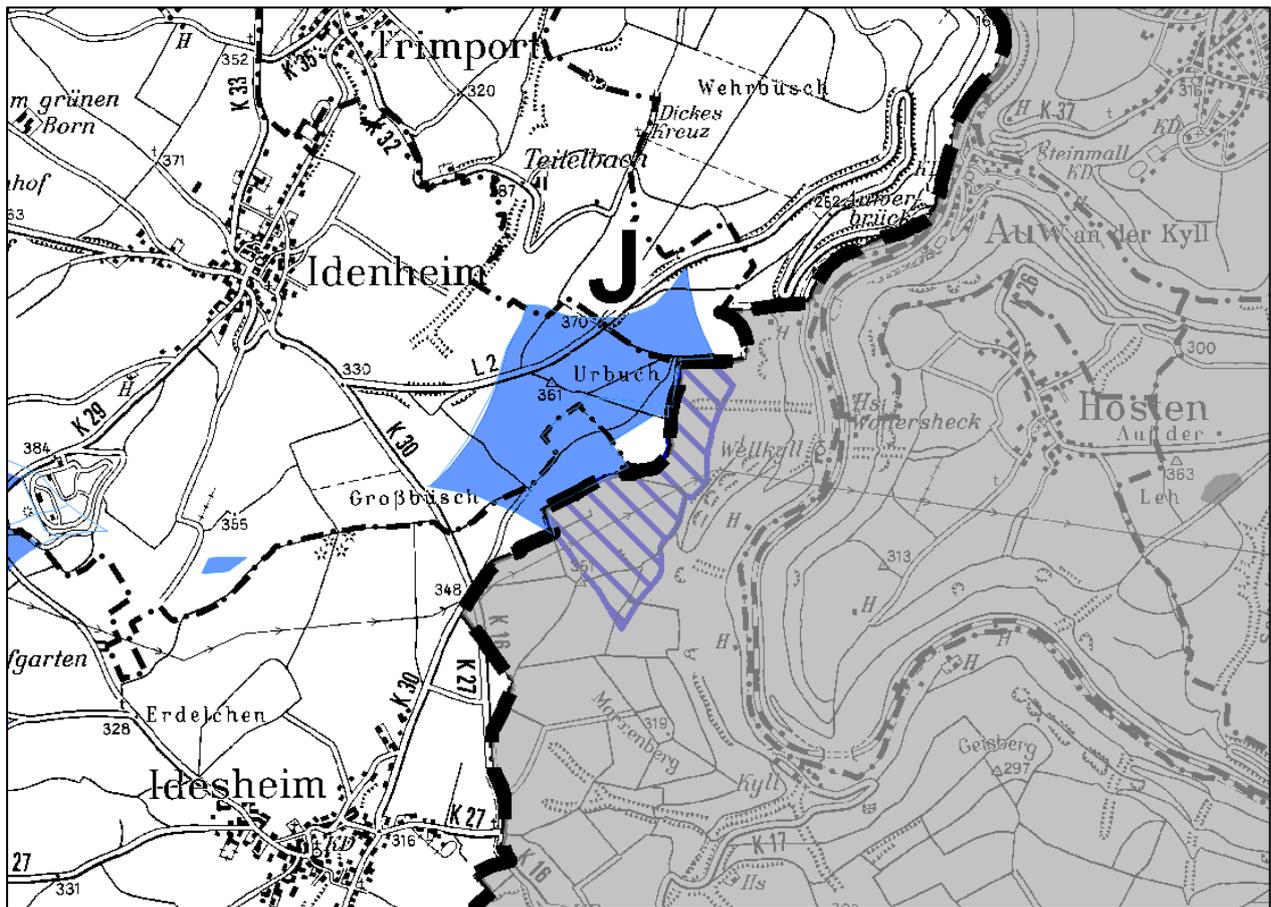


Abb. 17: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche J

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche J liegt auf der westlichen Hangschulter des Kylltals zwischen Idenheim und Hosten auf einer Höhe von 340 bis 380 m ü. NN. Es handelt sich um einen großteils bewaldeten Höhenrücken zwischen dem Kylltal und dem Tal des Teitelbachs. Im Nordosten und im Südwesten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Eignungsfläche liegt auf den Gemarkungen Idesheim, Idenheim und Trimport. Auf Seiten der VG Trier-Land grenzt unmittelbar ein geplantes Sondergebiet für Windenergie an.

#### Flächengröße:

68 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	nein		FFH-Gebiet Kylltal in etwa 100 m Abstand
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja	100%	63 % der Fläche liegen weniger als 1.000 m von Rotmilanhorsten entfernt
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)</i>	ja		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	ja	100%	
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	ja	20%	
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	ja		Flugplatz Bitburg und Flugplatz Spangdahlem
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	ja		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein		
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Son-</i>	ja		L2 und Hochspannungslei-

<i>dereinrichtungen</i>			tung
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein		
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit Sondergebiet I sowie bestehendem Vorranggebiet
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>bedingt geeignet; Teilfläche ungeeignet (Wasserschutzgebiet)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 14 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen. Ähnlich stellt sich die Situation durch die Lage in den Bauschutzzonen der Flugplätze Spangdahlem und Bitburg dar.

Maßgeblich für die Windenergienutzung auf der Eignungsfläche ist die Nähe zu einem Rotmilanhorst (<300 m Abstand) und die Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet, Zone III (WSG Daufenbach Nr. 522). Die tatsächliche Nutzung der Fläche durch den Rotmilan ist durch eine Funktionsraumanalyse zu klären.

Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes wird empfohlen, auf diese Teilfläche im weiteren FNP-Verfahren zu verzichten, da andernfalls eine Befreiung von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist. Hierzu ist gutachterlich nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden kann.

Damit verbleiben von den ursprünglich 68 ha noch ca. 52 ha, die einer Umweltprüfung unterzogen werden.

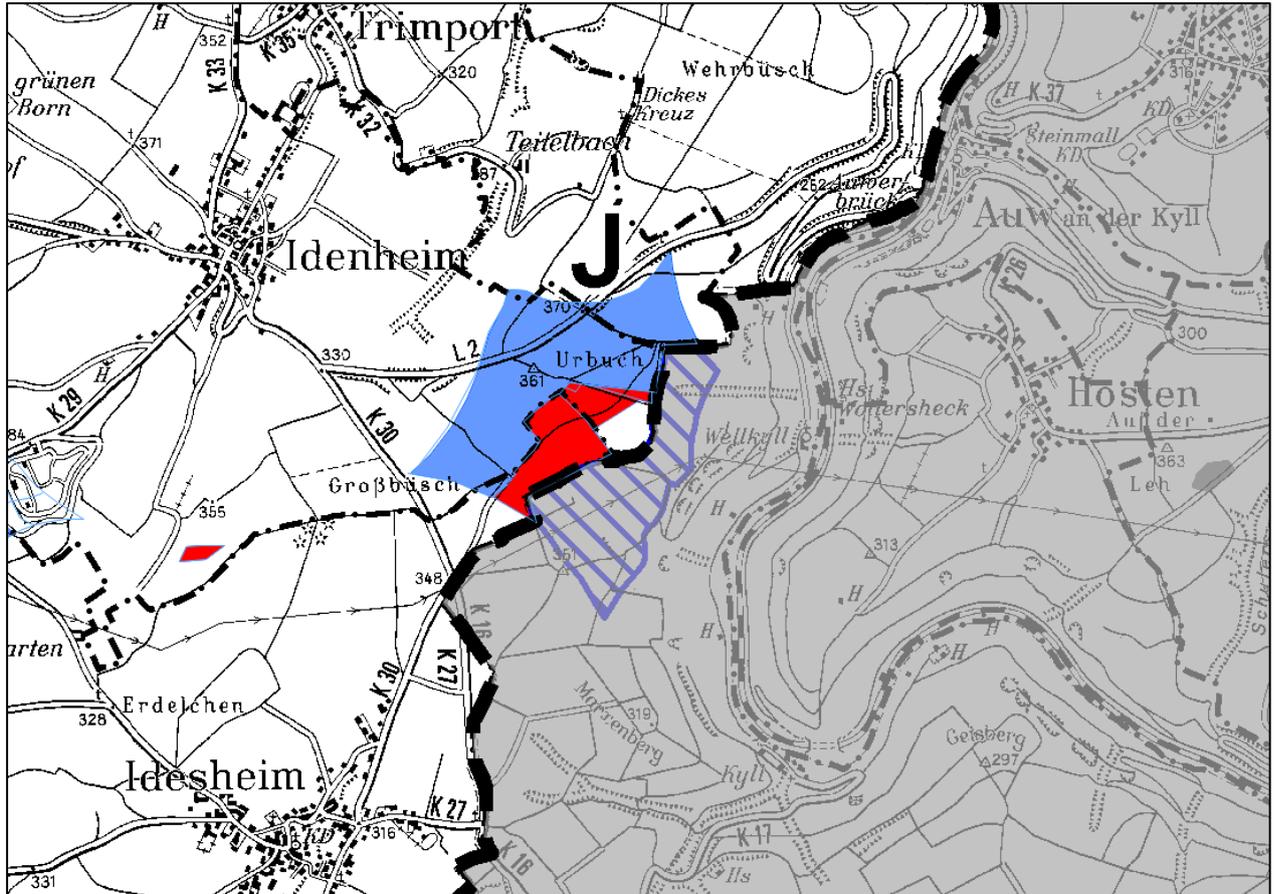


Abb. 18: Potenzielle Eignungsfläche J mit dem Ergebnis der Eignungsanalyse: die roten Flächen werden zur Aufgabe empfohlen, die blauen Flächen können weiterverfolgt und der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht - Teil 2 der Begründung) unterzogen werden

### 5.1.11 Eignungsfläche K: Meckel (Ergänzungsfläche Vorranggebiet Meckel)

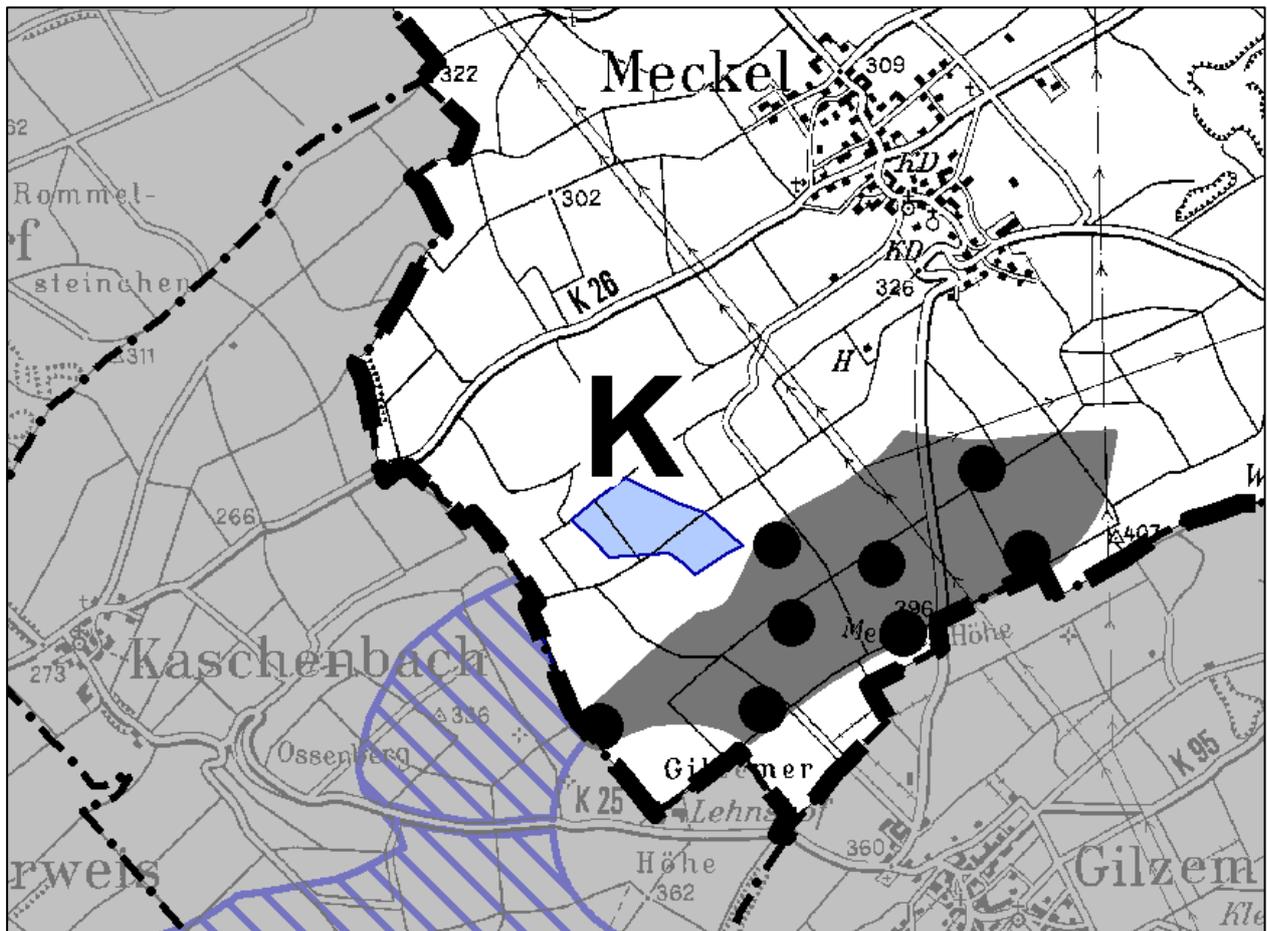


Abb. 19: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche K

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche K liegt auf einem relativ gleichmäßig nach Nordwesten geneigten Hang oberhalb des Grasbachtals auf einer Höhe zwischen 325 und 355 m ü NN. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Südöstlich schließt sich in geringer Entfernung der Windpark Meckel an.

Die Eignungsfläche liegt vollständig auf der Gemarkung Meckel. Auf Seiten der VG Südeifel liegt in südwestlicher in einer Entfernung von 250 m ein geplantes Sondergebiet für Windenergie.

#### Flächengröße:

9 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	nein		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		2010 besetzter Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	nein		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	ja		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	nein		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen	nein		
Bereiche mit Hangneigungen über 20 %	nein		

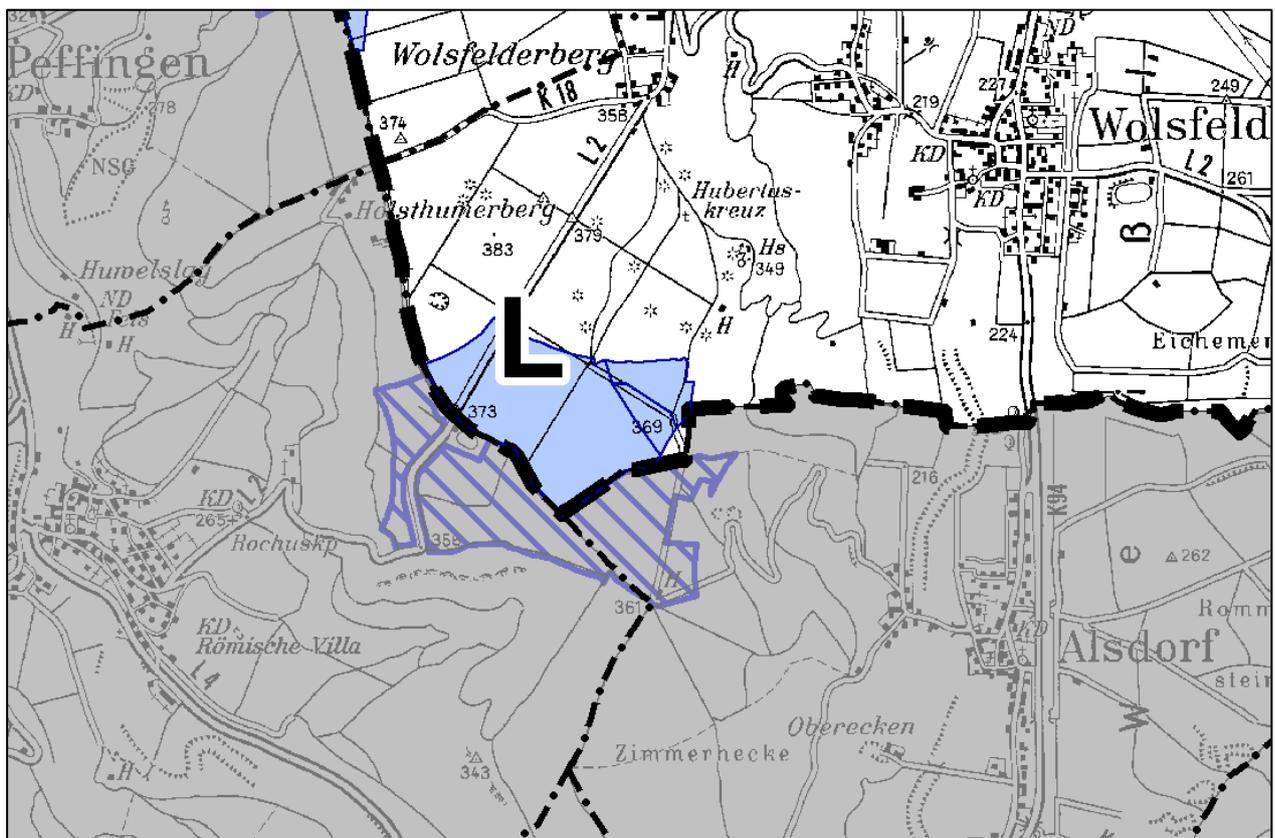
Summationseffekte	ja	mit bestehendem Vorranggebiet und geplantem Sondergebiet in der VG Südeifel
<b>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</b>		<b>geeignet</b>

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Der Standort des 2010 festgestellten Rotmilanhorstes in unmittelbarer Nähe sollte auf Besatz überprüft werden.

Aktuell gibt es keine Hinweise auf Faktoren, die eine Einschränkung für die Windenergienutzung darstellen können, so dass das Gebiet im FNP-Verfahren ohne Einschränkung weiter verfolgt werden kann.

**5.1.12 Eignungsfläche L: Wolsfeld**



**Abb. 20: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche L**

**Topografie/Gelände:**

Die potenzielle Eignungsfläche L liegt auf dem Höhenrücken zwischen Nimstal und Prümatal auf einer Höhe von 370 bis 390 m ü. NN und ist vollständig bewaldet.

Die Eignungsfläche liegt auf der Gemarkung Wolsfeld. Auf Seiten der VG Südeifel grenzt in südlicher ein geplantes Sondergebiet für Windenergie an.

**Flächengröße:**

47 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	ja	10%	
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	ja	40 %	Schwarzstorch-Horst ca. 2.500 m südlich der Eignungsfläche
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten</i>	nein		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	ja	100%	
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	ja	<10%	
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	ja		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	nein		

<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein		
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		L2
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein		
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit bestehendem Vorranggebiet und geplantem Sondergebiet in der VG Südeifel
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>geeignet</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt größtenteils im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 14,5 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen. Ähnlich stellt sich die Situation durch die Lage in der Bauschutzzone des Flugplatzes Bitburg dar.

Die Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südeifel ist im weiteren Verfahren zu prüfen ebenso die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes. Wird die Verträglichkeit nicht nachgewiesen, so entfällt der nordöstliche Teil der Eignungsfläche.

Aktuell gibt es keine weiteren Hinweise auf Faktoren, die eine Einschränkung für die Windenergienutzung darstellen können, so dass das Gebiet im FNP-Verfahren weiter verfolgt werden kann.



**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	ja	<10%	
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds	nein		
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	ja		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen	ja		K14, K16 und Hochspannungsleitung
Bereiche mit Hangneigungen über 20 %	ja	<10%	

Summationseffekte	ja	mit geplanten Sondergebieten N und L
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet (Drehfunkfeuer, FFH-Gebiet)	

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt größtenteils im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 11 bis 13 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes ist nachzuweisen. Wird die Verträglichkeit nicht nachgewiesen, so entfallen diese Teilflächen.

Hinsichtlich der Summationswirkung mit den Sondergebieten N und L ist im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Teil 2 der Begründung) eine detaillierte Betrachtung durchzuführen. Ggf. kann es zu Einschränkungen der Nutzung kommen.

**5.1.14 Eignungsfläche N: Oberweis/Bettingen/Messerich/Birtlingen**

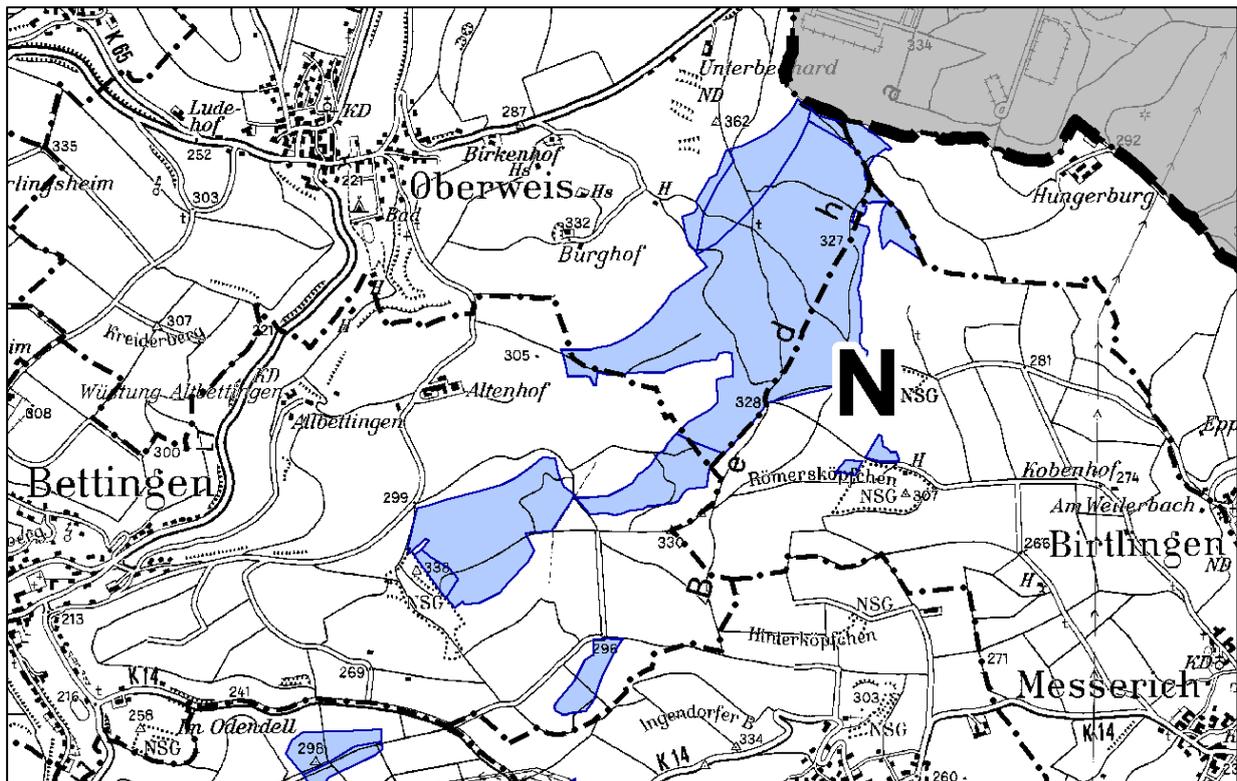


Abb. 22: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche N

**Topografie/Gelände:**

Die potenzielle Eignungsfläche N liegt auf dem Höhenrücken des Bedhard zwischen Nimstal und Prümatal auf einer Höhe von 300 bis 350 m ü. NN. Die Eignungsfläche umschließt den ei-

gentlichen Höhenrücken sowie teilweise die seitlich abfallenden Flanken. Sie ist nahezu vollständig bewaldet. Nur im Westen liegen zwei kleinere Offenlandbereiche.

Die Eignungsfläche liegt überwiegend auf den Gemarkungen Oberweis und Bettingen, zu kleinen Teilen in Birtlingen und Messerich

**Flächengröße:**

173 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
<i>FFH-Gebiet</i>	ja	<10%	
<i>Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld</i>	nein		
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	ja	<10%	
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	nein		
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten</i>	ja		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	nein		
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		

<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein		
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	nein		
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit geplanten Sondergebieten M und O
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>bedingt geeignet (Drehfunkfeuer, FFH-Gebiet)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 8 bis 11 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes ist nachzuweisen. Wird die Verträglichkeit nicht nachgewiesen, so entfallen diese Teilflächen.

Hinsichtlich der Summationswirkung mit den Sondergebieten M und O ist im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Teil 2 der Begründung) eine detaillierte Betrachtung durchzuführen. Ggf. kann es zu Einschränkungen der Nutzung kommen.

**5.1.15 Eignungsfläche O: Brecht**



**Abb. 23: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche O**

**Topografie/Gelände:**

Die potenzielle Eignungsfläche O liegt an der nordwestlichen Abdachung des Bedhards auf einer Höhe von 300 bis 350 m ü. NN. Die Eignungsfläche besteht aus drei Teilflächen, die alle vollständig bewaldet sind.

Die Eignungsfläche liegt überwiegend auf der Gemarkung Brecht, zu kleinen Teilen auf den Gemarkungen Rittersdorf und Oberweis.

**Flächengröße:**

33 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet	nein		

<i>Orsfeld</i>			
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>	ja	<10%	
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	nein		
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (alle Angaben älter als 10 Jahre)</i>	ja		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	ja		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	nein		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	nein		
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	ja	<25%	
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		B50 und K67
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	>10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit geplanten Sondergebieten M und N
<b>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</b>	<b>ungeeignet (Hangneigung und Schutzabstand Straßen führt zu Größe &lt;30ha)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 5,5 bis 7,5 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Maßgeblich für die Windenergienutzung im Eignungsgebiet sind wegen der geringen Flächengröße die Faktoren Hangneigung und einzuhaltender Abstand zur Bundesstraße B50 und zur Kreisstraße K67. Die steilen Hänge im Westen der Eignungsfläche und die notwendigen Schutzabstände zu den Straßen verkleinern das Sondergebiet auf weniger als 30 ha, so dass die angestrebte Konzentrationswirkung (mind. 3 WEA) nicht mehr erreicht wird.

Es wird deshalb empfohlen, die Eignungsfläche O im Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

***Hinweis: Im Laufe des Verfahrens wurde die Fläche O-Brecht wieder in das Verfahren aufgenommen nachdem im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen wurde, dass planungsrechtlich drei Windenergieanlagen möglich sind. Da der VG-Rat davon ausging, dass aus wirtschaftlichen Erwägungen tatsächlich nur zwei große WEA errichtet werden können, wurde einer Ausweisung unter der Bedingung zugestimmt, dass auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Bitburg mindestens eine weitere Anlage errichtet wird und damit dem Konzentrationsgebot (mindestens 3 WEA in einem Sondergebiet) genüge getan wird. Im Zielabweichungsbescheid (siehe auch Abschnitt 7) wurde jedoch dieser bedingten Ausweisung nicht zugestimmt, weil der Eintritt der Bedingung nicht konkret festgelegt werden kann. Auch wurde dort argumentiert, dass durch die relativ geringe Entfernung zum Sondergebiet N (ca. 600 bis 700 m) eine Konzentrationswirkung gegeben sei. Aus diesen Gründen wurde das Sondergebiet O entgegen dem Ergebnis der obigen Eignungsprüfung im Verfahren weiter verfolgt.***

5.1.16 Eignungsfläche P: Oberweis/Brecht

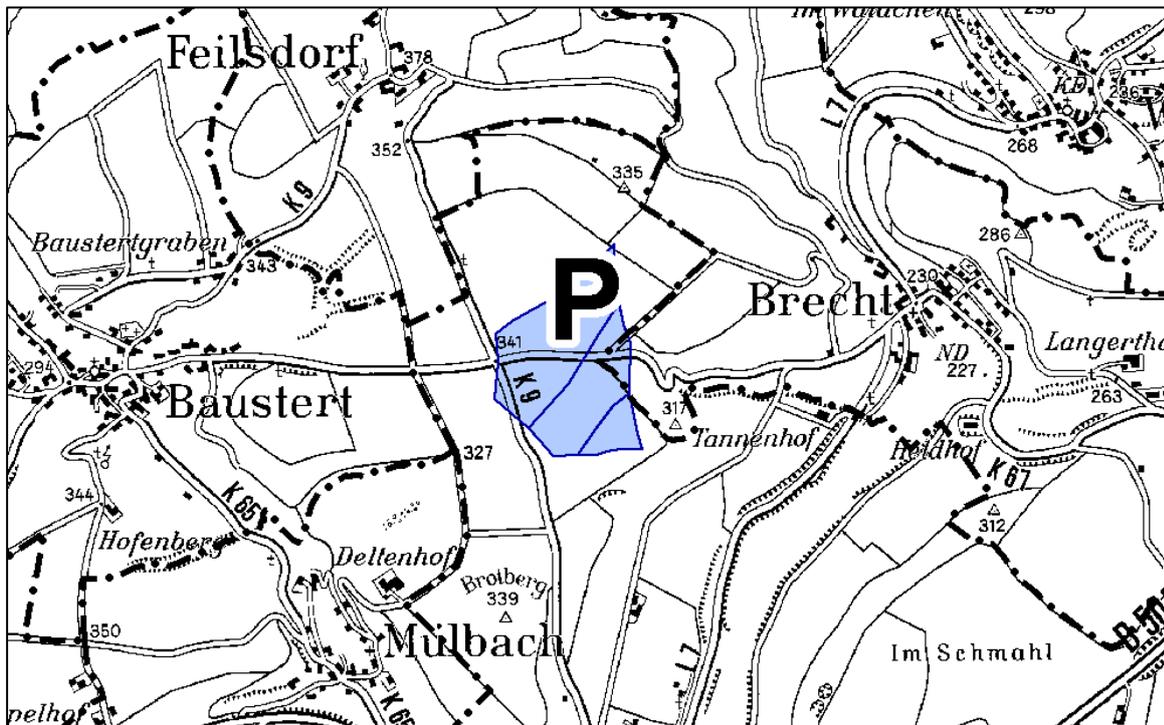


Abb. 24: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche P

**Topografie/Gelände:**

Die potenzielle Eignungsfläche P liegt auf einer leicht nach Süden geneigten Hochfläche zwischen dem Echersbachtal im Nordosten und dem Nierbachtal im Südwesten auf einer Höhe zwischen 320 und 350 m ü. NN. Sie wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Osten greift die Quellmulde des Tannengraben, ein Nebenbach der Prüm, randlich in die Eignungsfläche ein.

Die Eignungsfläche liegt überwiegend in der Ortsgemeinde Oberweis, zu kleinen Teilen auf der Gemarkung Brecht.

**Flächengröße:**

31 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet	nein		

<i>Orsfeld</i>			
<i>Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds</i>			
<i>Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)</i>	nein		letzter Nachweis für Rotmilanhorste im Jahr 2010
<i>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten</i>	nein		
<i>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</i>	nein		
<i>bedeutsamer Wildtierkorridor</i>	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
<i>Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll</i>	nein		
<i>Naturpark Südeifel</i>	nein		
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein		
<i>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</i>	nein		Erholungsraum Prümatal angrenzend
<i>Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2</i>	nein		
<i>Großer unzerschnittener Raum (&gt;100 km<sup>2</sup>)</i>	ja		
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	nein		
<i>Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt</i>	nein		
<b>Sonstiges</b>			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III</i>	nein		
<i>Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufläche</i>	nein		
<i>Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem</i>	nein		
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein		
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		K9; Modellflugplatz nördlich angrenzend
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein		
<i>Summationseffekte</i>	nein		
<b>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</b>	<b>bedingt geeignet (Drehfunkfeuer, Kreisstraße, Modellflugplatz)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 9 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Maßgeblich für die Windenergienutzung im Eignungsgebiet ist die geringe Flächengröße. Um die für eine Konzentrationswirkung notwendigen drei WEA errichten zu können, darf es im weiteren Verfahren zu keinen Einschränkungen kommen. Der nördlich gelegene Modellflugplatz, die Kreisstraße K9 mit ihrer Anbauverbotszone und ggf. das Drehfunkfeuer Nattenheim können dazu führen, dass die Eignungsfläche nicht vollumfänglich nutzbar ist, so dass die angestrebte Konzentrationswirkung nicht mehr erreicht wird.

### 5.1.17 Eignungsfläche Q: Brimingen (Erweiterung einer bestehenden Vorrangfläche)

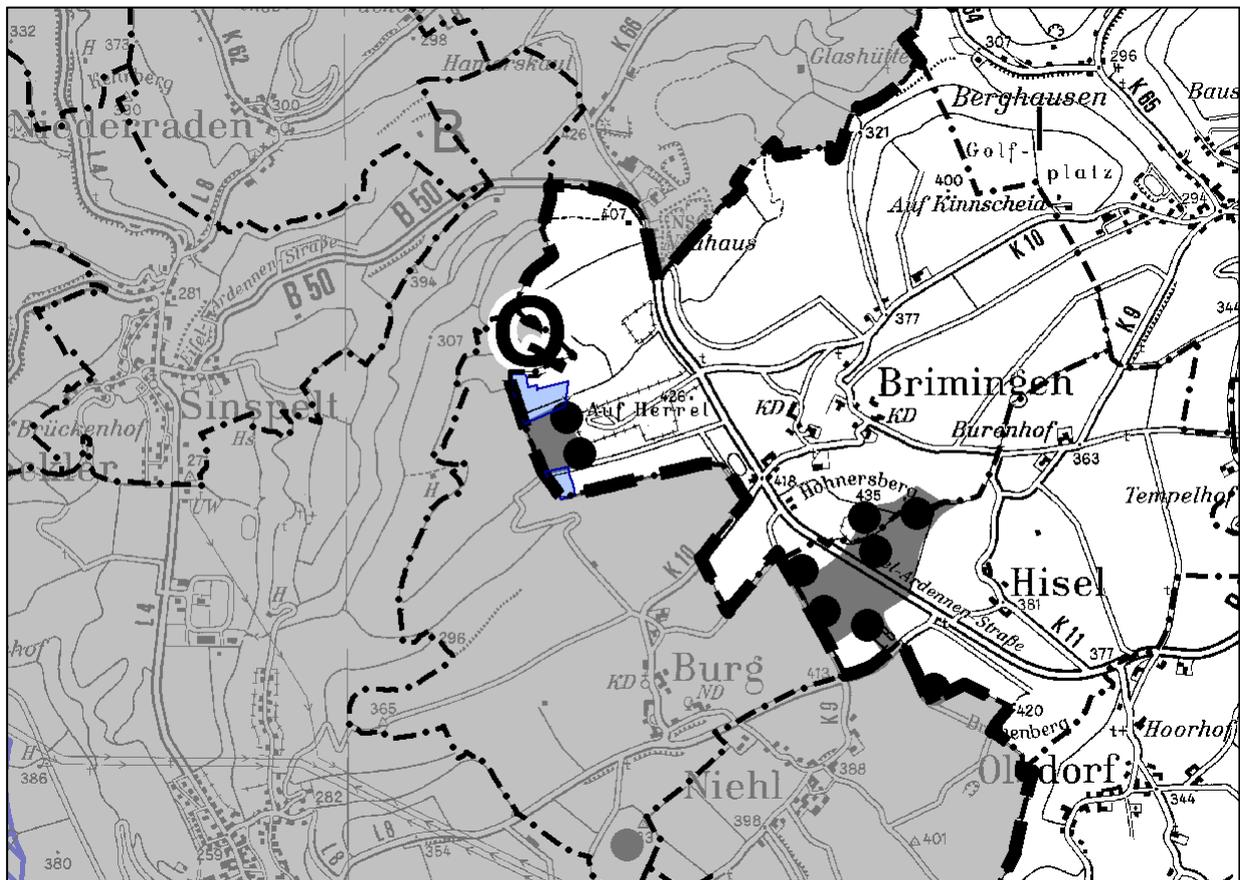


Abb. 25: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche Q

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche Q befindet sich auf einer Hangschulter oberhalb des Enztales, die im Norden vom Ringsbach- und im Süden vom Fußbachtal zerteilt wird. Die südliche der beiden Teilflächen ist bereits deutlich geneigt, während die nördliche Teilfläche nur eine geringe Hangneigung aufweist. Sie liegen auf einer Höhe von 385 bis 405 m ü. NN. und werden

weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Nur Randbereiche sind mit Wald bestockt. Östlich anschließend befindet sich das Gewerbegebiet „Auf Herrel“, zwischen den Teilflächen befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergie mit zwei WEA.

Die Eignungsfläche liegt vollständig auf der Gemarkung Brimingen.

**Flächengröße:** 5 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	ja	<10%	Die nördliche Teilfläche überlagert teilweise das FFH-Gebiet Enztal
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds			
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	nein		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	ja		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	ja		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdah-	nein		

<i>lem</i>			
<i>Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem</i>	nein		
<i>Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen</i>	ja		
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</i>	nein		
<i>Richtfunkstrecken</i>	nein		
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen</i>	ja		bestehende WEA und Gewerbegebiet „Auf Herrel“
<i>Bereiche mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja	<10%	
<i>Summationseffekte</i>	ja		mit bestehenden Vorranggebieten Hiesel und Halsdor
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>bedingt geeignet (Wasserschutzgebiet, Abstand zu bestehenden WEA, Drehfunkfeuer)</b>		

### **Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 14 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Maßgeblich für die Windenergienutzung im Eignungsgebiet sind die geringe Flächengröße und die notwendigen Abstände zu den bestehenden beiden WEA sowie die Lage im Wasserschutzgebiet, Zone III. Für die Errichtung von WEA im Wasserschutzgebiet, Zone III ist eine Befreiung von Auflagen der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Nur wenn diese Befreiung in Aussicht gestellt werden kann, wird empfohlen, die Fläche im Verfahren weiter zu verfolgen. Es ist außerdem die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nachzuweisen.

### 5.1.18 Eignungsfläche R: Halsdorf (Erweiterung einer bestehenden Vorrangfläche)

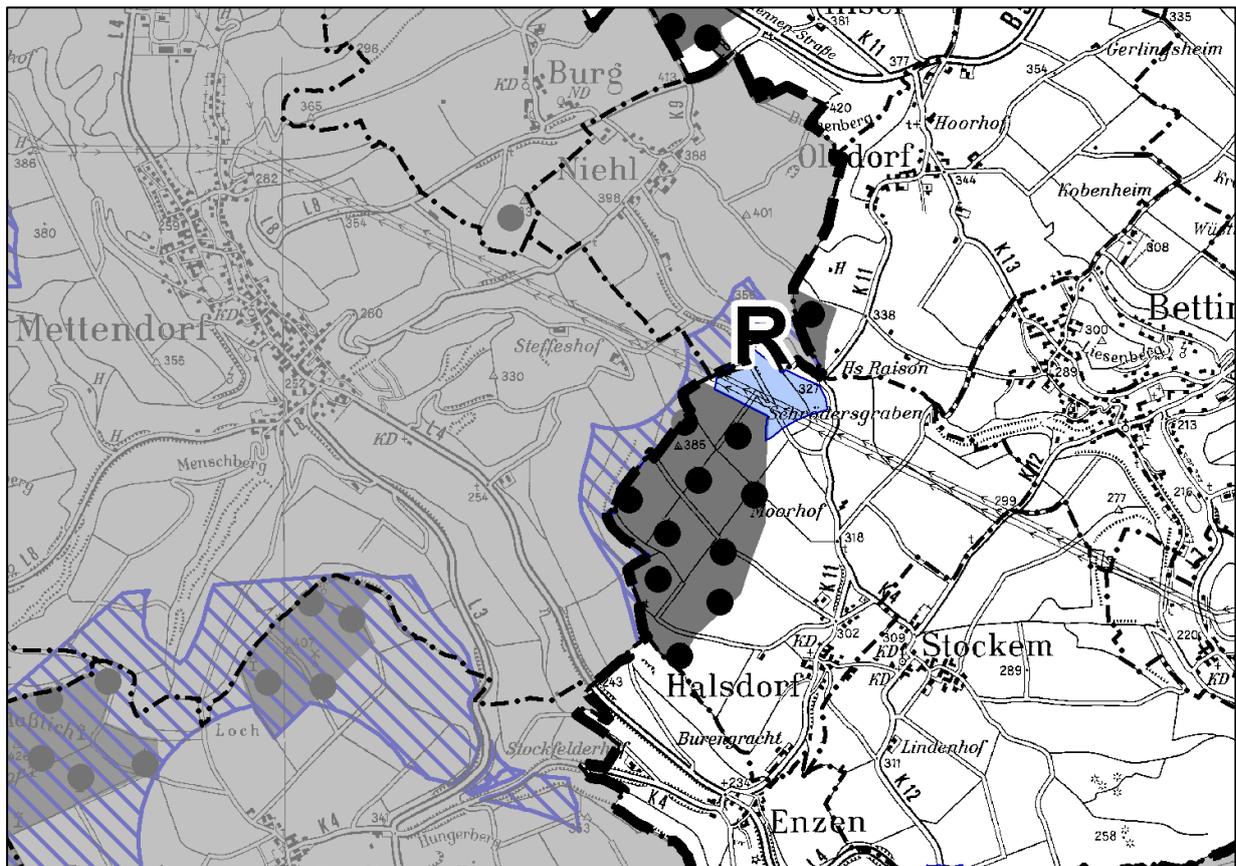


Abb. 26: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche R

#### Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche R befindet sich auf dem Höhenrücken zwischen Enzthal und Prümatal. Die Eignungsfläche senkt sich nach Nordosten in das Tal des Schrödersgrabens, einem Nebengewässer der Prüm, das den Höhenrücken untergliedert, von 380 auf 330 m ü. NN ab. Sie wird abgesehen von einem wegbegleitenden Gehölz vollständig landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich schließt sich die Vorrangfläche Halsdorf mit bestehendem Windpark an. Nördlich befindet sich eine einzelne WEA. Unmittelbar nordwestlich angrenzend befindet sich ein geplantes Sondergebiet für Windenergie der VG Südeifel.

Die Eignungsfläche liegt vollständig auf der Gemarkung Halsdorf.

#### Flächengröße:

16 ha

**Eignungsanalyse -**

**Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Betroffenheit	Anteil der betroffenen Fläche	Anmerkung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>			
FFH-Gebiet	nein		
Pufferbereich (500m) um das Vogelschutzgebiet Orsfeld	nein		
Sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds			
Schutzabstand zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan 1.500 m, Schwarzmilan 1.000 m, Uhu 1.000 m)	nein		
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten	nein		
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	nein		
bedeutsamer Wildtierkorridor	nein		
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>			
Landschaftsschutzgebiet zwischen Ueß und Kyll	nein		
Naturpark Südeifel	nein		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein		
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	nein		
Pufferbereich (5 km) um landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Wertstufen 1 und 2	nein		
Großer unzerschnittener Raum (>100 km <sup>2</sup> )	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein		
Abstandszone/Sichtachse zu Kulturdenkmal/Aussichtspunkt	nein		
<b>Sonstiges</b>			
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein		
Vorranggebiet für Rohstoffsicherung / genehmigte Abbaufäche	nein		
Bauschutzbereich Flugplatz Bitburg bzw. Spangdahlem	nein		
Kontrollzone des Flugplatzes Spangdahlem	nein		
Drehfunkfeuer Nattenheim, 3 km bis 15 km-Zone mit möglichen Beschränkungen	ja		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein		
Richtfunkstrecken	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen, Straßen und Sondereinrichtungen	ja		Hochspannungsleitung, K11 und bestehende WEA
Bereiche mit Hangneigungen über 20 %	ja	<10%	

<i>Summationseffekte</i>	nein		Es ist nur 1 ergänzende Anlage zu den bestehenden 11 WEA im Windpark Halsdorf möglich
<b><i>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</i></b>	<b>bedingt geeignet (Abstand zu bestehenden WEA, Hochspannungsleitung und K11, Drehfunkfeuer)</b>		

**Gesamtbewertung und ergänzende Hinweise:**

Die potenzielle Eignungsfläche liegt im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Nattenheim (Entfernung ca. 14 km). Hier können ggf. auf der Einzelgenehmigungsebene Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen.

Maßgeblich für die Windenergienutzung im Eignungsgebiet sind die geringe Flächengröße und die notwendigen Abstände zu den bestehenden WEA und zu der das Gebiet querenden Hochspannungsleitung. Im Ergebnis ist nur eine weitere Anlage möglich. Als Ergänzung zu dem bestehenden Vorranggebiet wird empfohlen, die Fläche im Verfahren weiter zu verfolgen.

## 5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

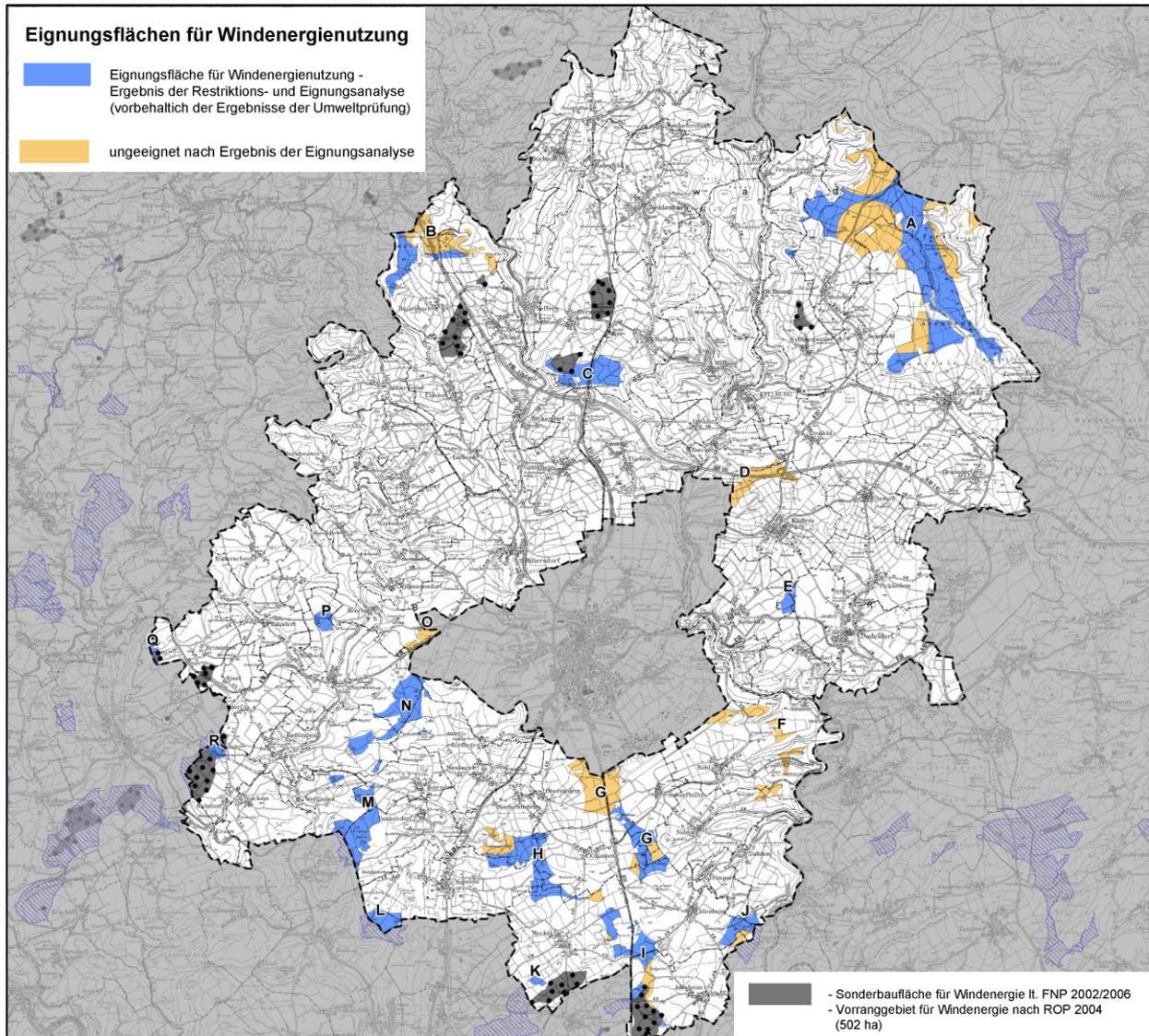


Abb. 27: Übersichtskarte Ergebnis der Eignungsanalyse

Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben die nachfolgend aufgelisteten Flächen als möglich Konzentrationszonen bzw. Sondergebiete für Windenergie vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung.

<i>Lfd. Nr. Fläche</i>	<i>Lage der Fläche</i>	<i>Flächengröße [ha] vor Eignungs- analyse</i>	<i>Flächengröße [ha] nach Eignungs- analyse</i>
A	Salmwald	1.221	700
B	Heilenbach/Schleid	219	90
C	Malbergweich/Sefferweich	124	124
D	Badem	82	0
E	Metterich/Dudeldorf	35	35
F	Röhl/Sülm	107	0
G	Oberstedem/Scharfbillig/Sülm/Eßlingen/ Idenheim	286	128
H	Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel	235	179
I	Idesheim/Idenheim/Meckel	139	110
J	Idesheim/Idenheim/Trimport	68	52
K	Meckel (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	9	9
L	Wolsfeld	47	47
M	Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen	156	156
N	Oberweis/Bettingen	173	173
O	Brecht	33	0
P	Oberweis/Brecht	31	31
Q	Brimingen (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	5	5
R	Halsdorf (Ergänzungsfläche Vorranggebiet)	16	16
<b>Summe</b>		<b>2.986 ha</b>	<b>1.855 ha</b>

**Tab. 3:** Flächenbilanz der Konzentrationszonen und Erweiterungsflächen bestehender Vorranggebiete zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung)

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land ergaben die möglichen Konzentrationszonen und Erweiterungsflächen bestehender Vorranggebiete zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan als Ergebnis der Eignungsanalyse insgesamt eine Größe von 1.855 ha. Das entspricht etwa 4,3 % der VG-Fläche.

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die Sondergebiete/Konzentrationszonen, die sich aus obiger Standortkonzeption ergaben dargestellt. Alle dargestellten Sondergebiete/Konzentrationszonen außer K liegen im Anlagenschutzbereich zwischen 3 und 15 km um das Drehfunkfeuer Nattenheim und unterliegen damit möglicherweise Einschränkungen in der Nutzbarkeit. Die Sondergebiete/Konzentrationszonen A, B und C unterliegen Höhenbeschränkungen durch das Niederschlagsradar Neuheilenbach.

Alle dargestellten Flächen sind vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil II der Begründung) zu betrachten, die ggf. zu Einschränkungen der Flächen führen kann.

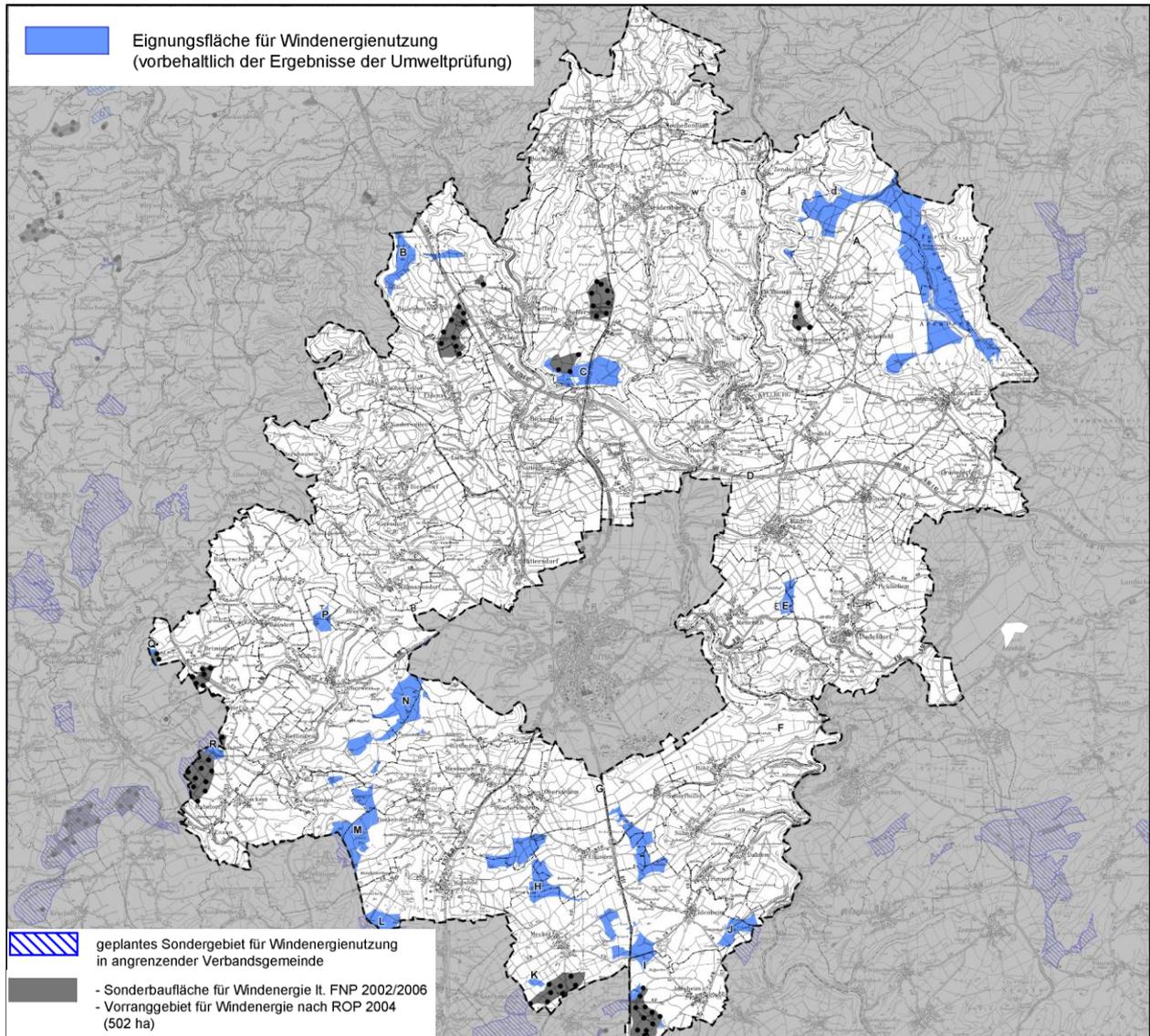


Abb. 28: Eignungsflächen für Windenergienutzung zur Darstellung als Sondergebiete im Flächennutzungsplan ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

## 6 Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

### 6.1 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung

Die landesplanerische Stellungnahme und die frühzeitige Beteiligung wurden **vor** der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf der Basis unterschiedlicher Kriterienkataloge eingeholt bzw. durchgeführt. **Nach** der Fusion wurde ein neuer gemeinsamer Kriterienkatalog beschlossen, der zu stark veränderten Eignungsflächen geführt hat. Aus diesem Grund wurde parallel zur Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eine erneute landesplanerische Stellungnahme beantragt, deren wesentliche Aussagen nachfolgend dargestellt sind:

- Generell sind aus Sicht der Landesplanung durch die Lage fast aller Sondergebiete im 15 km-Abstandsbereich zum Drehfunkfeuer Nattenheim die Belange des Luftverkehrs mit besonderem Gewicht in der Planung zu berücksichtigen.

- Die Ziele der 3. Änderung des LEP IV sind in der Begründung zu ergänzen.
- Nicht nur das Fundament der Windenergieanlage, sondern die gesamte Anlage einschließlich des Rotors soll innerhalb des Sondergebietes liegen.
- Für Sondergebiete, die nur wenig größer als 30 ha sind, soll nachgewiesen werden, dass mindestens 3 WEA im Sondergebiet planungsrechtlich möglich sind.
- Die Siedlungsabstände gemäß der 3. Änderung des LEP IV sollen nicht zu einer Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung führen. Deshalb wird eine Vergrößerung des Abstandes zu Wohnbauflächen empfohlen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich windkraftsensibler Arten nur wenige Untersuchungen vorliegen.
- Das Sondergebiet A-Salmwald wird wegen der Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Ueß und Kyll“ und der Unvereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes“ abgelehnt.
- Für das Sondergebiet B-Hardtwald wird auf einen Schwarzstorchhorst hingewiesen. Es wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen.
- Für das Sondergebiet C-Sefferweich/Malbergweich wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen.
- Für das Sondergebiet G-Sülm/Eßlingen/Idenheim wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen. Eine Vereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung von Rohstoffvorkommen“ wird nicht gesehen.
- Für das Sondergebiet H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen. Eine Vereinbarkeit mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung „Sicherung von Rohstoffvorkommen“ wird für Teilflächen nicht gesehen.
- Für das Sondergebiet I-Idesheim/Idenheim/Meckel wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen.
- Für das Sondergebiet J-Idesheim/Idenheim wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen.
- Für das Sondergebiet K-Meckel wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen.
- Das Sondergebiet L-Wolsfeld ist mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südeifel nicht vereinbar.
- Für das Sondergebiet M-Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen wird eine Prüfung der Vereinbarkeit der Fläche mit dem Artenschutz empfohlen. Es wird außerdem festgestellt, dass im Sondergebiet eine naturschutzrechtliche festgesetzte Kompensationsfläche liegt, die nicht für die Windenergie zur Verfügung steht und dass kumulative Wirkungen mit den benachbarten Sondergebieten L und N zu betrachten sind.

- Es wird empfohlen, auf die Ausweisung des Sondergebietes L-Oberweise/Bettingen/Messerich zu verzichten. Andernfalls ist eine Prüfung der Vereinbarkeit der Flächen mit Artenschutz notwendig.
- Für das Sondergebiet P-Oberweis/Brecht wird ein Nachweis verlangt, dass auf der 31 ha großen Fläche tatsächlich 3 WEA errichtet werden können und es ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Artenschutz durchzuführen.
- Für das Sondergebiet R-Halsdorf soll geprüft werden, ob bei Umsetzung des mit der 3. Änd. des LEP IV geforderten Siedlungsabstandes das angrenzende Vorranggebiet noch eine ausreichende Größe für eine Konzentrationswirkung aufweist.

Generell sind die beantragten Sondergebiete derzeit wegen ihrer Lage außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete mit den noch verbindlichen Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Erst nach Abschluss eines positiven Zielabweichungsbescheids können die Flächen weiter verfolgt werden.

## **6.2 Ergebnis der Umweltprüfung**

Die nach der ursprünglichen Eignungsanalyse verbliebenen potenziellen Eignungsflächen wurden einer Umweltprüfung unterzogen. Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde empfohlen, die Flächen

A-Salmwald

B-Heilenbach/Schleid

G-Oberstedem/Scharfbillig/Sülm/Eßlingen/Idenheim

H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel

I-Idenheim/Idesheim/Meckel

J-Idesheim/Idenheim

L-Wolsfeld

M-Dockendorf/Wettlingen/Bettingen/Ingendorf

N-Oberweis/Bettingen/Messerich/Birtlingen

um kritische Flächen zu verkleinern und auf die Fläche Q-Brimingen vollständig zu verzichten (siehe Karte 3 der Unterlagen zur Offenlage und TÖB-Beteiligung vom 06.10.2016).

Maßgebliche Gründe hierfür waren Artenschutz, Landschaftsbild, Grundwasserschutz, FFH-Gebietsschutz und kumulative Wirkungen in Form von Umfassung von Ortslagen und Lärmemissionen (siehe Umweltbericht).

Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 6. Oktober 2016 beschlossen, den Empfehlungen der Umweltprüfung zu folgen.

Durch die damalige Verkleinerung bzw. den Verzicht auf Eignungsflächen reduzierten sich die potenziellen Sondergebietsflächen um 521 ha von damals 1.867 ha auf 1.346 ha (siehe Karte 3 der Unterlagen zur Offenlage und TÖB-Beteiligung vom 06.10.2016).

Im Rahmen der Abwägung nach der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ergaben sich Änderungen in den Sondergebietsabgrenzungen, so dass die Umweltprüfung angepasst bzw. ergänzt werden musste. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. März 2018 beschlossen, den Empfehlungen der Umweltprüfung nicht mehr in allen Belangen zu folgen. Der Empfehlung der Umweltprüfung, zu Rot- und Schwarzmilan-Horsten einen Schutzabstand von 1.000 m einzuhalten, wird nicht mehr gefolgt.

Hinsichtlich der Umfassungswirkung von Heilenbach revidierte die Umweltprüfung nach detaillierter Prüfung der Sichtbeziehungen und Wegfall einer Teilfläche wegen eines neu gemeldeten Schwarzstorch-Horstes die ursprüngliche Empfehlung, den südwestlichen Teil des Sondergebietes B-Heilenbach/Schleid aus dem Verfahren zu nehmen.

Das Sondergebiet I-Idesheim/Idenheim/Meckel wurde neu in das Verfahren aufgenommen und einer Umweltprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde empfohlen, auf die nordwestliche Teilfläche zu verzichten, um die Umfassungswirkung für Meckel gering zu halten.

Die Sondergebiete E-Metterich/Dudeldorf und O-Brecht wurden ebenfalls neu in das Verfahren aufgenommen. Die Umweltprüfung kam hier zu keiner Empfehlung, Teilflächen aufzugeben, so dass die Flächen vollständig in das Verfahren übernommen wurden.

Die Empfehlungen aus der angepassten und ergänzten Umweltprüfung zur 2. Offenlage sind in Karte 3 im Anhang zu dieser Begründung dargestellt.

### **6.3 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete**

**Durch die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2017, 07.11.2017 und 01.03.2018 im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB haben sich Änderungen in Anzahl und Größe der Sondergebiete für Windenergie ergeben.**

Grundlage für die Änderungen und die weiteren Abwägungsentscheidungen waren folgende Grundsatzbeschlüsse, die auf Grund von verschiedenen Anregungen erforderlich waren:

- Windenergieanlagen sollen in Zukunft vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.
- Die Mindestfläche von 30 ha für die Ausweisung als Sondergebiet wird beibehalten.
- Der Abstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen, die nicht im Außenbereich liegen wird beibehalten.
- Eine Überlagerung von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit bestehenden und geplanten Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung wird nicht mehr zugelassen.

- Örtliche Sondergutachten zur Öffnung von Flächen, die durch sogenannte „weiche“ Ausschlusskriterien von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, werden nicht zugelassen.

Darüber hinaus wurden potenzielle Eignungsflächen, die gemäß den Empfehlungen aus der Eignungsprüfung und aus der Umweltprüfung bisher nicht im Verfahren waren, auf Grund von Anregungen als Sondergebiete in das Verfahren aufgenommen.

Bei folgenden Sondergebieten ergaben sich durch die Abwägungsentscheidungen Veränderungen:

- Sondergebiet A-Salmwald: entfällt - bei Änderung der Rechtssituation bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Zwischen Ueß und Kyll“ wird in einer neuerlichen Teilfortschreibung des FNP über die Fläche nochmals beraten und entschieden
- Sondergebiet B-Hardtwald: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis verkleinert; im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ist wegen des nahegelegenen Schwarzstorchhorstes eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen
- Sondergebiet C-Sefferweich/Malbergweich: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis vergrößert; die schutzwürdigen Biotope sind bei der konkreten Standortplanung von WEA freizuhalten und es sind Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan auf der Ebene der Einzelgenehmigung durchzuführen
- Sondergebiet E-Metterich/Dudeldorf: wird wieder in das Verfahren aufgenommen-es wurde ein Nachweis vorgelegt, dass auf der Fläche mindestens 3 WEA errichtet werden können; wegen Rot- und Schwarzmilanhorsten (letzte Nachweise vor 2015) in weniger als 1.000 m Entfernung ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine Raumnutzungsanalyse für diese Arten durchzuführen
- Sondergebiet G-Sülm/Eßlingen/Idenheim: entfällt
- Sondergebiet H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis vergrößert; im Einzelgenehmigungsverfahren sind Raumnutzungsanalysen für Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch durchzuführen
- Sondergebiet I-Idenheim/Idesheim/Meckel: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis vergrößert; im Einzelgenehmigungsverfahren sind Raumnutzungsanalysen für Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch durchzuführen
- Sondergebiet J-Trimport/Idenheim: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis vergrößert; im Einzelgenehmigungsverfahren sind Raumnutzungsanalysen für Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch durchzuführen; diejenigen Teile des Sondergebietes, die im Wasserschutzgebiet, Zone III liegen, dürfen laut Vorgaben der Wasserbehörde nur vom Rotor überstrichen werden, nicht aber durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden
- Sondergebiet K-Meckel: bleibt im Verfahren- es erfolgt aber nur eine bedingte Ausweisung im Zusammenhang mit einer angrenzenden Ausweisung auf dem Gebiet der VG Südeifel

- Sondergebiet L-Wolsfeld: entfällt
- Sondergebiet M-Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf/Bettingen: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis geringfügig verkleinert; für die Teilfläche im Nordwesten wird die FFH-Verträglichkeitsprüfung fachlich ergänzt
- Sondergebiet N-Oberweis/Bettingen/Messerich: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis geringfügig verkleinert; die artenschutzfachliche Problematik (Fledermäuse, Spechte, Wildkatze) wird auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt
- Sondergebiet O-Brecht: wird wieder in das Verfahren aufgenommen-es erfolgt aber nur eine bedingte Ausweisung im Zusammenhang mit einer angrenzenden Ausweisung bzw. Genehmigung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Bitburg
- Sondergebiet P-Oberweis/Brecht: entfällt
- Sondergebiet R-Halsdorf: Abgrenzung wird verändert-im Ergebnis geringfügig vergrößert

Im Rahmen der Umsetzung der Abwägungsentscheidungen wurden auch alle durch Satzungen als bebaubare Flächen festgesetzte Bereiche auf den Mindestabstand von 1.000 m zum nächstgelegenen Sondergebiet überprüft. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes wurde die Sondergebietsgrenze entsprechend angepasst.

#### **6.4 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus den Verfahren gem. § 4a (3)**

##### **BauGB mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Sondergebiete**

Aus der Abwägung zu den Anregungen aus der erneuten (2.) Offenlage gem. § 4a (3) BauGB haben sich keine Änderungen der Sondergebiete ergeben. Es erfolgten lediglich geringfügige Grenzkorrekturen im Rahmen der Ungenauigkeit zugrundeliegender Daten (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz und Windatlas Rheinland-Pfalz). Betroffen sind die Sondergebiete I-Idenheim/Idesheim/Meckel und H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel.

Nach der Abwägung zu den Anregungen aus der erneuten (2.) Offenlage wurde bekannt, dass auf dem Gebiet der VG Südeifel die Siedlung Holsthumerberg nicht dem Außenbereich, sondern dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzurechnen ist. Damit ist gem. LEP IV (Z 163 h) ein Schutzabstand von 1.000 m erforderlich ist. Da die Siedlung bisher in der Planung nur mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt wurde, ergab sich nun ein größerer Schutzabstand, der dazu führt, dass das Sondergebiet M-Dockendorf/Wettlingen/Bettingen/Ingendorf um ca. 8 ha verkleinert werden muss.

Aus der danach durchgeführten erneuten (3.) Offenlage gem. § 4a (3) BauGB ergaben sich keine weiteren Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete. Es sind aber neue Erkenntnisse zu Auswirkungen auf Kulturdenkmäler (u.a. Schloss Malberg) bekannt geworden, die im nun vorliegenden Umweltbericht ergänzt wurden. Im Plandokument des FNP wurde außerdem der 1.100 m Schutzabstand zu Wohnbauflächen gem. Z 163 h der 3. Änd. des LEP IV zeichnerisch dargestellt.

### **6.5 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete**

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, dass zukünftige Windenergieanlagen vollständig, also das Fundament, der Mast und der Rotor, innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen müssen. Der Rotor darf keine Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

## **7 Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens und Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans**

Nach dem derzeit geltenden regionalen Raumordnungsplan (ROP-Teilfortschreibung 2004) ist außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die geplanten Sondergebiete für Windenergie liegen außerhalb dieser Vorranggebiete des ROP. Der Flächennutzungsplan kann deshalb nur rechtskonform umgesetzt werden, wenn eine Abweichung von den Zielen des ROP im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde zugelassen wird. Der Verbandsgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu beantragen.

Sollte eine Unvereinbarkeit des FNP mit den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung festgestellt werden, so erfolgt eine entsprechende Anpassung der Planung.

Im Rahmen der Anpassung der bisherigen Vorranggebiete Windenergie gem. ROP 2014 an die Vorgaben der 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) wurden in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Vorranggebiete soweit eingekürzt, dass von allen Wohn- und Mischgebieten im Innenbereich gem. Z 163 h ein Schutzabstand von 1.000 m eingehalten wird.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 30.08.2019 mit dem **Ergebnis**, dass für die beantragten Sondergebiete für Windenergienutzung

- B-Heilenbach/Schleid
- C-Sefferweich/Malbergweich
- E-Metterich/Dudeldorf
- H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel
- I-Idesheim/Idenheim/Meckel
- J-Idesheim/Idenheim/Trimport
- K-Meckel
- M-Dockendorf/Wettlingen/Ingendorf
- N-Bettingen/Oberweis/Messerich
- O-Brecht
- R-Halsdorf

**die Abweichung vom Ziel der Raumordnung** des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Die positive Entscheidung erging mit folgenden Hinweisen:

1. Bei der Darstellung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei WEA im räumlichen Verbund), zu beachten.
2. Im Falle der Errichtung von WEA bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROP Region Trier neu-E ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.
3. Die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahmen der unteren Landesplanungsbehörde vom 10.04.2013 (für die ehemalige Verbandsgemeinde Bitburg-Land) und 30.04.2014 (für die ehemalige Verbandsgemeinde Kyllburg) sowie die ergänzenden landesplanerischen Stellungnahmen vom 28.02.2017 sowie 16.08.2018 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bitburger Land, die auch nach dem Inkrafttreten der 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV vom 11.05.2013 bzw. 21.07.2017 unverändert Gültigkeit haben, sind in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
4. Die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen, Sicherung der Grundwasservorkommen)
5. Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind in diesen weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
6. Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren und soweit erforderlich – auch in der Bauleitplanung – zu prüfen.
7. Im Zielabweichungsbescheid werden nur öffentlich-rechtliche Aspekte geprüft und abgearbeitet. Ggfs. Tangierte privatrechtliche Belange bleiben hiervon unberührt.
8. Schließlich erfolgt mit Blick auf § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) noch der Hinweis, dass die in der Verbandsgemeinde Bitburger Land (ehemalige Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg) in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie

2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung Brimingen 1, Brimingen/Hisel 1, Halsdorf 1, Heilenbach, Hisel 1 und 2, Idesheim 1, Kyllburgweiler 1, Meckel2, Olsdorf 1, Sefferweich 1 und 2, Schleid 1 in der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung als Sondergebiete für Windenergienutzung darzustellen sind, soweit sie den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.

Darüber hinaus werden im Zielabweichungsbescheid u.a. noch folgende Aussagen getroffen:

- Die bedingten Ausweisungen der Sondergebiete O-Brecht und K-Meckel sind nicht zulässig, weil der Eintritt der Bedingung nicht konkret festgelegt werden kann.
- Der Begriff „nachrichtliche Übernahme“ auf dem Entwurf der Planurkunde muss aus Gründen der Rechtssicherheit entfallen.
- Es wird empfohlen, auch den Mindestabstand von 1.100 m bei Windenergieanlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe im Flächennutzungsplan zeichnerisch darzustellen.

**Der Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. Eine Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung ist nicht möglich.**

## 8 Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land **Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Das Sondergebiet im Nordostteil der Gemarkung Idesheim und im Ostteil der Gemarkung Idenheim (Sondergebiet J) unterliegt einer **beschränkten Nutzbarkeit**: die Sondergebietsteile, die im Wasserschutzgebiet Zone III liegen, dürfen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen baulich nicht beansprucht werden. Es ist lediglich ein Rotorüberstrich zulässig.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bitburger Land keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den beabsichtigten Regelungen wird die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im Bereich der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig.

Das gilt auch für Kleinwindanlagen (Gesamthöhe bis 50 m, Leistung mehr als 10 kW) im Außenbereich soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von mindestens 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Es wird außerdem festgelegt, dass zukünftig Windenergieanlagen vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen müssen. Damit darf auch der Rotor keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Auf den zur Ausweisung geplanten Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

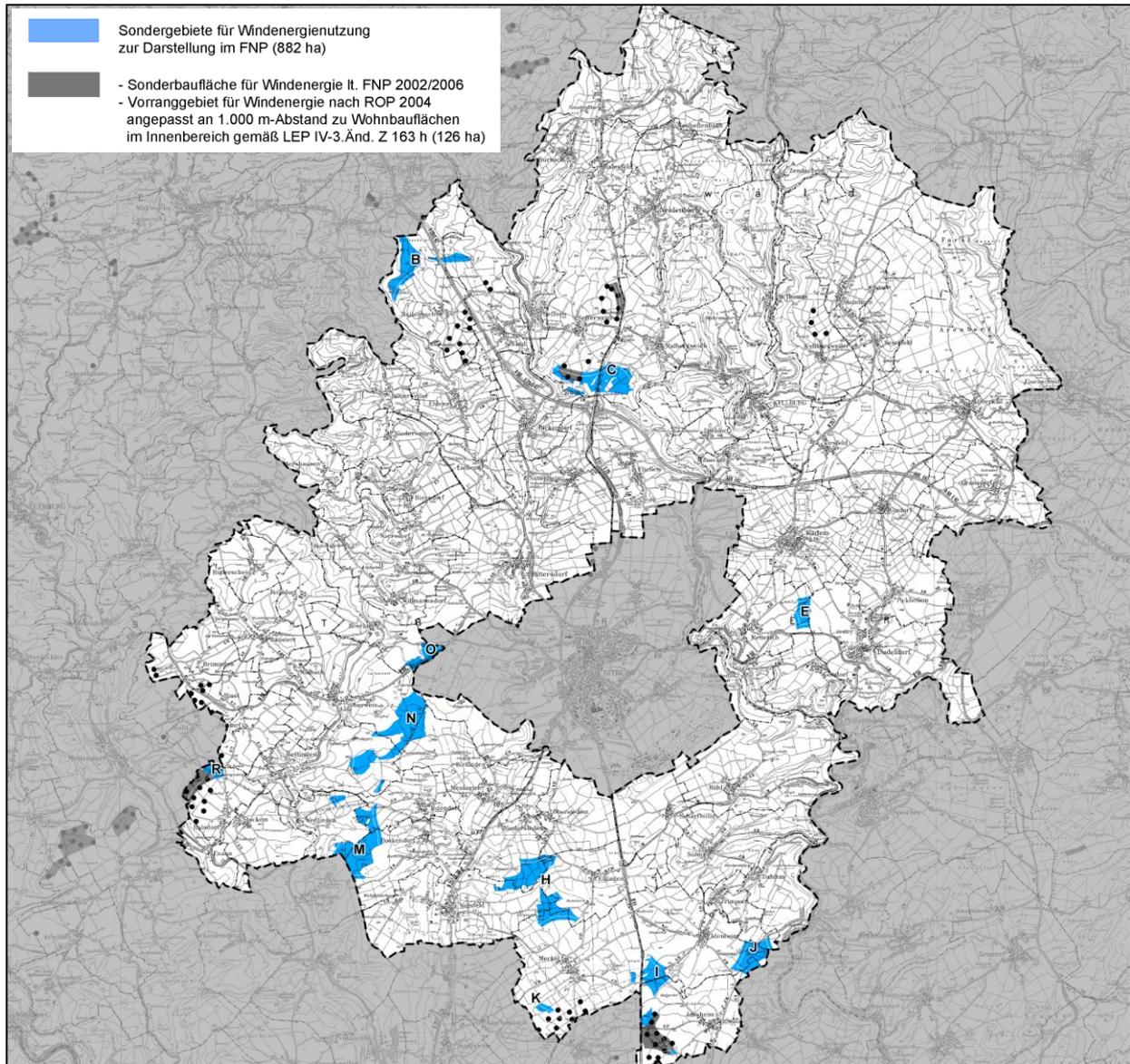


Abb. 29: Sondergebiete für Windenergienutzung zur Darstellung im Flächennutzungsplan

#### Hinweis A: Belange der Flugsicherung

Alle dargestellten Sondergebiete mit Ausnahme des Sondergebietes K befinden sich im Anlagenschutzbereich der zivilen Flugsicherungseinrichtung VORTAC Nattenheim. Aus den bisherigen Erfahrungen in laufenden Einzelgenehmigungsverfahren in den Sondergebieten ist damit zu rechnen, dass zur Vermeidung von Störungen dieser Einrichtung im Umkreis bis 15 km mit ablehnenden Bescheiden durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu rechnen ist und damit erhebliche Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Sondergebiete zu erwarten sind.

#### Hinweis B: Belange des Artenschutzes

Die gemäß dem „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP“ empfohlenen Schutzabstände zu bekannten Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten werden in den Sondergebieten B, C, H, I und J unterschritten. Im Rahmen der dezidierten Artenschutzuntersuchungen im Einzelgenehmigungsverfahren besteht das Risiko, dass in diesen Sonderge-

bieten Genehmigungen aus Artenschutzgründen nicht erteilt werden können bzw. in den Sondergebieten nicht mindestens 3 WEA errichtet werden können und damit die Sondergebiete in Gänze den Zielen der Raumordnung (Konzentrationswirkung) widersprechen.

#### Hinweis C: Belange des Deutschen Wetterdienstes

Im Umfeld des Niederschlagsradars Neuheilenbach kann es zu Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen kommen. Das betrifft insbesondere die Sondergebiete B, C und E. Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes sind im Sondergebiet B maximale Bauhöhen bis 588 m ü. NN zulässig, im Sondergebiet C bis 589 m ü. NN und im Sondergebiet E bis 601 m ü. NN. Einzelheiten dazu können der Informationsbroschüre „Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen – Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“ entnommen werden.

#### Hinweis D: Belange des Denkmalschutzes

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier weist darauf hin, dass in den Sondergebieten C, M, N und O jeweils auf Teilflächen Bodeneingriffe aus bodendenkmalpflegerischer Sicht abgelehnt werden.

#### Flächenbilanz:

Im Ergebnis aller vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 1.008 ha Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Das entspricht 2,35 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Von diesen 1.008 ha sind 882 ha Neuausweisungen und 126 ha Übernahmen aus dem regionalen Raumordnungsplan (unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen gem. LEP IV, 3. Änd.). Die Neuausweisungen alleine nehmen 2,05 % der VG-Fläche ein.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Sondergebiete:

<b>Sondergebiet</b>	<b>Ortsgemeinde</b>	<b>Flächengröße</b>
B	Heilenbach, Schleid	89,6 ha
C	Malbergweich, Sefferweich, Bickendorf	103,2 ha
E	Metterich, Dudeldorf	36,0 ha
H	Meckel, Eßlingen, Niederstedem, Oberstedem, Wolsfeld	152,1 ha
I	Idesheim, Idenheim, Meckel	63,0 ha
J	Idenheim, Idesheim, Trimport	68,6 ha
K	Meckel	8,7 ha
M	Dockendorf, Wettlingen, Ingendorf, Bettingen	142,3 ha
N	Oberweis, Bettingen, Messerich	168,7 ha
O	Brecht	33,6 ha
R	Halsdorf	16,4 ha

	<b>Summe</b>	<b>882,2 ha</b>
--	--------------	-----------------

Von den bestehenden Vorranggebieten für Windenergienutzung (siehe Tabelle S. 5) im regionalen Raumordnungsplan werden folgende unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen gem. LEP IV, 3. Änd. verbleibende Gebiete als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt:

<b>Vorranggebiet nach ROP 2004</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flächengröße</b>
Sefferweich 1	Sefferweich	17,2 ha
Sefferweich 2	Sefferweich	17,4 ha
Halsdorf 1	Halsdorf	35,2 ha
Idesheim 1	Idesheim	56,5 ha
	<b>Summe</b>	<b>126,3 ha</b>

Damit wird der von Seiten der Landesplanung angestrebte Flächenanteil von 2 % der Sondergebiete für Windenergienutzung an der VG-Fläche erreicht bzw. überschritten. Wegen der zu erwartenden Einschränkungen durch das Drehfunkfeuer Nattenheim (und ggf. durch den Artenschutz und den Denkmalschutz) auf der Ebene der Einzelgenehmigung soll mit dieser Ausweisung gewährleistet werden, dass im Ergebnis trotz der möglichen Einschränkungen substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

## **9 Erschließung**

In allen dargestellten Sondergebieten kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sondergebieten wahrscheinlich auf kurzen Strecken zusätzliche Fahrwege erstellt werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sollten entsprechende Bürgschaften hinterlegt werden.

## **10 Auswirkungen auf Nutzungen**

### **10.1 Städtebau**

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

Hinsichtlich der festgelegten Schutzabstände von 1.000 m wurden sowohl die Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan als auch bestehende Satzungsgrenzen gem. § 34 BauGB, die über die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzungen hinausgehen berücksichtigt.

### **10.2 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange sind im Bereich aller Sondergebiete betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlicher Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden und dadurch Bewirtschaftungserschwernisse auftreten. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.

### **10.3 Forstwirtschaft**

Die Sondergebiete B-Heilenbach/Schleid, J-Idenheim/Trimport, M-Dockendorf/Wettlingen/Bettingen/Ingendorf und N-Oberweis/Bettingen/Messerich/Birtlingen berühren in großem Umfang Waldflächen. Im Vorfeld wurden durch Rückgriff auf Daten der Forsteinrichtungswerke und auf den Fachbeitrag der Forstwirtschaft zum regionalen Raumordnungsplan alte Laubwaldbestände sowie Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen (Naturwaldreservat, Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genressourcenschutzwald, Erosionsschutzwald) für Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine detaillierte Abstimmung mit den zuständigen For-

stämtern hinsichtlich weiterer waldbaulicher Kriterien (z.B. Betroffenheit wertvoller Nutzholzbestände, ggf. Konzentration der Windenergienutzung auf vorgeschädigte Waldflächen oder reine Nadelwaldbestände, Erschließungssituation durch Forstwege etc.) ist bei der konkreten Standortwahl für WEA durchzuführen.

Gemäß den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 sind auf Waldflächen zwischen dem Kronendach und den Rotorspitzen Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotorspitze und der Waldoberkante soll demnach mindestens 15 m betragen. Bei einer angenommenen maximalen Baumhöhe von 40 m muss der tiefste Punkt des Rotors 55 bis 60 m über der Geländeoberkante liegen. Nabenhöhen unter 100 m sind im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelköpfung, zusätzliche Rodungen).

Im Sondergebiet M, Waldabteilungen 303 und 304 des Gemeindewaldes Dockendorf verlaufen zwei Quellbäche, die nicht überbaut werden dürfen. Ebenso darf die Waldabteilung 23a des Gemeindewaldes Wettlingen innerhalb der nordwestlichen Teilfläche des Sondergebietes M nicht gerodet und überbaut werden.

Im Sondergebiet H auf der Gemarkung Niederstedem sind die Waldinseln von einer baulichen Nutzung freizuhalten. Ein Rotorüberstrich ist zulässig soweit dadurch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.

Im Sondergebiet I auf der Gemarkung Idesheim sollen die kleinen Waldflächen möglichst nicht gerodet werden.

Die in der Teilfortschreibung des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sollen nur im Rahmen des BAT-Konzeptes von Landesforsten erfolgen, so dass Flächenstilllegung, Prozessschutz oder Nutzungsverzicht weitestgehend ausgeschlossen werden.

#### **10.4 Wasserwirtschaft**

Wasserschutzgebiete sind von der Ausweisung der Sondergebiete mit Ausnahme des Wasserschutzgebiets Nr. 522 „Kylltal-Brunnen Daufenbach“ nicht betroffen.

Das Sondergebiet J-Idesheim/Idenheim/Trimport überlagert das Wasserschutzgebiet Nr. 522 „Kylltal-Brunnen Daufenbach“. Gemäß Vorgaben der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord ist in diesem Bereich lediglich ein Rotorüberstrich möglich. Bauliche Anlagen innerhalb des WSG, Zone III sind ausgeschlossen. Auf der Einzelgenehmigungsebene sind frühzeitig mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde Abstimmungsgespräche hinsichtlich Leitungstrassen, Zuwegungen und dem Lastfall „Umkippen einer Anlage“ zu führen.

Außerdem ist zu beachten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer wasserbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 76 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggfls. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

### **10.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund**

Aktuell genehmigte Abbauflächen wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Zielkonflikte zwischen der Windenergienutzung und den Vorrangflächen für Rohstoffsicherung aus dem Entwurf des Regionalplans treten nicht auf, da eine Überlagerung von Sondergebieten für Windenergienutzung mit Vorrangflächen für Rohstoffsicherung durch Grundsatzbeschluss des VG-Rates vom 28.09.2017 ausgeschlossen wurde.

Das Sondergebiet B-Heilenbach/Schleid befindet sich innerhalb eines auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes. Das Bergrecht wird durch die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH aufrechterhalten.

Das Sondergebiet C-Sefferweich/Malbergweich wird von drei auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt („Sefferweich“, „Staffelstein“, „Malbergweich“). Für das Bergwerksfeld „Malbergweich“ wird das Bergrecht durch die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH aufrechterhalten, die übrigen Bergwerksfelder sind erloschen. Konkrete Angaben zu tatsächlich erfolgtem Abbau liegen nicht vor.

Das Sondergebiet I wird auf der Gemarkung Idesheim von auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen keine Hinweise vor.

Das Sondergebiet N-Oberweis/Betttingen/Messerich liegt im Bereich von den auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern „Held III“ und „Schmal“. Für das Bergwerksfeld „Schmal“ wird das Bergrecht durch die Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG in Hannover aufrechterhalten. Über tatsächlich erfolgten oder aktuellen Abbau liegen keine Hinweise vor.

Das Sondergebiet O-Brecht wird im westlichen Teil von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen keine Erkenntnisse vor.

Das Sondergebiet R-Halsdorf wird von einem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld überdeckt. Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen keine Hinweise vor.

Wegen der noch bestehenden Bergrechte in den Sondergebieten C und N wird empfohlen, sich mit den Rechteinhabern Firma ArcelorMittal Bremen GmbH und Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co KG in Hannover in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Im Bereich der Sondergebiete ist zum Teil mit schwierigen Untergrundverhältnissen (Muschelkalk/Keuper) zu rechnen, so dass Baugrunduntersuchungen und eine Prüfung der Hangstabilität dringend empfohlen werden.

### **10.6 Erholung und Tourismus**

Die Belange der Erholung und des Tourismus wurden bei der städtebaulichen Zielsetzung der Verbandsgemeinde und darauf aufbauend bei der Potenzialflächenermittlung im Rahmen der Standortkonzeption bzw. Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Die bedeutenden Gebiete für Erholung und Tourismus in der Verbandsgemeinde werden von Windenergieanlagen freigehalten. Beeinträchtigungen einzelner Rad- und Wanderwege mit überörtlicher Bedeutung durch Sichtbeziehungen zu zukünftigen WEA sind aber unvermeidbar.

### **10.7 Straßennetz und Eisenbahnverkehr**

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen, 20 m an Bundes- und Landesstraßen und 15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszone darzustellen.

Die geplanten Verbreiterungen von Straßen sind bei der Abstandsbemessung von WEA zu berücksichtigen: Sondergebiet C: Verbreiterung L32, Sondergebiet R: Verbreiterung K11; Sondergebiet M: Verbreiterung K14; Sondergebiet I: Verbreiterung B51.

Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen einzuhalten. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Der Schutzabstand zu in Betrieb befindlichen Gleisen der Eisenbahn muss nach Angaben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) betragen, zu Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen den dreifachen Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzmaßnahmen den einfachen Rotordurchmesser.

### **10.8 Luftverkehr**

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden bei der Festlegung der Sondergebiete soweit möglich berücksichtigt. Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist ebenso wie der mögliche Konflikt mit dem Drehfunkfeuer Nattenheim im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu klären. Für alle Sondergebiete, die weniger als 15 km vom Drehfunkfeuer Nattenheim entfernt sind, ist auf der Einzelgenehmigungsebene mit deutlichen Einschränkungen für die Windenergienutzung zu rechnen. Für die Sondergebiete I-Idesheim/Idenheim und J-Idesheim/Idenheim/Trimport sind zudem Einschränkungen für die Windenergienutzung durch deren Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem zu erwarten. Ggf. kann es durch den Flugplatz Bitburg noch zu Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Sondergebietes H-Niederstedem/Eßlingen kommen.

### **10.9 Versorgungsleitungen, Funkverkehr**

Die konkreten Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Das Sondergebiet N-Oberweis/Bettingen/Messerich wird von der militärisch genutzten Produktfernleitung Bitburg – St. Vith gekreuzt. Die Entscheidung darüber, welche Abstände hierzu unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt den Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Baumaßnahmen im dinglich gesicherten Schutzstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse sind grundsätzlich ohne Genehmigung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bzw. der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH nicht gestattet. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Das Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr fordert für WEA einen Abstand von „Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen“ einzuhalten. Es ist weiterhin folgendes zu beachten:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungsbetriebsgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.

Soweit Sondergebiete von Freileitungen gequert werden sind beidseits der Leitungsachse Schutzstreifen freizuhalten. Nach den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gilt für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV:

- Abstand =  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$   
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei Leitungen bis einschließlich 110-kV 20 m, für Leitungen > 110-kV 30m). Der Arbeitsraum ist projektbezogen zwischen dem Freileitungsbetreiber und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, so gilt: Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zum Schutz der Freileitung ist es außerdem notwendig, dass Festkörper, die von der WEA abgehen können (z.B. Eis oder abbrechende Rotorteile) die Leitung nicht beschädigen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber der WEA zu übernehmen.

Der Westnetz GmbH, Dortmund sind bei der Detailplanung die genauen Standorte und Größen der WEA zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

In den Sondergebieten H und M verlaufen 20-kV-Kabel mit einem Schutzstreifen von 0,5 m beidseits der Leitungsachse. Der Schutzstreifen ist von Bebauung, leitungsgefährdenden Maßnahmen und dem Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölz freizuhalten.

In den Sondergebieten C und R befinden sich 20-kV-Freileitungen, zu denen beidseits der Leitungsachse ein 7,5 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freizuhalten ist. Es gilt nach DIN EN 50341 ein Sicherheitsabstand von 7 m zwischen dem 20 kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn.

Im Sondergebiet H befindet sich ein Mittelspannungskabel. Beidseits der Leitungsachse ist ein jeweils 0,5 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und dem Anpflanzen tiefwurzelnder Gehölze freizuhalten. Alle sonstigen leitungsgefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bauanträge sind frühzeitig mit dem Leitungsträger, hier die Westnetz GmbH, Trier abzustimmen.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die

sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

### **10.10 Denkmalschutz**

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

In mehreren Sondergebieten befinden sich umfangreiche archäologische Fundstellen, zum Teil in hervorragenden Erhaltungszustand. Eine Tabelle mit den Fundstellen, den Koordinaten und den notwendigen Schutzmaßnahmen liegt bei der Verbandsgemeinde vor oder kann bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz bzw. beim Rheinischen Landesmuseum in Trier abgefragt werden.

Bei baulichen Maßnahmen bis zu 80 m um die Fundstellen sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Schutzvorkehrungen abzustimmen oder ggf. Prospektionen oder Ausgrabungen durchzuführen.

Ober- oder untertägige Bestandteile der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ dürfen nicht beschädigt werden. Bei Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu informieren.

Für denkmalgeschützte Kapellen und Kreuzwege ist im Einzelfall zu prüfen, ob zur Erhaltung des besonderen Charakters (Orte der Ruhe und Einkehr) ein Schutzabstand notwendig ist. Wegkreuze und historisch wertvolle Wegweiser sollen erhalten bleiben.

Bei der konkreten Planung der Einzelstandorte sind im Radius bis 10 km die Sichtbeziehungen zu landschaftsbildprägenden und raumwirksamen Denkmälern (Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster) zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

### **10.11 Altlasten und Altablagerungen**

In den Sondergebieten H und M sind Altablagerungen erfasst (Nr. 232 08 034-0201 Ablagerungsstelle Eßlingen, Auf der Blech und 232 08 026-0203 Ablagerungsstelle Dockendorf, Auf der Heide), wobei die Ablagerung im Sondergebiet H derzeit als altlastverdächtig bewertet wird. Das Sondergebiet O tangiert randlich den Altstandort US-Oberweis-Annex (232 00 018-0009). Bodenverunreinigungen sind hier nicht auszuschließen In allen Fällen ist eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde bei der SGD Nord erforderlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den anderen Sondergebieten bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden. Bei geruchlichen oder visuellen Auffälligkeiten ist die Bodenschutzbehörde bei der SGD Nord zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen